

# VERBANDSGEMEINDE KIRCHBERG RHEIN-HUNSRÜCK-KREIS

---

## Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans - Teilplan Windenergienutzung

Schlussfassung  
gemäß § 6 BauGB

---

BEARBEITET IM AUFTRAG DER  
VERBANDSGEMEINDE KIRCHBERG

---

Stand: 30. Juni 2011  
Projekt-Nr.: 30 759

**KARST INGENIEURE** GMBH  
STÄDTTEBAU ■ VERKEHRSWESSEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERSHAUSEN  
AM BREITEN WEG 1  
TELEFON 0 26 05 / 96 36-0  
TELEFAX 0 26 05 / 96 36-36  
info@karst-ingenieure.de  
www.karst-ingenieure.de

---

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>I</b>	<b>STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG</b>	<b>6</b>
<b>0.1</b>	<b>VORBEMERKUNGEN ZUR ERSTEN ERNEUTEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES PLANENTWURFS</b>	<b>6</b>
<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>10</b>
<b>2</b>	<b>REGIONAL- UND LANDESPLANUNG</b>	<b>11</b>
<b>3</b>	<b>FLÄCHENAUSWAHL</b>	<b>12</b>
<b>4</b>	<b>BEGRÜNDUNG DER GEPLANTEN VORRANGFLÄCHEN</b>	<b>26</b>
<b>5</b>	<b>DARSTELLUNG BZW. AUSWEISUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN</b>	<b>27</b>
<b>6</b>	<b>HINWEISE</b>	<b>28</b>
<b>6.1</b>	<b>Hinweise zu einzelnen Konzentrationsflächen</b>	<b>28</b>
<b>6.2</b>	<b>Allgemeine Hinweise</b>	<b>32</b>
<b>7</b>	<b>LANDSCHAFTSPANUNG IN DER BAULEITPLANUNG</b>	<b>40</b>
<b>8</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG DER PLANUNG</b>	<b>43</b>
<b>9</b>	<b>BAULEITPLANERISCHE ABWÄGUNG</b>	<b>46</b>
<b>II</b>	<b>UMWELTBERICHT GEM. § 2A BAUGB</b>	<b>48</b>
<b>II.1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>48</b>
<b>II.2</b>	<b>Kurzdarstellung der Planungsinhalte</b>	<b>48</b>
<b>II.3</b>	<b>Darstellung planrelevanter fachlicher Grundlagen</b>	<b>50</b>
<b>II.3.1</b>	<b>Vorgaben übergeordneter Planungen</b>	<b>50</b>
<b>II.3.2</b>	<b>Ausführungen zum Vogelzug</b>	<b>51</b>
<b>II.3.3</b>	<b>Faunistische und avifaunistische Schutzaspekte</b>	<b>53</b>

---

30. Juni 2011



<b>II.4</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen für jede Konzentrationsfläche</b>	<b>55</b>
<b>II.4.1</b>	<b>Sonderbaufläche 01: Nordöstlich von Kappel, ca. 12,7 ha</b>	<b>55</b>
II.4.1.1	Bestandsermittlung und -bewertung	55
II.4.1.2	Zusammenfassende Bewertung	58
II.4.1.3	Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete	59
<b>II.4.2</b>	<b>Sonderbaufläche 02: Fläche östlich vom Sportplatz in Kappel, ca. 3,1 ha</b>	<b>59</b>
II.4.2.1	Bestandsermittlung und -bewertung	60
II.4.2.2	Zusammenfassende Bewertung	64
II.4.2.3	Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete	64
<b>II.4.3</b>	<b>Sonderbaufläche 03: Gewannbereich „Geiswiese“, ca. 8,7 ha</b>	<b>64</b>
II.4.3.1	Bestandsermittlung und -bewertung	65
II.4.3.2	Zusammenfassende Bewertung	69
II.4.3.3	Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete	69
<b>II.4.4</b>	<b>Sonderbaufläche 04: Östlich von Kappel zwischen B 421 und dem Rielser Bach, ca. 11,5 ha</b>	<b>69</b>
II.4.4.1	Bestandsermittlung und -bewertung	70
II.4.4.2	Zusammenfassende Bewertung	74
II.4.4.3	Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete	74
<b>II.4.5</b>	<b>Sonderbaufläche 05: Östlich von Kappel, Bereich Kronenberg und Staatswald, ca. 292,5 ha</b>	<b>74</b>
II.4.5.1	Bestandsermittlung und -bewertung	76
II.4.5.2	Zusammenfassende Bewertung	80
II.4.5.3	Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete	81
<b>II.4.6</b>	<b>Sonderbaufläche 06: Östlich von Reckershausen, ca. 13,1 ha</b>	<b>81</b>
II.4.6.1	Bestandsermittlung und -bewertung	82
II.4.6.2	Zusammenfassende Bewertung	86
II.4.6.3	Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete	87
<b>II.4.7</b>	<b>Sonderbaufläche 07: Nördlich von Heinzenbach, ca. 4,5 ha</b>	<b>87</b>
II.4.7.1	Bestandsermittlung und -bewertung	88
II.4.7.2	Zusammenfassende Bewertung	92
II.4.7.3	Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete	92
<b>II.4.8</b>	<b>Sonderbaufläche 08: Nördlich von Unzenberg, ca. 60,4 ha</b>	<b>92</b>

II.4.8.1	Bestandsermittlung und -bewertung	93
II.4.8.2	Zusammenfassende Bewertung	97
II.4.8.3	Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete	97
<b>II.4.9</b>	<b>Sonderbaufläche 09: Westlich der Kreismüldeponie, ca.15,0 ha</b>	<b>98</b>
II.4.9.1	Bestandsermittlung und -bewertung	98
II.4.9.2	Zusammenfassende Bewertung	101
II.4.9.3	Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete	101
<b>II.4.10</b>	<b>Sonderbaufläche 10: Westlich von Heinzenbach und südlich von Reckershausen, ca. 5,9 ha</b>	<b>102</b>
II.4.10.1	Bestandsermittlung und -bewertung	103
II.4.10.2	Zusammenfassende Bewertung	107
II.4.10.3	Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete	107
<b>II.4.11</b>	<b>Sonderbaufläche 11: Östlich von Metzenhausen, ca. 89,9 ha</b>	<b>107</b>
II.4.11.1	Bestandsermittlung und -bewertung	109
II.4.11.2	Zusammenfassende Bewertung	112
II.4.11.3	Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete	112
<b>II.4.12</b>	<b>Sonderbaufläche 12: Südwestlich zwischen Rödelhausen und Todenroth, ca. 58,7 ha</b>	<b>113</b>
II.4.12.1	Bestandsermittlung und -bewertung	114
II.4.12.2	Zusammenfassende Bewertung	118
II.4.12.3	Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete	118
<b>II.4.13</b>	<b>Sonderbaufläche 13: Westlich von Metzenhausen, ca. 8,4 ha</b>	<b>119</b>
II.4.13.1	Bestandsermittlung und -bewertung	119
II.4.13.2	Zusammenfassende Bewertung	122
II.4.13.3	Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete	122
<b>II.4.14</b>	<b>Sonderbaufläche 14: Westlich von Nieder Kostenz, ca. 12,0 ha</b>	<b>123</b>
II.4.14.1	Bestandsermittlung und -bewertung	123
II.4.14.2	Zusammenfassende Bewertung	127
II.4.14.3	Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete	127
<b>II.4.15</b>	<b>Sonderbaufläche 15: Nordöstlich von Nieder Kostenz, ca. 14,8 ha</b>	<b>128</b>
II.4.15.1	Bestandsermittlung und -bewertung	128
II.4.15.2	Zusammenfassende Bewertung	132
II.4.15.3	Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete	132

<b>II.4.16 Sonderbaufläche 16: Nördlich der B 50, ca. 14,2 ha</b>	<b>133</b>
II.4.16.1 Bestandsermittlung und -bewertung	133
II.4.16.2 Zusammenfassende Bewertung	137
II.4.16.3 Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete	137
<b>II.4.17 Sonderbaufläche 17: Östlich des Gewerbegebietes Kirchberg, ca. 5,0 ha</b>	<b>137</b>
II.4.17.1 Bestandsermittlung und -bewertung	138
II.4.17.2 Zusammenfassende Bewertung	141
II.4.17.3 Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete	141
<b>II.5 Zusammenfassende Bewertung für die Entwicklungsprognose, Alternativenprüfung, Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Monitoring</b>	<b>142</b>
II.5.1 Entwicklungsprognose	142
II.5.2 Alternativenprüfung	142
II.5.3 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen	143
II.5.4 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	143
<b>II.6 Anmerkungen zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	<b>144</b>
<b>II.7 Zusammenfassung des Umweltberichts</b>	<b>144</b>

## I STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG

### 0.1 VORBEMERKUNGEN ZUR ERSTEN ERNEUTEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES PLANENTWURFS

Der Planentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchberg – Teilplan Windenergienutzung – hat in der Zeit vom 1. Oktober 2010 bis einschließlich 2. November 2010 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Parallel dazu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich aller Ortsgemeinden und der Stadt Kirchberg gemäß § 4 (2) BauGB um Stellungnahme bis spätestens 2. November 2010 gebeten.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und durch den Verbandsgemeinderat gemäß § 1 (7) BauGB abgewogen. Aufgrund der Abwägungsentscheidungen des Verbandsgemeinderates in seiner Sitzung am 27. Januar 2011 hat sich der Planentwurf geändert, so dass das Erfordernis für eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a (3) BauGB eingetreten ist. Die Planunterlagen wurden auf Grundlage des ebenfalls aktualisierten Standorteignungsgutachtens für Windenergieanlagen vom 15. Dezember 2010 sowie der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vom 27. Januar 2011 aktualisiert.

Für die Planfassung der erneuten öffentlichen Auslegung wurden folgende Planänderungen vorgenommen:

1. Die Richtfunkstrecke Hinzerath-Kastellaun wird im weiteren Planverfahren mit einem Schutzkorridor nicht weiter berücksichtigt. Dies ergibt sich aus der Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung-West, Außenstelle Wiesbaden vom 25. November 2010. Hierin wird mitgeteilt, dass auf Ebene der Flächennutzungsplanung der Schutzkorridor nicht länger berücksichtigt werden muss. Auf Ebene konkreter Bauantragsverfahren wird im Einzelfall über die Einhaltung von erforderlichen Schutzabständen entschieden. Hierdurch ergeben sich Änderungen bei der Abgrenzung der Sonderbauflächen 04, 05 und 13.
2. Entsprechend des Abstimmungsergebnisses mit der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Untere Naturschutzbehörde vom 24. November 2010 werden bei der Berücksichtigung pauschal geschützter Biotopflächen nur noch diejenigen nach § 30 BNatSchG berücksichtigt. Maßgeblich hierfür sind nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die Darstellungen bzw. Veröffentlichung im Landschaftsinformationssystem des Landes Rheinland-Pfalz (LANIS: [www.naturschutz.rlp.de/](http://www.naturschutz.rlp.de/)), da diese den aktuellen Kartierungs- und Ausweisungskriterien entsprechen. Zu den pauschal geschützten Biotopflächen nach § 30 BNatSchG wird wie bisher ein Pufferabstand von 100 m berücksichtigt. Aufgrund der geänderten Berücksichtigung der pauschal geschützten Flächen haben sich einige Flächenabgrenzungen von ausgewiesenen Konzentrationsflächen geändert.

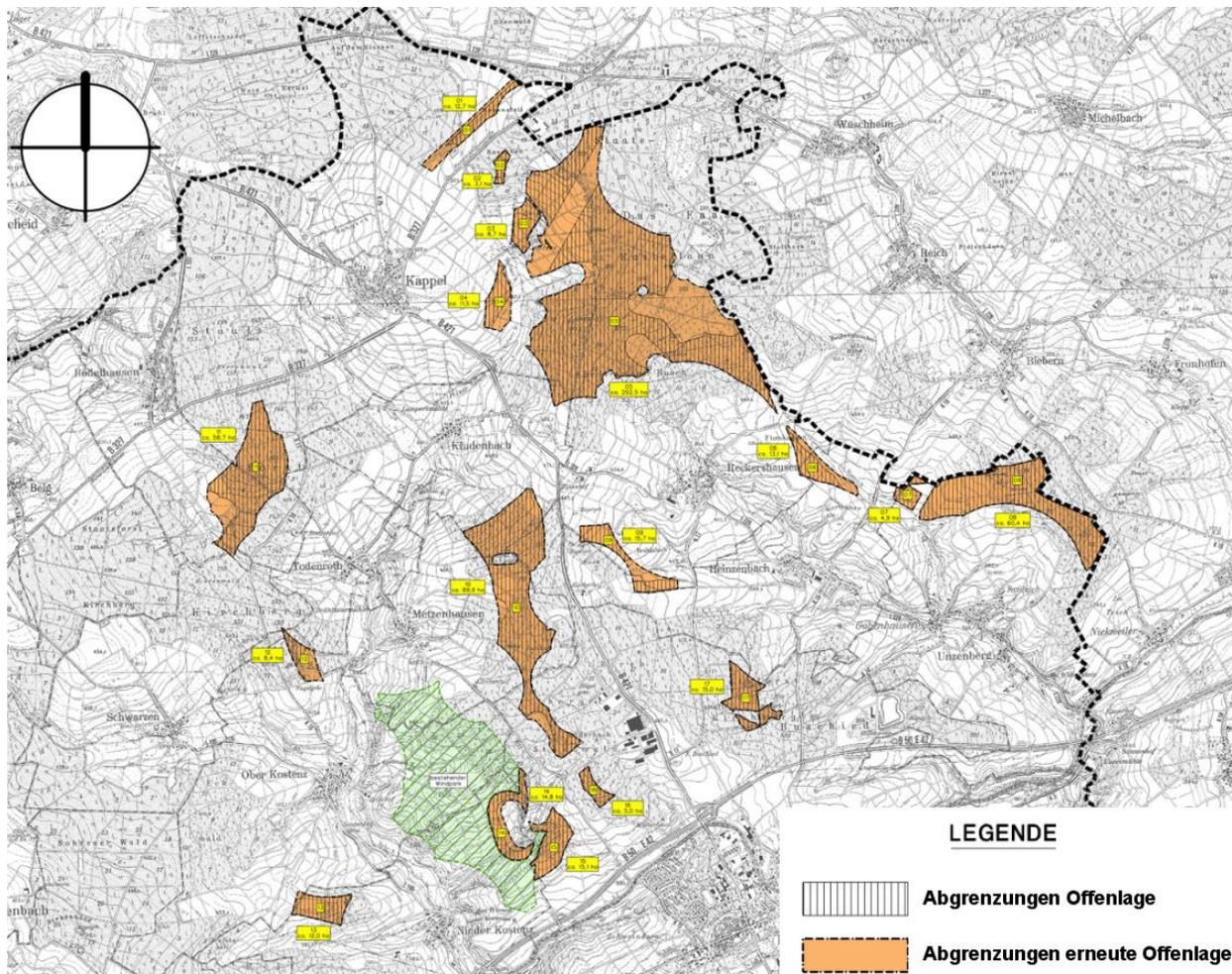
Die Flächen nach § 30 BNatSchG gemäß Darstellungen des LANIS werden nachrichtlich in der FNP-Plankarte dargestellt und in der Zeichenerklärung erläutert.

3. Das Kriterium des Lärm- und Sichtschutzwaldes im Bereich des ehemaligen Raketensilos im Staatsforst Faas wird nicht als weiteres Tabu- und damit Ausschlusskriterium berücksichtigt. Der Lärm- und Sichtschutzwald muss nicht mehr berücksichtigt werden, da die militärische Nutzung nicht mehr vorhanden ist. Der Lärm- und Sichtschutzwald hat somit seine Funktion verloren. Die

30. Juni 2011



Abgrenzung der Sonderbaufläche Wind mit der Nr. 05 ändert sich daher in ihrem östlichen Teilbereich.



**Abb.: Vergleich der Flächenabgrenzungen zwischen Offenlage und 1. erneuter Offenlage**

4. Geringfügige Lagekorrektur zum Bauschutzbereich Flughafen Hahn, da zwischenzeitlich seitens des Landesbetrieb Mobilität (LBM), Fachgruppe Luftverkehr genaueres Daten- und Kartenmaterial zur Verfügung gestellt werden konnte. Die Abgrenzung der Sonderbaufläche 01 vergrößert sich daher etwas.
5. Durch die vorgenommenen Änderungen haben sich neue Flächenabgrenzungen ergeben, so dass einige Flächen neue Nummern erhalten haben.
6. In der FNP-Plankarte wurde der Verlauf bekannter Richtfunkstrecken nachrichtlich dargestellt.
7. Es wurden vier Auflagen in den FNP aufgenommen, die sich u.a. aus der Abstimmung mit der Kreisverwaltung vom 24. November 2010 ergeben haben und durch den VG-Rat beschlossen wurden. Diese beziehen sich auf folgende Aspekte:
  - Detailuntersuchungen artenschutzrechtlicher Belange (Einzelfallprüfung)

30. Juni 2011

- Berücksichtigung vergrößerter Abstände zu pauschal geschützten Flächen nach § 30 BNatSchG (Einzelfallprüfung)
- Auflage zur Berücksichtigung von Abständen zur militärischen Richtfunkstrecke Hinze-rath – Kastellaun (Einzelfallprüfung)
- Auflage zur Berücksichtigung von Abständen zur sonstigen Richtfunkstrecken (Einzelfallprüfung)

Nachfolgend wird eine vergleichende Übersicht über die Änderungen bei den Flächenabgrenzungen gegeben, die in der Abb. auf der vorangegangenen Seite graphisch dargestellt sind:

	Stand Offenlage	Stand erneute Offenlage	
Konzentrations- fläche	Flächengröße in ha	Flächengröße in ha	Anmerkung
01	6,6	12,7	Vergrößerung von 6,6 ha auf 12,7 ha
02	3,1	3,1	Fläche bleibt gleich
03	35,1	8,7	Fläche verkleinert sich, da nur südlicher Teilbereich der ursprünglich zweiteiligen Fläche unter der neuen Nr. 03 erfasst wird
04	8,6	11,5	Fläche vergrößert sich etwas (von 8,6 ha auf 11,5 ha)
05	192,6	292,5	Fläche im Staatsforst wird deutlich größer, Teilbereiche wachsen zusammen, da Richtfunkstrecke nicht mehr berücksichtigt werden muss und Lärm- und Sichtschutzwald
06	8,4	13,1	Fläche vergrößert sich etwas (von 8,4 ha auf 13,1 ha)
07	64,8	4,5	Fläche verkleinert sich, da nur westlicher Teilbereich der ursprünglich zweiteiligen Fläche unter der Nr. erfasst wird
08	15,0	60,4	Fläche 08 entspricht zu ca. 90 % der bisherigen Fläche 07
09	4,7	15,0	Fläche 09 entspricht der bisherigen Fläche 08
10	7,3	15,7	Fläche 10 entspricht den zusammengewachsenen, bisherigen Flächen 09 und 10
11	85,1	89,9	Fläche bleibt dem Grunde nach gleich, vergrößert sich nur geringfügig
12	52,7	58,7	Fläche bleibt dem Grunde nach gleich, vergrößert sich nur geringfügig
13	3,2	8,4	Fläche vergrößert sich, da Richtfunkstrecke mit Schutzkorridor nicht mehr berücksichtigt werden muss
14	11,6	12,0	Fläche bleibt dem Grunde nach gleich, vergrößert sich nur geringfügig
15	12,8	14,8	Fläche bleibt dem Grunde nach gleich, vergrößert sich nur geringfügig
16	14,2	15,1	Fläche bleibt dem Grunde nach gleich, vergrößert sich nur geringfügig
17	5,0	5,0	Fläche bleibt gleich
Bestandsfläche SO Wind	166,8	166,8	Fläche bleibt gleich
<b>Gesamt</b>	<b>697,6</b>	<b>807,9</b>	

**Abb.: Tabellarischer Vergleich der Flächengrößen und Flächenänderungen zwischen öffentlicher Auslegung nach § 3 (2) BauGB und erneuter öffentlicher Auslegung**

30. Juni 2011



Des Weiteren wurden folgende Anpassungen in den Planunterlagen vorgenommen, die jedoch keine Auswirkung auf die Abgrenzung der dargestellten Sonderbauflächen hatten:

1. Im Standorteignungsgutachten wurde eine Änderung an den Prüfungskriterien der Standorteignung bzgl. der Windhöffigkeit vorgesehen. Das „Kann-Kriterium“ mit dem Ausschluss von Flächen mit einer Windhöffigkeit von weniger als 4,7 m/s in 50 m Höhe wurde nicht weiter angewendet, da es den Investoren überlassen bleiben soll, diesen Belang im Rahmen der Rentabilitätsberechnungen zu prüfen. Hierdurch werden einerseits diesbezügliche Anregungen berücksichtigt, andererseits hat sich durch die Änderung der Anwendung des Kriteriums keine neue Flächenausweisung ergeben (insbesondere im Bereich Maitzborn). Dies deshalb weil andere angewendete Kriterien (naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche) einer Flächenausweisung weiterhin entgegenstehen.
2. Die Begründung einschließlich des Umweltberichts wurde nach Erforderlichkeit überarbeitet. Hierzu zählen u.a.:
  - a. Anpassung der Aussagen auf das aktuelle Standorteignungsgutachten vom 15.12.2010 und dessen Ergebnisse
  - b. Ergänzender Hinweis auf Altablagerungsflächen im Bereich der neu abgegrenzten Sonderbaufläche 05 (Anregung aus der Stellungnahme der SGD Nord vom 20.10.2010)
  - c. Ergänzender Hinweis zur Beteiligung des Landesamtes für Geologie und Bergbau, Mainz im Zuge konkreter Genehmigungsverfahren (Anregung aus der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau, Mainz vom 15.10.2010)
  - d. Erläuterungen zur Richtfunkstrecke Hinzerath-Kastellaun und des in den Plan aufgenommen Hinweises bzw. der Auflage (Anregung aus der Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung West vom 25.11.2010)
  - e. Aufnahme allgemeiner Hinweise zu erforderlichen Mindestabständen für Windenergieanlagen zu Bahnstromleitungen und Bahnanlagen (Anregung aus der Stellungnahme der DB Services Immobilien GmbH, Frankfurt vom 18.10.2010 und des Eisenbahn-Bundesamtes, Frankfurt vom 22.10.2010)
  - f. Aufnahme allgemeiner Hinweise und Erläuterungen zur Berücksichtigung sonstiger nicht militärischer Richtfunkstrecken (in Zusammenhang mit der Berücksichtigung der Stellungnahme der Bundesnetzagentur, Berlin vom 28.10.2010)
  - g. Aufnahme allgemeiner Hinweise zu erforderlichen Mindestabständen für Windenergieanlagen zu Hochspannungsfreileitungen (Anregung aus der Stellungnahme der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Dortmund vom 14.10.2010)

30. Juni 2011



## 1 EINLEITUNG

Mit der Änderung des Baugesetzbuches 1997 wurden Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich allgemein zulässig. Hierbei wurde ein Planungsvorbehalt für die Flächennutzungsplanung und die raumordnerische Steuerung der Ansiedlung von Anlagen zur Nutzung der Windenergie eingeführt, welcher durch die entsprechenden Planwerke ausgefüllt werden kann.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchberg ist derzeit eine Sonderbaufläche für die Errichtung von Windkraftanlagen ausgewiesen. Diese befindet sich zwischen den Ortsgemeinden Metzenhausen, Ober Kostenz, Nieder Kostenz und dem Industriegebiet nördlich von Kirchberg. Die Vorrangfläche hat eine Größe von ca. 168 ha. Innerhalb der Flächenausweisung wurden mehrere Windkraftanlagen errichtet. Eine Steuerungswirkung im Rahmen der Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde ist somit derzeit bereits gegeben. Die Ausweisung der Sonderbaufläche beruht auf dem Standorteignungsgutachten für Windkraftanlagen der Karst Ingenieure GmbH aus dem Jahr 2004 und der damaligen planerischen Abwägungsentscheidungen des Verbandsgemeinderates Kirchberg.

Der Verbandsgemeinderat hat sich im Jahr 2009 entschlossen aufgrund geänderter Rahmenbedingungen und planungspolitischer Zielsetzungen das Angebot an Sonderbauflächen für Windenergieanlagen (WEA) in der Verbandsgemeinde Kirchberg zu erhöhen.

Die Darstellungen der bereits wirksamen 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans bleiben jedoch weiterhin wirksam.

Die Vergrößerung der Angebotsflächen basiert auf einem aktualisierten Standorteignungsgutachten, um die Plankonzeption auf den aktuellen Stand der planungsrechtlichen Situation zu bringen. Aktualisierungsnotwendigkeiten haben sich seit 2004 in folgenden Bereichen ergeben:

- Überprüfung und Anpassung der zugrundeliegenden Kriterien aus dem Regionalen Raumordnungsplan 2006 und dem Landesentwicklungsprogramm IV 2008
- Überprüfung landschaftsbildbezogener und naturschutzfachlicher Kriterien, z. B. in Bezug auf Landschaftsschutzgebiete (LSG Soonwald), Naturparke (Naturpark Soonwald-Nahe, Naturpark Saar-Hunsrück), Natura 2000-Gebiete.
- Überprüfung und Aktualisierung der planungsrechtlichen Aussagen, Grundlagen des Eignungsgutachtens von 2004
- Aktualisierung der Aussagen zum Planungs- und Entwicklungsstand der Windkraftnutzung in der Verbandsgemeinde Kirchberg
- Überprüfung der Tabu- und Restriktionskriterien in Anlehnungen an das aktualisierte ministerielle Rundschreiben vom 30. Januar 2006 („Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen“)

Darüber hinaus haben sich einige Änderungsnotwendigkeiten aus der landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 20 LPlIG und den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (2), 4 (1) und (2) BauGB ergeben. Hierauf wird in Kapitel 3 „Flächenauswahl“ detaillierter eingegangen, so dass darauf verwiesen wird.



## 2 REGIONAL- UND LANDESPLANUNG

Im geltenden Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) wird auch das Leitbild „Erneuerbare Energien“, somit auch die Windkraft, behandelt. In der Gesamtkarte des LEP IV werden landesweit bedeutsame Bereiche für die Nutzung von Windenergie dargestellt. Diese Ausweisung basieren auf Grundlage von Regionalen Raumordnungsplänen aus denen sich konkrete Abgrenzungen und Verbindlichkeiten ergeben. Für die Region Mittelrhein-Westerwald bestehen keine entsprechenden Ausweisungen.

In der Leitbildkarte „Erneuerbare Energien“ (S. 159) werden landesweit bedeutsame Gebiete mit hoher Windhöffigkeit gekennzeichnet. Die Darstellung beruht nur auf den durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten 50 m über Grund (Jahresmittelwerte). Eine Verschneidung mit anderen Ansprüchen an den Raum erfolgte nicht. Aufgrund der Maßstäblichkeit des LEP kann davon ausgegangen werden, dass eine vernünftige Steuerungsfunktion auf Grundlage des LEP VI nicht gegeben ist, insbesondere in den Bereichen wo keine Ausweisung auf Grundlage der Regionalen Raumordnungspläne erfolgte.

Im Bereich der Planungsregion Mittelrhein-Westerwald (RROP) sollte die Steuerungsfunktion für raumbedeutsame Anlagen durch den Regionalen Raumordnungsplan übernommen werden. Dies ist allerdings aufgrund der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Koblenz und des Bundesverwaltungsgerichts hinfällig, welche dem RROP in Einzelfällen aufgrund verschiedener Abwägungsmängel fehlende Steuerungs- und Ausschlusswirkung bescheinigten.

Auf Ebene der Regionalplanung wurde ein erneutes Aufstellungsverfahren für den Teilplan „Windkraft“ durch die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald begonnen, dass im Zeitraum 2003 bis 2006 lief. Das Verfahren wurde jedoch nicht rechtswirksam abgeschlossen, da der zur Genehmigung vorgelegte Entwurf vom zuständigen Innenministerium zurückgewiesen wurde. Im Wesentlichen sah der Entwurf keine hinreichenden Flächenausweisungen zugunsten der Windenergienutzung vor.

Die planerische Letztentscheidung bezüglich geeigneter Standorte und die Entfaltung einer entsprechenden Rechtswirkung für die Standortbindung findet daher zum jetzigen Zeitpunkt ausschließlich auf der Ebene des Flächennutzungsplanes statt und erstreckt sich auf raumbedeutsame sowie nicht raumbedeutsame Anlagen.

Zur vorliegenden 4. Änderung des Flächennutzungsplans der VG Kirchberg wurde eine **landesplanerische Stellungnahme** beantragt, die mit Schreiben vom 29.10.2009 vorliegt. Die Landesplanerische Stellungnahme selbst kommt zu dem Ergebnis, „dass die vorliegend ermittelten Potentialflächen zur Entwicklung der Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung bei Beachtung der vorgenannten Aussagen [gemäß der landesplanerischen Stellungnahme, Anmerkung des Verfassers] im Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung stehen.“ Damit wurde die grundsätzliche Zustimmung zum Planentwurf erteilt.

Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der landesplanerischen Stellungnahme ergeben haben wurden im Zuge der Flächenermittlung und damit im Rahmen des Standorteignungsgutachtens berücksichtigt.



### 3 FLÄCHENAUSWAHL

Ziel der Flächennutzungsplanänderung der Verbandsgemeinde Kirchberg ist es die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf Ebene der Flächennutzungsplanung für den Raum der gesamten Verbandsgemeinde zu steuern. Maßgeblich hierfür ist unter anderem § 1 (3) BauGB: Hiernach sind die Gemeinden dazu verpflichtet Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Als zuständige Trägerin der Planungshoheit trägt hier die Verbandsgemeinde die Planungsverantwortlichkeit. Die Steuerungsnotwendigkeit ergibt sich daraus, dass aufgrund der Höhenlage der Verbandsgemeinde und natürlichem Relief, das Gebiet der VG grundsätzlich für Windenergieanlagen geeignet ist. Um letztendlich keinen Wildwuchs der Windenergieanlagen zuzulassen, war es bereits 2004 seitens der Verbandsgemeinde erforderlich, planerisch tätig zu werden. Hierbei mussten sowohl dem Belang der Windkraftnutzungsmöglichkeit als auch dem Belang der Freihaltung von Gebietsteilen im Rahmen der Planung und Abwägung Rechnung getragen werden.

Planungsziel ist es auch in der vorliegenden Fortschreibung zu den Sonderbauflächen für WEA unter Würdigung aller bedeutsamen Belange und Interessen möglichst geeignete Sonderbauflächen als Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen auf menschen-, natur- und umweltverträglichen Standorten auszuweisen.

Zur Ermittlung von Abwägungsmaterial hat der Verbandsgemeinderat die Aktualisierung des Fachgutachtens von 2004 in Auftrag gegeben, um die Gesamtsituation in der Verbandsgemeinde zu untersuchen, zu bewerten und geeignete Standorte aufzuzeigen.

Das aktualisierte **Gutachten**, in der **aktuellen und maßgeblichen Fassung vom 15. Dezember 2010 einschließlich des Nachtrags zum Gutachten vom 10. März 2011** ist die wesentliche Grundlage der Potentialflächenermittlung für Windenergieanlagen und die Darstellung im Flächennutzungsplan. Das Gutachten ist daher Bestandteil der 4. Änderung des Flächennutzungsplans und wird als Anlage zu dieser Begründung geführt bzw. wiedergegeben.

Das Standorteignungsgutachten wurde im Vergleich zur ersten Gutachtenfassung vom März 2009 jedoch modifiziert. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit der Planung wurde die Methodik zur Flächenfindung für den Planungsstand der 1. öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB überarbeitet. Durch eine Vereinfachung der angewendeten Methodik wurde die Klarheit der letztendlich verbleibenden Potentialflächen erhöht und somit die Nachvollziehbarkeit des Flächenfindungsprozesses. Auf eine gutachterliche Einzelbewertung von Ergebnisflächen konnte unter systematischer Anwendung von Ausschluss- und Restriktionskriterien verzichtet werden.

Aufgrund dessen wurde die Untersuchung in verschiedene Stufen gegliedert, die im Erläuterungsbericht des „Standorteignungsgutachtens für die Windenergienutzung“ genauer beschrieben werden. Aus bisher fünf Themenkarten wurden im Zuge der aktuellen Überarbeitung des Standorteignungsgutachtens vier Arbeitskarten zzgl. drei Informationskarten erstellt. Hierbei handelt es sich um folgende:



### Analysekarten

1. Tabuzonenanalyse (Muss-Kriterien)
2. Restriktionsanalyse – Stufe 1 (Kann-Kriterien)
3. Restriktionsanalyse – Stufe 2 (Kann-Kriterien – Faunistische / naturschutzfachliche Kriterien)
4. Ergebniskarte - verbleibende Potentialflächen

### Informationskarten:

5. Informationskarte - Sonstige Restriktionen ohne Ausschlusswirkung / Anwendung
6. Informationskarte - Windhöflichkeit / Stromverbundnetz
7. Informationskarte - Avifauna / Fauna

Bei den Kriterien, die Gegenstand der Tabuzonenanalyse sind, handelt es sich um sogenannte „Muss“-Kriterien, d. h. um harte Kriterien, die aufgrund gesetzlicher oder städtebaulicher Erfordernisse als Tabukriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen zu werten sind.

Im Rahmen der Restriktionsanalyse werden sogenannte „Kann“-Kriterien angewendet. Die Anwendung der Kriterien obliegt der Abwägung der Gemeinde. Durch die Auswahl der anzuwendenden Kann-Kriterien und ihre inhaltliche Ausgestaltung, die fachlich zu begründen ist, kann eine konzeptuelle Steuerung erfolgen.

### **Aufgrund der fachbehördlichen Stellungnahmen im Zuge der landesplanerischen Stellungnahme und der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB ergaben sich folgende wesentliche Änderungen bei der Anwendung einzelner Kriterien:**

1. Aufgrund fachbehördlicher Stellungnahmen und der Stellungnahme der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises als Untere Landesplanungsbehörde vom 26. Oktober 2009 wird ein Zielabweichungsverfahren für das „Vorranggebiet Forstwirtschaft“, das den nordöstlichen Teil des Verbandsgemeindegebietes („Staatsforst Faas“) betrifft, nicht erforderlich. Im Wesentlichen ist dies damit zu begründen, dass sich eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die Nutzung der Windenergie im Wald aus forstfachlicher Sicht nicht ausschließen. Unter bestimmten Auflagen und Bedingungen, wie z. B. Ersatzaufforstungen für erforderliche Rodungsbereiche der Windenergieanlagen, wird eine Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet Forst von den zuständigen Fach- und Planungsbehörden gesehen. Aus diesen Gründen wird das Kriterium „Vorranggebiet für die Forstwirtschaft“ nicht mehr als Kriterium der Tabuzonenanalyse gewertet. Hierdurch ergeben sich deutlich andere Abgrenzungen für Untersuchungs- und Potentialflächen im Bereich des Staatsforstes Faas im Nordosten des Verbandsgemeindegebietes.
2. *[ In der Tabuzonenanalyse ist die Richtfunkstrecke „Hinzerath-Kastellaun“ zu berücksichtigen. Aufgrund der Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung West, Außenstelle Wiesbaden vom 5. August 2009 ist der Verlauf der zwar derzeit inaktiven Richtfunkstrecke, die jedoch für eine mögliche zukünftige Wiederinbetriebnahme freigehalten werden muss, zu berücksichtigen. Dabei ist ein Schutzabstandsbereich von 100 m beidseitig der Richtfunktrasse von jeglichen Hindernissen freizuhalten. ]*

**Anmerkung im Rahmen der Planfassung für die erneute öffentliche Auslegung und Schlussfassung:** Die Richtfunkstrecke Hinzerath-Kastellaun muss im weiteren Planverfahren mit einem Schutzkorridor nicht weiter berücksichtigt werden. Dies ergibt sich aus der Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung-West, Außenstelle Wiesbaden vom 25. November 2010. Die Wehrbereichsverwaltung-West hatte ursprünglich, wie zuvor dargelegt, mit Stellungnahme

30. Juni 2011



vom 5. August 2009 gefordert, dass die Richtfunkstrecke mit einem beidseitigen Schutzkorridor von jeweils 100 m berücksichtigt wird. Im September 2009 hat sie auf Planungsebene konkreter Bauantragsverfahren jedoch eine Zustimmung für Windenergieanlagenstandorte innerhalb des Bauschutzkorridors der derzeit inaktiven Richtfunkstrecke abgegeben. Nach erfolgter Klärung des Widerspruchs hat die Wehrbereichsverwaltung-West im genannten Schreiben vom 25. November 2010 mitgeteilt, dass auf Ebene der Flächennutzungsplanung der Schutzkorridor nicht berücksichtigt werden muss. Auf Ebene konkreter Bauantragsverfahren wird im Einzelfall über die Einhaltung von erforderlichen Schutzabständen entschieden.

3. Eine vorhandene 20kV-Freileitung östlich der Ortsgemeinde Kappel soll verkabelt werden, um im Bereich des Staatsforstes Faas Windenergieanlagen errichten zu können. Hierdurch muss in der Tabuzonenanalyse der bisher angesetzte Schutzabstand von 170 m als Kipphöhe einer potentiellen Windenergieanlage nicht mehr berücksichtigt werden.
4. Im Zuge der landesplanerischen Stellungnahme sowie der fachbehördlichen Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Koblenz vom 15. Juli 2009 ist eine Windenergienutzung innerhalb der Wasserschutzgebietszone III, wenn sie Waldbereiche überdeckt, unzulässig. Aufgrund der Rechtsverordnung des jeweiligen Wasserschutzgebietes sind Rodungen von Waldflächen innerhalb der erweiterten Wasserschutzgebietszone unzulässig. Die verbindliche Auflage aus der landesplanerischen Stellungnahme muss daher im Standorteignungsgutachten ergänzend berücksichtigt werden. Das Kriterium „Wasserschutzgebietszone III innerhalb von Waldflächen“ wird daher als Tabukriterium in der Tabuzonenanalyse angewendet.
5. Die Anwendung des Tabukriteriums „Wasserschutzgebietszone III innerhalb von Waldflächen“ für den Bereich östlich von Kappel (östlich des Kappeler Sportplatzes, Wasserschutzgebiet „Kappel“) erfolgt nicht, da hier eine Windwurflläche im Frühjahr 2010 entstanden ist und ein Investoreninteresse für diesen Standortbereich besteht. Eine ergänzende Abstimmung der VG-Verwaltung mit den Fachbehörden hat ergeben, dass einer Windenergienutzung die WSG-Verordnung nicht entgegensteht. Gemäß eines Schreibens der SGD Nord, Regionalstelle WAB (Koblenz) vom 25.06.2010 an die VG-Verwaltung wird mitgeteilt, dass in der betroffenen Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet ein Rodungsverbot nicht beinhaltet ist, so dass ein solches nicht berücksichtigt werden muss.
6. Berücksichtigung der aktuellen Daten der Landesbiotopkartierung 2009.

**Aufgrund eingegangener Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB bei gleichzeitiger Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB ergaben sich folgende Änderungsnotwendigkeiten:**

3. Die Richtfunkstrecke Hinzerath-Kastellaun muss im weiteren Planverfahren mit einem Schutzkorridor nicht weiter berücksichtigt werden (vgl. Ausführungen weiter oben).
4. Entsprechend des Abstimmungsergebnisses mit der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Untere Naturschutzbehörde vom 24. November 2010 werden bei der Berücksichtigung pauschal geschützter Biotopflächen nur noch diejenigen nach § 30 BNatSchG berücksichtigt. Maßgeblich hierfür sind nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die Darstellungen bzw. Veröffentlichung im Landschaftsinformationssystem des Landes Rheinland-Pfalz (LANIS: [www.naturschutz.rlp.de/](http://www.naturschutz.rlp.de/)), da diese den aktuellen Kartierungs- und Ausweisungskriterien entsprechen. Demzufolge sollen die bisherigen, teilweise abweichenden Darstellungen von Flächen nach § 24 Landespflegegesetz bzw. § 28 LNatSchG, wie sie unter anderem im noch wirkenden Flächennutzungsplan dargestellt sind, nicht mehr berücksichtigt werden. Zu den pau-

30. Juni 2011



schal geschützten Biotopflächen nach § 30 BNatSchG wird ein Pufferabstand von 100 m berücksichtigt.

5. Das Kriterium des Lärm- und Sichtschutzwaldes im Bereich des ehemaligen Raketensilos im Staatsforst Faas wird nicht als weiteres Tabu- und damit Ausschlusskriterium berücksichtigt. Das Forstamt Kastellaun hatte in seiner Stellungnahme vom 27. Oktober 2010 darauf hingewiesen, dass der Lärm- und Sichtschutzwald nicht mehr berücksichtigt werden muss, da die militärische Nutzung, von der geschützt werden sollte, nicht mehr vorhanden ist. Der Lärm- und Sichtschutzwald hat somit seine Funktion verloren. Im Abstimmungsgespräch mit der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises vom 24. November 2010 wurde ebenfalls abgestimmt, dass eine weitere Berücksichtigung nicht mehr erforderlich ist.
6. Des Weiteren ist eine Änderung an den Prüfungskriterien der Standorteignung bzgl. der Windhöffigkeit vorgesehen. Das „Kann-Kriterium“ mit dem Ausschluss von Flächen mit einer Windhöffigkeit von weniger als 4,7 m/s in 50 m Höhe soll nicht weiter angewendet werden, sondern es soll den Investoren überlassen bleiben, diesen Belang im Rahmen der Rentabilitätsberechnungen zu prüfen.

Durch die erforderliche Überarbeitung des Standorteignungsgutachtens ergaben sich neue Abgrenzungen für die ermittelten Potentialflächen und letztendlichen Konzentrationsflächen. Dies galt insbesondere für den nordöstlichen Bereich des Verbandsgemeindegebietes aufgrund der nicht mehr zu berücksichtigenden Richtfunkstrecke und des Wegfalls des Lärm- und Sichtschutzwaldes.

Weitergehende Einzelheiten sind den Ausführungen des Erläuterungsberichtes zum Gutachten zu entnehmen.

### **Exkurs zu den Auswahlkriterien des Gutachtens:**

#### **Tabuzonenanalyse (Anwendung von Muss-Kriterien)**

*Als erster Schritt werden diejenigen Bereiche herausgefiltert, die für eine Errichtung von Windkraftanlagen definitiv nicht in Frage kommen (Generelle Ausschlusskriterien - „Tabuflächen“).*

*Als „Tabuflächen“, welche grundsätzlich nicht für eine Ausweisung für die Windenergienutzung in Frage kommen, müssen hier alle bestehenden oder verbindlich geplanten Raumansprüche gesehen werden, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Windkraftanlage grundsätzlich nicht in Einklang zu bringen sind, bzw. auf welchen aus Vorsorgegründen keine Nutzung durch Windkraftanlagen stattfinden soll. So kommen für eine Nutzung durch Windkraftanlagen rechtlich und aus städtebaulichen Gründen folgende Bereiche nicht in Frage:*

- *Siedlungsflächen mit Vorsorgeabständen (750 m zu Wohn- und Mischgebieten, 300 m zu Gewerbegebieten)*
- *Fremdenverkehrsbetonte Siedlungen, Campingplätze, Feriendörfer (500 m)*
- *Siedlungsflächen im Außenbereich (400 m)*
- *Sportplätze (200 m)*
- *Sondergebiet „Fahrtechnische Anlage“ (500 m Abstand)*

30. Juni 2011



- *Militärische Liegenschaften*
- *Bauschutzbereich des Flughafen Hahn*
- *Naturschutzgebiete*
- *Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale*
- *Flächen im Sinne des § 30 Bundesnaturschutzgesetz („§ 30er Flächen“) zzgl. 100 m Puffer*
- *Wasserschutzgebiete Zone 1, Zone 2 und Wasserschutzgebiete Zone 3 innerhalb von Waldflächen*
- *Vorrangbereiche für den Arten- und Biotopschutz gem. RROP 2006*
- *Vorrangbereiche für die Rohstoffgewinnung gem. RROP 2006*
- *Lärm- und Sichtschutzwälder – soweit in Ihrer Funktion aktuell noch bedeutsam*
- *Trassen von Hochspannungsleitungen zzgl. dazugehörige Abstandsflächen (170 m)*
- *Pipelinetrassen zzgl. dazugehörige Abstandsflächen (170 m)*
- *Verkehrstrassen (Straßen, Schienenwege) zzgl. Abstandsflächen (170 m)*
- *Korridor der geplanten Hochgeschwindigkeitsstrecke Frankfurt-Main und Frankfurt-Hahn zzgl. Pufferabstand 170 m*
- *Natur-, Boden- und Kulturdenkmäler (50 m)*

*Zusätzlich sind zu vielen der angeführten Bereiche Puffer freizuhalten, um Beeinträchtigungen der jeweiligen Funktionen auszuschließen (Vorsorgeabstände). Die Freihaltung von Schutzabständen basiert auf dem in § 50 BImSchG niedergelegten Trennungsgebot als Optimierungsgebot. Die Größe der Pufferabstände orientiert sich an Empfehlungen des ministeriellen Rundschreibens vom 30.06.2006 („Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen) und weiteren fachplanerischen Vorgaben (z.B. Landesbetrieb Mobilität). Die Vorgaben und Empfehlungen werden um lokale fachliche Erwägungen ergänzt bzw. im Einzelfall hierauf angepasst.*

*Da die genannten Ausschlussbereiche für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht mehr infrage kommen, werden diese Bereiche bei der weiteren Untersuchung nicht mehr berücksichtigt. In den Karten der nachfolgenden Analysestufe werden sie anschließend in einem definierten Farbton dargestellt (siehe Zeichenerklärung der jeweiligen Karte, z.B. Restriktionsanalyse – Stufe 1 und Stufe 2).*

#### **Erläuterungen zu den einzelnen angewendeten Ausschlusskriterien:**

***Siedlungsflächen mit Vorsorgeabständen:*** Ein Ausschlusskriterium ist die Nähe zu Siedlungsgebieten. Hier sind ausreichende Puffer von einer Nutzung durch die Windenergie freizuhalten, um Konflikte (Immissionen, Schattenwurf, u.a.) zwischen den Siedlungsnutzungen und Windkraftanlagen im Wege der planerischen Vorsorge zu minimieren bzw. auszuschließen (vgl. Trennungsgebot des § 50 BImSchG).

30. Juni 2011



Zur Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslagen werden die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebenden Ortsrandabgrenzungen herangezogen. Dies schließt auch die geplanten baulichen Entwicklungen mit ein. Somit werden beabsichtigte Siedlungsentwicklungen der einzelnen Ortsgemeinden bei der Ermittlung der Abstandsflächen berücksichtigt.

In Bereichen, in welchen unter ungünstigen Voraussetzungen (laute Anlagen, ungünstige topographische Situation, sehr große Anlagen) erhebliche Beeinträchtigungen angrenzender Wohnnutzungen nicht auszuschließen sind, soll eine Windkraftnutzung nicht möglich sein. Hierfür werden nach Nutzungsintensität und möglicher Belastungsfähigkeit abgestufte Entfernungen vorgesehen. Dabei genießen reine Wohngebiete (WR) die höchste Schutzbedürftigkeit, während zum Schutz von Wohnnutzungen in gewerblichen Bauflächen nur ein reduzierter Schutzabstand vorgesehen wird.

Konkret werden als Ausschlussbereiche folgende Abstände angehalten:

Es werden zu den Siedlungsflächen, die im wirksamen FNP als Wohn- und Mischbauflächen dargestellt sind, ein 750 m-Abstand eingehalten, zu weiteren geschlossenen Siedlungsbereichen im Außenbereich und zu Splittersiedlungen und Einzelhöfen 400 m. Zu Gewerbeflächen wird ein geringerer Abstand von 300 m eingehalten, da hierzu das Schutzniveau geringer ist. Zu fremdenverkehrsbedonten Nutzungen im Außenbereich wie Campingplätze, Ferienhaussiedlungen u.ä. werden 500 Meter Abstand vorgesehen, da diese einerseits ein höheres Schutzniveau als landwirtschaftliche oder gewerbliche Siedlungen im Außenbereich mit sich bringen, andererseits aber eben im Außenbereich liegen und daher einen nicht gleichen Schutzanspruch wie Allgemeine Wohngebiete und durch die Wohnbebauung geprägte Siedlungslagen haben. Zum Sondergebiet „Fahrtechnische Anlage“ im Norden der Verbandsgemeinde entspricht das Schutzniveau dem der vorgenannten Außenbereichsnutzungen und wird daher ebenfalls mit 500 m angesetzt. Mit Berücksichtigung eines Abstands von 500 m wird der etwas atypischen gewerblichen Nutzung Rechnung getragen (die sich entsprechend in der Sondergebietsnutzung manifestiert).

Die im Planwerk eingetragenen Siedlungsflächen entsprechen dem Stand des wirksamen Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kirchberg.

Bei Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände ist in der Regel davon auszugehen, dass dem Schutz öffentlicher und privater Belange im gebotenen Umfang Rechnung getragen wird und mögliche Nutzungskonflikte vermieden werden.

Zu **Sportplätzen** wird ein Schutzabstand im Sinne des Vorsorgeprinzips von **200 m** eingeplant. So wird berücksichtigt, dass bei laufendem Spielbetrieb (Training, Wettkämpfe) keine erheblichen Störungen durch die Windkraftanlagen erfolgen.

**Vorsorgeabstände zu Infrastruktureinrichtungen:** Zu Verkehrstrassen, Pipelines und Freileitungen wird auf der generalisierten Untersuchungsebene ein vorsorglicher Pufferabstand von 170 m vorgesehen, um direkte Beeinträchtigungen z.B. durch Umfallen der Anlagen oder Eiswurf auszuschließen. Der Wert von 170 m wird dabei als Referenzwert einer modernen WEA und einfacher Kipphöhe angehalten.

Die im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Vorrangbereiche, z.B. für den **Arten- und Biotopschutz** oder die **Rohstoffgewinnung** werden ohne einen Pufferabstand aus den Darstellungen des RROP 2006 übernommen. Vorranggebiete sind letztabgewogene Flächennutzungsentscheidungen, die einer anderen raumbeanspruchenden Nutzung grundsätzlich entgegenstehen. Sie werden daher als Tabukriterium gewertet und angewendet.

30. Juni 2011





Die genauen Abmessungen können dem Textteil des § 12 LuftVG entnommen werden. Danach sind alle Bauvorhaben oder Hindernisse, die den Bauschutzbereich durchdringen, zustimmungspflichtig. Die Regelung enthält materielles Baurecht (BVerwG); eine fehlende Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde ist ein absoluter Versagungsgrund der baugenehmigungsrechtlichen bzw. immissionschutzrechtlichen Genehmigung. Die Luftfahrtbehörde prüft im behördeninternen Verfahren, ob eine Gefährdung der Luftfahrt durch das Vorhaben gegeben ist. Der Bund-Länder-Fachausschuss Luftfahrt hat diesbezüglich festgelegt, dass im Bauschutzbereich von Flughäfen keine Hindernisse geduldet werden sollen. Dementsprechend ist die Realisierung von Windkraftanlagen in diesen Bereichen ausgeschlossen.

Der Schutzbereich hat verschiedene Funktionen:

1. Schutz des startenden und landenden Verkehrs. Insbesondere bei schlechten Sichtverhältnissen. Start und Landung stellen die kritischsten Phasen eines Fluges dar, der Pilot muss von jeglichen Ablenkungen (auch in Form von Hindernissen) bewahrt werden. Bei Sichtflugbetrieb und einer niedrigen Wolkendecke dürfen die Piloten in einer Höhe von 150 m über Grund fliegen. Eine Gefährdung durch an diese Höhe heranreichende bzw. diese durchdringende Windkraftanlagen ist somit gegeben. Bei Instrumentenflugbetrieb soll der Bauschutzbereich zudem einen sicheren Start - auch bei Ausfall eines Triebwerks - gewährleisten. In diesem Fall ist die Steigleistung einer voll beladenen und betankten Maschine sehr gering, so dass im An- und Abflugbereich des Bauschutzbereiches keine Luftfahrthindernisse vorhanden sein dürfen.
2. Schutz der Instrumenten- Anflugverfahren. Sollten Hindernisfreiflächen durchdrungen werden, so sind die Wetterminimas der Anflugverfahren zu erhöhen. Bei schlechten Sichtverhältnissen (welche am Hahn im Herbst und Frühjahr häufig vorkommen) kann dies zu einem Nutzungsausfall des Flughafens führen. Der anfliegende Verkehr müsste umgeleitet werden.
3. Schutz von Flugsicherungseinrichtungen. Bauwerke könnten z.B. Auswirkungen auf die Zielerfassung und -verfolgung von Radaranlagen haben, insbesondere durch Reflexion und Abschattung.

Bestehende Anlagen können im Einzelfall - sofern die Spiegelstriche 2 und 3 der vorangegangenen Aufzählung nicht betroffen sind - toleriert werden [betrifft z.B. zwei vorhandene Windräder nördlich von Wahlenau]. Bei einer konkreten Gefährdung kann jedoch auch hier eine Duldungsverfügung zur Entfernung bzw. Kürzung der Anlage durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM RP) - Fachgruppe Luftverkehr- erlassen werden.

Das Erfordernis zur Freihaltung des Bauschutzbereichs ergibt sich zudem aus verschiedenen Abstimmungen und Stellungnahmen des Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Hahn-Flughafen. Die letzte Stellungnahme datiert vom 12.11.2010.

#### **Ausschlussbereiche aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen:**

Bei **Wasserschutzgebieten** ist die **Zone 1** (Quellfassung) selbstredend nicht für die Errichtung von WEA geeignet.

Darüber hinaus sollen im Bereich der Verbandsgemeinde Kirchberg **Wasserschutzgebiete der Zone 2** aufgrund der besonderen lokalen Situation heraus nicht durch Windenergieanlagen genutzt werden. Dies ergibt sich aus der Besonderheit, dass die gesamte Wasserversorgung der Verbandsgemeinde auf einer Eigenversorgung durch Wassergewinnungsanlagen im Verbandsgemeindegebiet erfolgt und sich daher eine besondere Schutzbedürftigkeit der Trinkwassergewinnungsanlagen

30. Juni 2011

ergibt. Die ausgewiesenen und abgegrenzten Schutzzonen der Wassergewinnungsanlagen liegen als lokale Besonderheit überwiegend innerhalb von Waldflächen. Die Errichtung einer Windkraftanlage im Wald würde die Rodung mehrerer tausend Quadratmeter Wald für Fundament, Aufstellflächen, Zuwegung etc. nach sich ziehen. In den Rechtsverordnungen (und Entwürfen) ist sowohl für die Schutzzonen 2 wie die Schutzzonen 3 allerdings ein grundsätzliches Rodungsverbot festgesetzt. Durch Waldrodungen ist eine negative Veränderung des Wasserhaushaltes mit entsprechenden negativen Veränderungen der Trinkwassergewinnungssituation zu befürchten, weshalb aus Vorsorgegründen eine Errichtung von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten der Zone II nicht ermöglicht werden sollte. Negative Folgen sind insbesondere auf die Wasserhöflichkeit (Erhöhung des Oberflächenabflusses) und die Grundwasserchemie (durch die Veränderung der Oberflächenverhältnisse) zu erwarten. Diese Einstufung wird durch Stellungnahmen des Landesamtes für Geologie sowie der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, im Rahmen von Flächennutzungsplanverfahren zur Windenergienutzung unterstützt.

Im Zuge der landesplanerischen Stellungnahme sowie der fachbehördlichen Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Koblenz vom 15. Juli 2009 ist eine Windenergienutzung innerhalb der Wasserschutzgebietszone 3, wenn sie Waldbereiche überdeckt, unzulässig. Aufgrund der Rechtsverordnung des jeweiligen Wasserschutzgebietes sind Rodungen von Waldflächen innerhalb der erweiterten Wasserschutzgebietszone unzulässig. Die verbindliche Auflage aus der Landesplanerischen Stellungnahme muss daher im Standorteignungsgutachten ergänzend berücksichtigt werden. Das Kriterium „**Wasserschutzgebietszone III innerhalb von Waldflächen**“ ist daher als Tabukriterium in der Tabuzonenanalyse anzuwenden.

Im **Landesentwicklungsprogramm IV** wird das Ziel formuliert, dass zwischen dem **Flughafen Frankfurt/Main und Frankfurt-Hahn** eine **Hochgeschwindigkeitsstrecke** angelegt werden soll. Als verbindliches Ziel ist hierzu ein ausreichend dimensionierter Korridor (Breite 300 m) von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Aufgrund der Erforderlichkeit der Freihaltung eines Vorsorgeabstands wird die potentielle Kipphöhe einer modernen Anlage (170 m) ebenfalls angewendet. Der freizuhaltende Korridor wird in der Tabuzonenkarte ausgewiesen und somit planerisch berücksichtigt.

Da die genannten Ausschlussbereiche für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht mehr infrage kommen, werden diese Bereiche bei der weiteren Untersuchung nicht mehr berücksichtigt.

## 4.2 Restriktionsanalyse (Anwendung von Kann-Kriterien)

### 4.2.1 Restriktionsanalyse – Stufe 1 (Anwendung von Kann-Kriterien)

#### Kriterien der Restriktionsanalyse – Stufe 1:

Folgende Gebiete fallen in diese Kategorie:

- Vorbehaltsgebiete für den Arten- und Biotopschutz aus dem RROP
- Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung aus dem RROP
- FFH- Gebiete zzgl. eines Vorsorgeabstands von 200m (Hinweis: In der VG Kirchberg gibt es keine EU-Vogelschutzgebiete)
- Festgesetzte Kompensationsflächen aus der verbindlichen Bauleitplanung und Fachplanungen

30. Juni 2011



- *Kompensationsflächen aus dem Flächenpool des Flughafen Hahn*
- *Hochwertige Landschaftsbereiche im Süden der VG Kirchberg: Ausschluss von Bereichen, die sowohl als Naturpark als auch als Landschaftsschutzgebiet geschützt sind*

### **Erläuterungen:**

**Hochwertige Landschaftsbereiche im Süden der VG Kirchberg:** Ausschluss von Bereichen, die sowohl als Naturpark als auch als Landschaftsschutzgebiet geschützt sind.

*Im Süden bzw. Südosten befindet sich der Naturpark Soonwald-Nahe, dessen südlicher Bereich in den Soonwald hineinragt. Im Süden der Verbandsgemeinde Kirchberg befinden sich grundsätzlich die hochwertigsten Landschafts- und Naturräume, was sich durch eine Vielzahl von Schutzgebietsausweisungen und Überlagerung von naturrelevanten Daten auszeichnet. So überlagert sich hier mit dem Naturpark die Schutzgebietsausweisung für das Landschaftsschutzgebiet Soonwald. Darüber hinaus ist ein Großteil des Landschaftsschutzgebietsbereichs als Raum für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes gemäß RROP 2006 gekennzeichnet sowie als Erholungsraum und Vorbehaltsgebiet für Erholung, ebenfalls gemäß RROP 2006. Weiterhin befinden sich im Soonwaldbereich eine Vielzahl biotopkartierter Flächen und entsprechend der Darstellung und Abgrenzung der Informationskarte zu „Avifauna / Fauna“ befinden sich hier auch Schwerpunktbereiche von Winter- und Schwarmquartieren von Fledermäusen. Insgesamt ist das Landschafts- und Naturraumpotential als sehr hochwertig zu bezeichnen, so dass der Süden der Verbandsgemeinde Kirchberg von einer Windenergienutzung freigehalten werden soll. Zur Flächenabgrenzung werden daher die Überlagerungsbereiche des Landschaftsschutzgebiets Soonwald und des Naturparks Soonwald-Nahe als Kann-Kriterium angewendet, was zu einem erweiterten Flächenausschluss der Überlagerungsbereiche führt. Die verbleibenden Teile des Naturparks in Richtung Kirchberg ergeben somit Potentialflächen auf dieser Analysestufe.*

**Vorbehaltsgebiete des Arten- und Biotopschutzes** aus dem Regionalen Raumordnungsplan werden als Kann-Kriterium angewendet. Auf diesen Flächen ist von hohen Biotopwerten und somit einer hohen Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz auszugehen. Im Sinne einer Konzentrierung und Lenkung der Windenergienutzung sollen diese Flächen nicht in Anspruch genommen werden.

Auch für die Kategorie „**Vorbehaltsgebiete der Rohstoffgewinnung**“ gemäß RROP besteht ein erhöhtes Konfliktpotential mit der Windenergienutzung. Die Flächenbereiche werden im Rahmen der 1. Stufe der Restriktionsanalyse berücksichtigt.

In der 1. Stufe der Restriktionsanalyse werden **festgesetzte Kompensationsflächen** aus der verbindlichen Bauleitplanung oder sonstigen Fachplanungen berücksichtigt. Diese Flächen sind als landespflegerische Ausgleichsflächen verbindlich belegt, so dass ein hohes Konfliktpotential mit einer baulichen Nutzung besteht. Bestehende Kompensationsflächen sollen daher nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Eine gleichartige Bewertung ist dem Grunde nach für die Kompensationsflächen aus dem Flächenpool des Flughafen Hahn zu treffen. In einem umfangreichen und mühsamen Auswahlprozess konnten Flächen bestimmt werden, die als Ausgleichsflächen für Eingriffsmaßnahmen in Zusammenhang mit dem Flughafen Hahn verwendbar sind. Es wäre kontraproduktiv, diese Flächen im Sinne einer allgemeinen Angebotsplanung der Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Daher werden die genannten Flächenkategorien als „Kann-Kriterien“ angewendet.

**Natura 2000-Gebiete**, d. h. FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete kommen grundsätzlich nur stark eingeschränkt für eine mögliche Windenergieanlagenutzung in Betracht. Dies auch entspre-

30. Juni 2011



chend den Empfehlungen des ministeriellen Rundschreibens „Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen“ aus dem Jahr 2006. Theoretisch wäre es möglich, dass Windenergieanlagen innerhalb Natura 2000-Gebieten genehmigungsfähig sind, wenn eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zum Ergebnis kommt, dass die Schutzzwecke nicht beeinträchtigt sind. Nach der Plankonzeption der Verbandsgemeinde Kirchberg und den fachlichen Empfehlungen aus landschaftsplanerischer Sicht sowie der Unteren Naturschutzbehörde, sollten Natura 2000 Gebiete zzgl. eines Pufferabstandes von 200 m nicht als Vorrangflächen im Sinne einer Angebotsplanung ausgewiesen werden. In der Verbandsgemeinde Kirchberg liegen die vorhandenen und bekannten FFH-Gebiete entweder innerhalb des Naturparks Soonwald-Nahe oder aber innerhalb des Bauschutzbereiches zum Flughafen Frankfurt-Hahn. Insofern liegt hier eine zusätzliche Überlagerung mit anderen raumbedeutsamen Kriterien vor. EU-Vogelschutzgebiete gibt es in der VG Kirchberg nicht.

#### **4.2.2 Kann-Kriterien der Restriktionsanalyse – Stufe 2 (Faunistische / Naturschutzfachliche Kriterien):**

##### **Kriterien der Restriktionsanalyse – Stufe 2:**

- Vorkommen Schwarzstorch, Schutzabstand 3 km
- Gebiete mit wichtigen Winter- und Schwarmquartieren von Fledermäusen
- Rotmilan: Gebiete mit herausragender Bedeutung für den Zug mit kopfstarken Rastplätzen, Schutzabstand 1 km
- Überregional bedeutsamer Vogelzugbereich für insbesondere Kranich und Rotmilan (Hauptvogelzuglinie) – Bereich ca. B 50 bis Soonwaldkamm
- Ausschluss von kleinen Flächen, die keine hinreichende Konzentrationswirkung entfalten

##### **Erläuterungen:**

In der Anwendung von Kann-Kriterien der Restriktionsanalyse - Stufe 2 werden primär solche aus dem Bereich Naturschutz/Artenschutz angewendet. Hierbei wird auf die bedeutsamsten Kriterien aus der Informationskarte „Avifauna/Fauna“ zurückgegriffen. Schutzabstände zu besonders gegenüber der Windenergienutzung empfindlichen Vogelarten sind in der Rechtsprechung anerkannt und können daher mit einem pauschalen Schutzabstand angewendet werden.

Zu den bekannten Schwarzstorchvorkommen im Süden der Verbandsgemeinde in der Nähe von Bundenbach (Lage im Bereich VG Rhaunen) bzw. östlich von Gemünden (Lage im Bereich VG Simmern) wird ein Schutzabstand von 3 km zum Bruthorst vorgesehen. Zu den bedeutsamen und bekannten Rotmilanrastplätzen wird ein Schutzabstand von 1 km vorgesehen. Beide Flächenabstände werden vorgenommen in Anlehnung an die empfohlenen Mindestabstände der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2008).

Die bekannten und benannten wichtigen Winter- und Schwarmquartiere, d. h. Schwerpunktlebensräume von Fledermäusen werden ebenfalls als Kann-Kriterium angewendet.

Unter ergänzendem Verweis auf die Erläuterungen des vorliegenden Berichts zur Informationskarte „Avifauna/Fauna“ in Zusammenhang mit dem Vogelzug wird der Flächenbereich des überregional bedeutsamen Vogelzugbereichs (insbesondere Kranich und Rotmilan) in der Konzeption berücksich-

30. Juni 2011



tigt. Durch die Anwendung auf dieser Analysestufe wird dem vorsorgenden Vogelschutz hinreichend Rechnung getragen. Die Freihaltung der bedeutsamen Vogelzuglinien ist ein gewichtiges Kriterium und in der Rechtsprechung anerkannt (vgl. z. B: OVG Rheinland-Pfalz 1 A 11312/04).

Durch die konsequente Anwendung der aufgestellten Kriterien ergibt sich, dass sich begründet für den Bereich südlich der B 50 keine Potentialflächen ergeben. Im Umkehrschluss ergeben sich geeignete Potentialflächen im Norden bzw. Nordosten der Verbandsgemeinde Kirchberg.

**Konzentrationswirkung:** Um eine sinnvolle Konzentration für Windenergieanlagen an geeigneten Standorten zu gewährleisten, werden kleine Flächen mit einer Größe von unter 3 ha ausgeschlossen. Das Kriterium des Flächenausschlusses von Flächen mit weniger als 3 ha wird daher auf der zweiten Stufe der Restriktionsanalyse angewendet. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn sich kleinere Restflächen ergeben, die aber in direktem Zusammenhang mit größeren Potentialflächen liegen und die Trennung lediglich durch die Freihaltung eines Pufferabstandes zu Verkehrsinfrastruktureinrichtungen oder Leitungstrassen verursacht ist.

### 4.3 Informationskarten - Erläuterungen

Die drei zusätzlichen Informationskarten geben ergänzende Informationen zur Thematik und machen die Anwendung einzelner Kriterien nachvollziehbarer. Letztendlich vervollständigen sie das gesamte relevante Informationsgebot und runden es ab.

#### 4.3.1 Informationskarte - Sonstige Restriktionen ohne Ausschlusswirkung / Anwendung

Nachfolgende Flächenkategorien und Kriterien werden nur im Rahmen der informativen Karte dargestellt, da sie rechtlich nicht von solcher Bedeutsamkeit sind eine Windenergienutzung auszuschließen. Es handelt sich um potentielle Kann-Kriterien, deren Anwendung im Rahmen der Abwägung jedoch nicht erfolgt ist.

- Vorbehaltsgebiet für Erholung gemäß RROP 2006
- Erholungsraum gem. RROP 2006
- Räume für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes gem. RROP 2006
- Biotopkartierte Flächen des Landes (ohne rechtlichen Schutzstatus)
- Laubwälder mittlerer Standorte aus der Biotopverbundplanung (Bestand- und Entwicklungsflächen (Ziele) aus der Planung vernetzter Biotopsysteme - VBS)
- ökologisch bedeutsame Wald- und Offenlandbereiche als Kompensationssuchräume
- Niederwaldflächen als ökologisch bedeutsame Waldflächen
- Kompensationsflächen als Suchräume aus der wirksamen Flächennutzungsplanung mit integrierter Landschaftsplanung
- Vorranggebiet für die Forstwirtschaft gem. RROP 2006

#### **Ergänzende Erläuterungen zu einzelnen Kriterien:**

30. Juni 2011



**Vorranggebiet der Forstwirtschaft:** Aufgrund fachbehördlicher Stellungnahmen und der Stellungnahme der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises als Untere Landesplanungsbehörde vom 26. Oktober 2009 wird ein Zielabweichungsverfahren für das „Vorranggebiet Forstwirtschaft“, das den nordöstlichen Teil des Verbandsgemeindegebietes („Staatsforst Faas“) betrifft, nicht erforderlich. Im Wesentlichen ist dies damit zu begründen, dass sich eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die Nutzung der Windenergie im Wald aus forstfachlicher Sicht nicht ausschließen. Unter bestimmten Auflagen und Bedingungen, wie z. B. Ersatzaufforstungen für erforderliche Rodungsbereiche der Windenergieanlagen wird eine Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet Forst von den zuständigen Fach- und Planungsbehörden gesehen. Aus diesen Gründen ist das Kriterium „Vorranggebiet für die Forstwirtschaft“ nicht als Tabu- oder Restriktionskriterium zu werten.

#### 4.3.2 Informationskarte Windhöffigkeit und Stromverbundnetz

Die Windhöffigkeit ist ein wichtiges Kriterium für die Standortentscheidung potentieller Investoren. In Karten des Deutschen Wetterdienstes erfolgt eine Darstellung des Jahresmittels der Windgeschwindigkeit in 50 m Höhe über Grund, basierend auf einem 200 m-Raster. Ab etwa 5,3 m pro Sekunde jahresdurchschnittlicher Windgeschwindigkeit in 50 m Höhe ist eine befriedigende Windhöffigkeit und potentielle Eignung gegeben, die dann einer genaueren Windbegutachtung bei Investitionsabsichten unterzogen werden sollte. Windgeschwindigkeiten von 5,0 – 5,3 m/s sind nur als ausreichend zu sehen, können aber durchaus im Einzelfall noch rentable Standorte darstellen. Im Erneuerbare Energien Gesetz (**EEG**) wird als **Referenzwert** für die Standortbewertung eine mittlere jährliche Windgeschwindigkeit von **5,5 m/s** angegeben, welcher ebenfalls als Anhaltswert für einen rentablen Betrieb gelten kann (bei geringeren Windgeschwindigkeiten sinkt auch die Förderung). Die zugrundegelegten Karten des Deutschen Wetterdienstes unterscheiden Windklassen von < 4,7 m/s (mehrere Klassen), von 4,7 – 5,0 m/s, von 5,0 bis 5,3 m/s, von 5,3 bis < 5,6 m/s, von 5,6 bis < 5,9 m/s, von 5,9 bis < 6,2 m/s und > 6,2 m/s. In der Informationskarte werden die Bereiche folgendermaßen berücksichtigt:

- Flächen der Windklasse **< 4,7 m/s** sind für die Windenergienutzung nur bedingt geeignet, tendenziell ungeeignet (**hellblaue** Darstellung in der Karte).
- Die Windklasse **4,7 < 5,0 m/s** ist für die Windenergienutzung nur bedingt geeignet. Es bedarf einer Einzelfalluntersuchung potentieller Investoren, ob diese Flächenbereiche für sie wirtschaftlich sind. Die Bereiche der geringen Windhöffigkeit ist in der Karte **grün** dargestellt.
- Die Flächen der Windklassen von **5,0 bis < 5,3 m/s** werden als noch ausreichend windhöffige Flächen mit berücksichtigt und **hellgelb** hinterlegt.
- Die Flächen mit der befriedigenden Windhöffigkeit von **5,3 bis > 5,6 m/s** werden **gelb** hinterlegt und sind als geeignete Standorte im Hinblick auf die Windhöffigkeit anzusehen.
- Die Flächen einer Windhöffigkeit von **5,6 bis > 5,9 m/s** werden als gut geeignete potenzielle Eignungsflächen eingestuft und **hellrot** hinterlegt und sind als gut geeignete Standorte im Hinblick auf die Windhöffigkeit anzusehen.
- Die Flächen einer Windhöffigkeit von **5,9 bis > 6,2 m/s** werden als sehr gut geeignete potenzielle Eignungsflächen eingestuft und **rot** hinterlegt und sind als sehr gut geeignete Standorte im Hinblick auf die Windhöffigkeit anzusehen.



Hinweis: Bei Investitionsabsichten sollte eine genaue Windbegutachtung erfolgen, da kleinräumige Wirbel, topografische Gegebenheiten etc. zu Abweichungen der großräumig festgestellten Windhöflichkeiten führen können.

Aus den Plankarten gehen auch Informationen zur technischen Eignung und Erschließbarkeit der Potentialflächen hervor. Es ist die Nähe und Lage zu Umspannwerken und Hochspannungsleitungen ablesbar, was für Investoren von Bedeutung ist.

#### **4.3.3 Informationskarte Avifauna / Fauna**

In der Informationskarte werden folgende Darstellungen vorgenommen:

- *Vorkommen von Fledermausarten*
  - *Gebiete mit wichtigen Winter- und Schwarmquartieren von Fledermäusen*
  - *Vorkommen Mopsfledermaus (bedeutsames Schwerpunktorkommen)*
  - *Gebiete mit Nachweis Wochenstube Bartfledermaus und Bechsteinfledermaus*
  - *Wanderwege der Fledermäuse*
- *Avifaunistische Aspekte:*
  - *Rotmilan: Gebiete mit herausragender Bedeutung für den Zug mit kopfstarken Rastplätzen, enger Schutzabstand 1 km, erweiterter Schutzabstand 2,5 km*
  - *Bedeutender Vogelzugkorridor mit europäischer und deutschlandweiter Bedeutung (Kranich, Rotmilan)*
  - *„Drehkreuz“ für den Vogelzug entlang des Idarkopfes*
  - *Vorkommen Schwarzstorch, Schutzabstand 3 km*

Zur sachgerechten Erfassung faunistischer Kriterien und des Artenschutzes wurden die im Verbandsgemeindegebiet vorkommenden seltenen und bedrohten Arten, soweit aufgrund des vorliegenden Datenmaterials möglich, erfasst und räumlich lokalisiert. Von besonderer Bedeutung in Bezug auf die Nutzung durch die Windenergie in der Verbandsgemeinde sind hierbei folgende Arten: Schwarzstorch, Vogelzug des Kranichs und des Rotmilans, verschiedene Spechtarten, Fledermäuse, Wildkatzen.

Die Daten wurden im Wesentlichen aus folgenden Quellen ausgewertet, erhoben bzw. übernommen:

- *Bisheriges Standorteignungsgutachten für Windenergieanlagen für die VG Kirchberg aus dem Jahr 2004*
- *Daten und Erhebungen aus der Landschaftsplanung der VG Kirchberg*
- *Arbeitskreis Fledermausschutz Rheinland-Pfalz (Daten zu Fledermausvorkommen, Rotmilanvorkommen, Kranichen; 2004 und 2009)*

30. Juni 2011



- *Umweltverträglichkeitsstudie zur Verlängerung der Start- und Landebahn des Flughafen Hahns (Daten zu Fledermausvorkommen und Spechtartenvorkommen, 2003)*
- *SGD Nord als Obere Naturschutzbehörde (Vogelarten, Aspekte des Vogelschutzes, 2008-2009)*
- *GNOR Süd (Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.) (Daten zu Rotmilan, Kranichen, Schwarzstorch, 2004 und 2009)*
- *Daten bzw. Informationen aus den Beteiligungsverfahren der FNP-Änderung in den Jahren 2004/2005 bzw. 2009/2010 (insbesondere Untere Naturschutzbehörde)*
- *Artenschutzrechtliches Gutachten der Fa. Grontmij GFL für die östlich angrenzende VG Simmern (2009-2010)*
- *Angaben aus der Fachliteratur: „Vogelschutz und Windenergie in Rheinland-Pfalz“ von Is-selbächer und Is-selbächer, Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, 2001*

Als Ergebnis des Gutachtens lässt sich feststellen, dass alle Potentialflächen im nördlichen / nord-östlichen Bereich der Verbandsgemeinde liegen.

#### **4 BEGRÜNDUNG DER GEPLANTEN VORRANGFLÄCHEN**

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 08.09.2010 hatte der Rat 17 Flächen zur Ausweisung als Sonderbauflächen für die Windenergienutzung im Sinne einer Angebotsplanung beschlossen. Mit diesen Entwurfsflächen wurde das Verfahren der Offenlage nach den §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB durchgeführt. Nach erfolgter Abwägung in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 27.01.2011 hat der Rat Modifizierungen beschlossen.

Die nunmehr in der Plankarte zur 4. Änderung des FNP dargestellten Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen ergeben sich aus dem aktualisierten Standorteignungsgutachten vom 15.12.2010 und der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vom 27.01.2011.



## 5 DARSTELLUNG BZW. AUSWEISUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Die in Rede stehenden Flächen werden als Sonderbaufläche – Wind gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 BauGB und gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 4 Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im FNP ausgewiesen und verbindlich festgelegt.

Es wird gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB festgelegt, dass außerhalb der dargestellten „Sonderbauflächen Wind“ im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Kirchberg keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB zulässig sind.

Mit den getroffenen Regelungen ist die planungsrechtlich ausschließende Wirkung für die sonstigen Flächen im Verbandsgemeindegebiet klargestellt. Windenergieanlagen sind ausschließlich im Bereich der dargestellten Sonderbauflächen bzw. Konzentrationsflächen zulässig.

**Insofern erfolgt hier eine Positivausweisung mit Ausschlusswirkung für das übrige Gebiet der Verbandsgemeinde Kirchberg.**

Außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen stehen öffentliche Belange einer Windenergienutzung an anderer Stelle in der Verbandsgemeinde Kirchberg gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegen (**Planvorbehalt**).

Unterlagerte land- und / oder forstwirtschaftliche Nutzungen sind weiterhin möglich.

**Die Darstellung einer Sonderbaufläche Wind gemäß der bereits wirksamen 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans bleibt weiterhin gültig. Die im Rahmen dieser Änderungsplanung beschlossenen Konzentrationsflächen treten zum Gesamtangebot an Sonderbauflächen hinzu.**



## 6 HINWEISE

### 6.1 Hinweise zu einzelnen Konzentrationsflächen

Sonderbaufläche 01: Nordöstlich von Kappel, ca. 12,7 ha	Aufgrund der Nähe der Fläche zum Bauschutzbereich des Flughafens Hahn wird eine frühzeitige Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Hahn-Flughafen empfohlen.
Sonderbaufläche 02: Fläche östlich vom Sportplatz in Kappel, ca. 3,1 ha	Da die Vorrangfläche in der Nähe des Sportplatzes von Kappel liegt, ist im Rahmen der Genehmigungsverfahrens zu prüfen bzw. sicherzustellen, dass keine negativen Auswirkungen auf den Betrieb des Sportplatzes gegeben sind.
Sonderbaufläche 03: Gewinnbereich „Geiswies“, ca. 8,7 ha	Im Zuge der konkreten Standortfindung ist zu beachten, dass im 10 m- Bereich der vorhandenen Fließgewässer keine Bebauung zulässig ist. Im Zuge der Anlage von Zuwegungen oder Stellplatzflächen für Baumaschinen und dergleichen sind die Vorgaben des Landeswassergesetzes (§ 76) ebenso zu berücksichtigen.
Sonderbaufläche 04: Östlich von Kappel zwischen B 421 und dem Rielser Bach, ca. 11,5 ha	Die derzeit inaktive militärische Richtfunkstrecke ist zu beachten. Eine Reaktivierung ist möglich. Ggf. erforderliche Abstände von Windenergieanlagen (WEA) sind im jeweiligen Einzelfall im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens der WEA mit der Wehrbereichsverwaltung West, Außenstelle Wiesbaden abzustimmen.
Sonderbaufläche 05: Östlich von Kappel Bereich Kronenberg und Staatswald, ca. 292,5 ha	<p>Im Zuge der konkreten Standortfindung ist zu beachten, dass im 10 m- Bereich der vorhandenen Fließgewässer keine Bebauung zulässig ist. Im Zuge der Anlage von Zuwegungen oder Stellplatzflächen für Baumaschinen und dergleichen sind die Vorgaben des Landeswassergesetzes (§ 76) ebenso zu berücksichtigen.</p> <p>Die derzeit inaktive militärische Richtfunkstrecke ist zu beachten. Eine Reaktivierung ist möglich. Ggf. erforderliche Abstände von Windenergieanlagen (WEA) sind im jeweiligen Einzelfall im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens der WEA mit der Wehrbereichsverwaltung West, Außenstelle Wiesbaden abzustimmen.</p> <p>Innerhalb der großen Waldbereiche liegen teilweise höherwertige Biotopstrukturen die in der Biotopkartierung und der Planung vernetzter Biotopsysteme erfasst sind. Darüber hinaus werden im Flächennutzungsplan teilweise ökologisch bedeutsame Waldbereiche ausgewiesen. Bei der konkreten Standortwahl von Einzel-</p>

30. Juni 2011



	<p>anlagen sollten diese Bereiche nicht unbedingt in Anspruch genommen werden. Ist dies nicht vermeidbar, so sind diese Bereiche im Zuge des Genehmigungsverfahrens besonders zu bewerten und zu untersuchen.</p> <p>Im Zuge konkreter Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzrecht oder im Baugenehmigungsverfahren sind insbesondere immissionsschutzbezogene Schutzaspekte der fahrtechnischen Anlage (FTA) bei der gekennzeichneten Sonderbaufläche zu berücksichtigen.</p> <p>Innerhalb der Fläche (im Nordwesten) liegt eine bekannte Ablagerungsstelle (Rüstungsalzstandort Sprengstelle Kappel mit der Reg.nr. 140-04 062-0101). In unmittelbarer Nähe an die Sprengstelle grenzt die Altablagerungsstelle Kappel, „An der Buch“ mit der Reg.nr. 140-04 062-0203 an. Diese Teilbereiche sollten bei der konkreten Standortwahl einer Windenergieanlage nicht in Anspruch genommen werden. Bei Inanspruchnahme dieser Flächen ist das weitere Vorgehen im Vorfeld mit der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz abzustimmen.</p> <p>Gleiches gilt für den ehem. US-Parkplatz Metro Tango Reckershausen mit der Registriernummer 140-04 122-0003.</p>
<p>Sonderbaufläche 06: Östlich von Reckershausen, ca. 13,1 ha</p>	<p>Am Südostrand der Fläche liegt eine bekannte Ablagerungsstelle (Altablagerungsstelle Heinzenbach, Oberheid“ mit der Reg.-Nr. 140-04 049-0203). Dieser Teilbereich sollte bei der konkreten Standortwahl einer Windenergieanlage nicht in Anspruch genommen werden.</p>
<p>Sonderbaufläche 07: Nördlich von Heinzenbach, ca. 4,5 ha</p>	<p>Die Fläche grenzt an ein Vorbehaltsgebiet für Arten- und Biotopschutz an.</p> <p>Ggf. erforderliche Abstände von Windenergieanlagen (WEA) zur dargestellten Richtfunkstrecke von Telefonica O2 sind im jeweiligen Einzelfall im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens der WEA mit dem Betreiber der Richtfunkanlage abzustimmen.</p>
<p>Sonderbaufläche 08: Nördlich von Unzenberg, ca. 60,4 ha</p>	<p>Innerhalb der großen Waldbereiche liegen teilweise höherwertige Biotopstrukturen die in der Biotopkartierung erfasst sind. Darüber hinaus werden im Flächennutzungsplan teilweise ökologisch bedeutsame Waldbereiche ausgewiesen. Bei der konkreten Standortwahl von Einzelanlagen sollten diese Bereiche nicht unbedingt in Anspruch genommen werden. Ist dies nicht vermeidbar, so sind diese Bereiche im Zuge des Genehmigungsverfahrens besonders zu bewerten und zu untersuchen.</p>

30. Juni 2011



	Ggf. erforderliche Abstände von Windenergieanlagen (WEA) zur dargestellten Richtfunkstrecke von Telefonica O2 sind im jeweiligen Einzelfall im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens der WEA mit dem Betreiber der Richtfunkanlage abzustimmen.
Sonderbaufläche 09: Westlich der Kreismülldeponie, ca.15,0 ha	Die nördlichste Teilfläche der Sonderbaufläche wird von einem namenlosen Zufluss des Heinzenbach durchflossen. Der Bachlauf und der Uferbereich sind von einer Bebauung freizuhalten. Der Abstand muss gem. § 76 LWG mindestens 10 m betragen.  Die Waldbereiche mit höherem Biotopwert (ökologisch bedeutsame Waldbereiche - Kompensationssuchräume) sollten als konkrete Standorte für WEA nicht zwingend beansprucht werden. Die „Wirtschaftsforste“ sind als Standorte zur Errichtung von WEA zu favorisieren.
Sonderbaufläche 10: Südlich von Reckershausen und westlich von Heinzenbach, ca.5,9 ha	Der 10-m-Bereich entlang des vorhandenen Bachlaufs ist von jeglicher Bebauung freizuhalten (§ 76 LWG).  Die Sonderbaufläche liegt tlw. (westlicher Teilbereich) in einer sich neu in Planung befindlichen Wasserschutzgebietszone II zum Brunnen Kauerbach (II). Der Bohrbrunnen liegt in der Flur 5, Flurstück 12. Bei der konkreten Standortwahl einer WEA sollte dies berücksichtigt werden. Es werden des Weiteren Abstimmungen mit den Verbandsgemeindewerken Kirchberg empfohlen.
Sonderbaufläche 11: Östlich von Metzenhausen, ca. 89,9 ha	Die ausgewiesenen Waldbereiche mit einem höherem Biotopwert (Biotopkartierung, Planung vernetzter Biotopsysteme) sollten als konkrete Standorte für WEA nicht beansprucht werden. Die „Wirtschaftsforste“ sind als Standorte zur Errichtung von WEA zu favorisieren.
Sonderbaufläche 12: Südwestlich zwischen Rödelhausen und Todenroth, ca. 58,7 ha	Im Bereich der südwestlichen Plangebietsgrenze fließt der Silberbach. Im Nordosten des Plangebietes befinden sich mehrere namenslose Zuflüsse des Bingerbachs, welcher in den Rielserbach mündet. Der 10-m-Bereich entlang der Gewässer ist von jeglicher Bebauung freizuhalten (§ 76 LWG). Zwischen baulichen Anlagen und dem Quellgewässer ist somit ein ausreichender Abstand einzuhalten.  Die ausgewiesenen Waldbereiche mit einem höherem Biotopwert (Biotopkartierung, Planung vernetzter Biotopsysteme) sollten als konkrete Standorte für WEA nicht beansprucht werden. Die „Wirtschaftsforste“ sind als Standorte zur Errichtung von WEA zu favorisieren.

30. Juni 2011



Sonderbaufläche 13: Westlich von Metzenhausen, ca. 8,4 ha	<p>Im Zuge der konkreten Standortbestimmung der einzelnen Windkraftanlagen sollte darauf geachtet werden, dass diese möglichst nicht innerhalb der hochwertigeren Waldbereiche (Biotope der Landesbiotopkartierung, Laubwälder mittlerer Standorte und ökologisch bedeutsame Waldbereiche – Kompensationsuchräume gemäß Flächennutzungsplan) errichtet werden. Bei Errichtung innerhalb der Wirtschaftsförste und der Aufforstungen sind geringwertigere Biotoptypen betroffen.</p> <p>Die derzeit inaktive militärische Richtfunkstrecke ist zu beachten. Eine Reaktivierung ist möglich. Ggf. erforderliche Abstände von Windenergieanlagen (WEA) sind im jeweiligen Einzelfall im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens der WEA mit der Wehrbereichsverwaltung West, Außenstelle Wiesbaden abzustimmen.</p>
Sonderbaufläche 14: Westlich von Nieder Kostenz, ca. 12,0 ha	<p>Aufgrund der Nähe der Fläche zum Bauschutzbereich des Flughafens Hahn wird eine frühzeitige Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Hahn-Flughafen empfohlen.</p> <p>Im Zuge der konkreten Standortbestimmung der einzelnen Windkraftanlagen sollte darauf geachtet werden, dass diese möglichst nicht innerhalb der hochwertigeren Waldbereiche (ökologisch bedeutsame Waldbereiche – Kompensationsuchräume gemäß Flächennutzungsplan) errichtet werden. Bei Errichtung innerhalb der Wirtschaftsförste und der Aufforstungen sind geringwertigere Biotoptypen betroffen.</p>
Sonderbaufläche 15: Nordöstlich von Nieder Kostenz, ca. 14,8 ha	<p>Innerhalb der ausgewiesenen Flächen verläuft der Almersbach und seine Nebengewässer. Der 10-m-Bereich entlang der Gewässer ist von jeglicher Bebauung freizuhalten (§ 76 LWG).</p> <p>Im Zuge der konkreten Standortbestimmung der einzelnen Windkraftanlagen sollte darauf geachtet werden, dass diese möglichst nicht innerhalb der hochwertigeren Waldbereiche (ökologisch bedeutsame Waldbereiche – Kompensationsuchräume gemäß Flächennutzungsplan) errichtet werden. Bei Errichtung innerhalb der Aufforstungen sind geringwertigere Biotoptypen betroffen.</p>
Sonderbaufläche 16: Nördlich der B 50, ca. 15,1 ha	<p>Im Zuge der konkreten Standortbestimmung der einzelnen Windkraftanlagen sollte darauf geachtet werden, dass diese möglichst nicht innerhalb der Laubwaldbestände errichtet werden.</p>
Sonderbaufläche 17: Östlich des Gewerbegebietes Kirchberg, ca. 5,0 ha	<p>Im Zuge der konkreten Standortbestimmung der einzelnen Windkraftanlagen sollte darauf geachtet werden, dass diese möglichst nicht innerhalb der älteren Mischwaldbestände errichtet werden.</p>

30. Juni 2011



## 6.2 Allgemeine Hinweise

Nachfolgende Hinweise (teilweise Auflagen) werden als allgemeine Hinweise gegeben und sind insbesondere als Hinweise/Vorgaben an die nachgeordneten Planungsebenen zu sehen (verbindliche Bauleitplanung, Bauantragsverfahren). Die Aussagen hierzu entstammen in der Regel aus den Stellungnahmen zum bislang durchgeführten Planverfahren.

### Allgemeine Hinweise:

In den Karten des Standorteignungsgutachtens sind einschränkende Restriktionen aufgeführt, die einzelne Sonderbauflächen berühren. So z. B. Bodenschutzdenkmäler (Hügelgräber) oder pauschal geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG. Bei einer konkreten Standortplanung für die einzelne WEA ist darauf zu achten, dass diese Bereiche nicht unzulässig beeinträchtigt werden.

Einige ausgewiesene Sonderbauflächen für die Windenergienutzung berühren teilweise ökologisch höherwertige Waldbestände (Laubwälder mittlerer Standorte). Diese werden in der Biotopverbundplanung als Entwicklungsflächen dargestellt. Daher können im Genehmigungsverfahren zur Errichtung der Windkraftanlagen oder im Falle der Aufstellung eines aus dem FNP entwickelten Bebauungsplans vertiefende landespflegerische Untersuchungen notwendig werden. Der Schwerpunkt der Untersuchungen sollte mit den zuständigen Landschaftsplanungsbehörden bei Kreis und SGD Nord abgestimmt werden.

Die Ausweisung der Sonderbauflächen als Angebotsplanung auf Ebene des Flächennutzungsplans entbindet somit nicht gänzlich von weiteren Prüfungen der Auswirkung auf die Schutzgüter wie beispielsweise den Mensch und seine Gesundheit oder Flora und Fauna im konkreten Einzelfall.

Daher sind auf der nachfolgenden konkretisierenden Planungsebene bzw. der Baugenehmigungsebene unter Berücksichtigung behördlicher Forderungen bzw. sich aus entsprechenden Gesetzen oder Verordnungen ergebenden Auflagen zusätzliche gutachterliche Untersuchungen im Einzelfall erforderlich.

In den **Flächennutzungsplan** wurden in diesem Zusammenhang folgende **Auflagen** in Abstimmung mit der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises aufgenommen:

**„Detailuntersuchung artenschutzrechtlicher Belange:** Die vertiefenden artenschutzrechtlichen Belange, insbesondere avifaunistische und faunistische Untersuchungen zu Rotmilanvorkommen, zu Schwarzstorchvorkommen, zu Fledermausvorkommen, Wildkatzenvorkommen und für weitere festzulegenden Tiergruppen sind im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die einzelnen Windkraftanlagen durchzuführen. Die einzelnen Inhalte dieser Gutachten sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Ergebnisse der Detailgutachten können mitunter die konkrete Standortwahl beeinflussen.

**Abstände zu pauschal geschützten Flächen nach § 30 BNatSchG:** Bei den einzelnen Genehmigungsverfahren wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde entschieden, ob zu pauschal geschützten Flächen nach § 30 BNatSchG aufgrund der vorliegenden avifaunistischen und faunistischen Daten ein größerer Abstand von bis zu 200 m erforderlich ist. Dies kann mitunter die konkrete Standortwahl beeinflussen.



### **Abstände zu klassifizierten Straßen:**

Der Abstand konkreter Bauvorhaben vom äußeren Rand der klassifizierten Straßen beträgt mindestens die 1-fache Kipphöhe und ermittelt sich aus  $\frac{1}{2}$  Fundamentdurchmesser + Nabenhöhe +  $\frac{1}{2}$  Rotor Durchmesser. Das Abstandsmaß bezieht sich dabei auf die Grenze der öffentlichen Straße (Eigentumsgrenze) und nicht auf den Rand der befestigten Fahrbahn, wie bei der Bauverbots- und Baugenehmigungszone.

Ist die Kipphöhe eingehalten und bestehen keine anbaurechtlichen Vorbehalte, ist in einer zweiten Prüfungsphase zu klären, ob Windenergieanlagen außerhalb der Kipphöhe aber innerhalb des 1,5-fachen Abstandes der Gesamthöhe errichtet werden sollen. In diesen Fällen ist von der Genehmigungsbehörde zu bewerten, ob unter Berücksichtigung von Gefahren wie

- Eisabwurf
- Verlust von Rotorblättern
- Brand
- Disco-Effekt

die Anlage genehmigungsfähig ist. Dabei ist sicher zu stellen, dass diesen Gefahren durch geeignete Auflagen in der Genehmigung in ausreichendem Maße entgegengewirkt wird. Es obliegt in diesen Fällen der Genehmigungsbehörde Gewähr dafür zu tragen, dass verkehrgefährdende Beeinträchtigungen der Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich ist die Straßenbaubehörde bei allen Verfahren, bei denen Windkraftanlagen im 1,5fachen Abstand ihrer Gesamthöhe errichtet werden, zu beteiligen. Die verkehrliche Erschließung der Anlagen ist im Vorfeld einvernehmlich mit dem Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach (LBM Bad Kreuznach) abzustimmen.

### **Hinweise zum Genehmigungsverfahren die verkehrliche Erschließung der baulichen Anlagen (WKA):**

In der Stellungnahme des Landesbetriebes Bad-Kreuznach vom 10.03.2011 wurden folgende Hinweise vorgetragen:

**Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die verkehrliche Erschließung der baulichen Anlagen (WEA) sowie die im Zuständigkeitsbereich des LBM KH (Krs. Kreuznach, Birkenfeld, Simmern) liegenden Transportrouten für die Anlieferung der Anlagenteile grundsätzlich im Vorfeld einvernehmlich mit dem LBM abzustimmen sind.**

Dazu sind uns folgende Unterlagen vorzulegen:

- 1 Angabe zu den vom Antragsteller gewünschten Zufahrtspunkten von klassifizierten Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Angabe der Straßenummer, den jeweiligen Netzknotenabschnitten und der dazu gehörigen Stationierung. Die Angaben sind in der Örtlichkeit vorhanden und können dort auch von Dritten eingesehen werden.
- 2 Vorlage eines Lageplans im Maßstab 1:250, in dem die Ausbildung des Zufahrtspunktes mit allen relevanten technischen Daten, wie Radien etc. dargestellt sind.

30. Juni 2011



- 3 Fachtechnischer Nachweis der Schleppkurven nach RAS K1 gemäß den Bemessungsfahrzeugen und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen“, die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen herausgegeben wurden.
  - a. Die Standardbemessung ist auf einen Sattelzug auszulegen.
  - b. Sollten über die normalen Bemessungsfahrzeuge hinaus Sondertransporte vorgesehen sein, ist die Bemessung nach den Schleppkurven dieser Sonderfahrzeuge vorzunehmen. Die Schleppkurvendiagramme für die Sonderfahrzeuge sind in diesen Fällen mit vorzulegen.
- 4 Nachweis der Anfahrtssicht gemäß RAS-K 1 unter Angabe der geltenden Höchstgeschwindigkeit.
- 5 Vorlage eines Lageplans im Maßstab 1:250 für die Nachbauphase, in dem der Rückbau der Zufahrt für maximal einen Sattelzug als Bemessungsfahrzeug dargestellt ist.
- 6 Angaben zur geplanten Ausbauphase der Zufahrt (Oberbaudimensionierung, Ausbaulänge).
- 7 Vorlage einer Tabelle, aus der für jeden einzelnen Standort der Abstand zum befestigten Fahrbahnrand der jeweiligen klassifizierten Straße beziehungsweise zu den befestigten Flächen von Nebenanlagen oder zu Nebenanlagen gehörenden Aufenthaltsflächen eingetragen ist. Dem vorgenannten Abstand ist die Kipphöhe gegenüber zu stellen, die sich aus der Nebenhöhe zzgl. halbem Rotordurchmesser und zzgl. halbem Fundamentdurchmesser ergibt. Es ist der Nachweis zu führen, dass der tatsächliche Abstand kleiner gleich der Kipphöhe ist.
- 8 Vorlage eines Routenplanes (Straßenkarte im Maßstab 1:100.000), in dem vom Antragsteller alle Fahrtrouten über Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Zuständigkeitsbereich des LBM Bad Kreuznach gekennzeichnet sind, über die Schwerverkehrstransporte für das entsprechende Projekt abgewickelt werden sollen. Darüber hinaus ist zu jeder Route anzugeben, wie viele Transporte mit welcher Tonnage über die Strecken geschickt werden sollen.
- 9 Vorlage einer tabellarischen Zusammenstellung für alle relevanten Schwerverkehrstransportstrecken, aus der unter Angabe von Straßenummer, Netzknoten und Stationierung ersichtlich ist, dass von Seiten des Anlagenbetreibers geltende Beschränkungen, die den zugelassenen Verkehr unterhalb der Grenzen der Straßenverkehrszulassungsordnung begrenzen, überschritten werden sollen. Die Art der Beschränkung ist anzugeben incl. der dazugehörigen StVO-Zeichennummer.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Aussagen in unserer Stellungnahme vom 18.08.2009, insbesondere zu den Abstandsmaßen (WEA - klassifizierten Straßen), den anbaurechtlichen Vorschriften (§ 9 FStrG, §§ 22, 23 LStrG), zur Sondernutzung und dass aufgrund der anbaurechtlichen Vorschriften die verkehrliche Erschließung der baulichen Anlagen (WEA) grundsätzlich im Vorfeld einvernehmlich mit uns abzustimmen ist, weiterhin Gültigkeit haben (siehe dazu Ausführungen 1-9).

**Im notwendigen anschließenden Genehmigungsverfahren werden diese Aussagen/Unterlagen als Bedingungen bzw. Prüfungsparameter der Straßenbaubehörde zu Grunde liegen. Erst nach Vorlage und Prüfung der fehlenden Unterlagen können die tangierenden Belange der Straßenbaubehörde geprüft werden und eine abschließende Stellungnahme erteilt werden.**

30. Juni 2011



### **Tag-/Nachtkennzeichnung:**

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Bauhöhen von Windkraftanlagen über 100 m eine Tag-/Nachtkennzeichnung notwendig wird (gemäß AVV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2007 – veröffentlicht im Bundesanzeiger, Seite 4471).

### **Zustimmungsnotwendigkeit nach Luftverkehrsgesetz:**

Ebenfalls wird für Anlagen mit einer Bauhöhe größer 100 m eine Zustimmung der Landesluftfahrtbehörde nach § 14 Luftverkehrsgesetz notwendig. Dies gilt auch für Anlagen von mehr als 30 m Höhe auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlagen um mehr als 100 m die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 km Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt. Eine Kennzeichnung der Windkraftanlagen bis zu einer Bauhöhe von 100 m als Luftfahrthindernis gemäß den Bestimmungen zur Erhöhung der Flugsicherheit für den militärischen Flugbetrieb ist nicht erforderlich.

### **Energieversorgung:**

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Anschluss von Windenergieanlagen (WEA) an deren Netz grundsätzliche Richtlinien zu beachten sind. Die Netzanbindung einer WEA ist im Einzelfall zu prüfen und mit dem Investor abzustimmen.

### **Denkmalschutz:**

Es besteht die Möglichkeit, dass bei den Erdarbeiten im Plangebiet archäologische Befunde und Funde (wie Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) zutage treten. Diese Funde sind gemäß §§ 16 - 21 Denkmalschutzgesetz der Generaldirektion - Direktion Archäologie, Koblenz (Tel. 0261 / 579400), zu melden.

### **Richtfunkstrecke „Hinzerath-Kastellaun“:**

Gemäß der Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung West, Außenstelle Wiesbaden vom 5. August 2009 ist der Verlauf der zwar derzeit inaktiven Richtfunkstrecke, die jedoch für eine mögliche zukünftige Wiederinbetriebnahme freigehalten werden muss, zu berücksichtigen. Der Verlauf der Richtfunkstrecke ist in der FNP-Plankarte dargestellt.

### **Auflage zur Richtfunkstrecke Hinzerath – Kastellaun:**

*Derzeit inaktive militärische Richtfunkstrecke. Reaktivierung möglich. Ggf. erforderliche Abstände von Windenergieanlagen (WEA) sind im jeweiligen Einzelfall im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens der WEA mit der Wehrbereichsverwaltung West, Außenstelle Wiesbaden abzustimmen.*

**Sonstige Richtfunkstrecke:** Durch das Gebiet der VG Kirchberg verlaufen verschiedene nicht militärische Richtfunkstrecken. Es handelt sich hierbei um Strecken der Betreiber E-Plus, Kevag-Telekom, Telefonica O2 Germany, Vodafone und SWR. Die von den ergänzend beteiligten Betreibern von Punkt-zu-Punkt Richtfunkstrecken mitgeteilten Streckenverläufe wurden nachrichtlich in den Teilplan Windenergienutzung übernommen. In die Planzeichnung wurde folgender Hinweis als Auflage an die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen aufgenommen:

### **Auflage zu Abständen zu sonstigen Richtfunkstrecken:**

30. Juni 2011

*Ggf. erforderliche Abstände von Windenergieanlagen (WEA) zu den in der FNP-Plankarte dargestellten Richtfunkstrecken sind im jeweiligen Einzelfall im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens der WEA mit dem Betreiber der Richtfunkanlage abzustimmen.*

### **Hinweise zu erforderlichen Mindestabständen für Windenergieanlagen zu Bahnstromleitungen und Bahnanlagen:**

Hinweis gemäß Stellungnahme der DB Services Immobilien GmbH, Frankfurt vom 18.10.2010:

Zwischen den Windenergieanlagen und der 110 kV-Bahnstromleitung ist ein horizontaler Mindestabstand vom  $> 3x$  Rotordurchmesser, zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter, einzuhalten. Der Ausschluss von Störpotentialen durch den sogenannten Stroboskopeffekt muss gewährleistet sein.

Zwischen Windenergieanlagen – Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung – und den nächstgelegenen Bahnanlagen ist ein horizontaler Mindestabstand von  $> 2x$  Rotordurchmesser einzuhalten. Der Ausschluss von Störpotentialen durch den sogenannten Stroboskopeffekt muss gewährleistet sein.

Hinweis gemäß Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes, Frankfurt vom 22.10.2010:

In Anlehnung an die Empfehlung der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke e.V. vom 17.12.1998 und den Gemeinsamen Runderlass der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen i.d.F.v. 28.09.1998 sind bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen folgende Hinweise zur Einhaltung von Sicherheitsabständen der Windenergieanlagen (WEA) zu Bahnanlagen zu beachten:

1. Der Abstand einer WEA zu Schienenwegen sollte wegen der Möglichkeit des Eisabwurfes oder eines Rotorblattbruches das 2fache des Rotordurchmessers betragen.
2. Der Abstand einer WEA zu Bahnstromfernleitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) sollte wegen der möglichen Anregung durch die Luftströmungen oberhalb der Bodennähe und der großen Abstände der Hochspannungsmaste, wodurch ein schwingungsfähiges System entstehen könnte, der 3fache Rotordurchmesser betragen.
3. Der Abstand einer WEA zu Bahnstromfernleitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) sollte der 1fache Rotordurchmesser betragen.

Bei den Punkten 2. und 3. bezieht sich der Abstand auf die Entfernung des äußersten ruhenden Leiters einer Freileitung zur Rotorblattspitze der WEA.

4. Für den Abstand einer WEA zu Oberleitungen und Speiseleitungen der Eisenbahn (unter 30 kV) ist der 1fache Rotordurchmesser ausreichend, da die Mastabstände deutlich geringer sind und diese Leitungen in einer Höhe verlaufen, wo keine nennenswerte Beeinflussung der Luftströmung durch die WEA zu erwarten ist.
5. Bei Richtfunkstrecken und ihren Sendeanlagen gilt, wenn die Richtfunktürme entlang des Schienenweges errichtet sind, der Abstand des 2fachen Rotordurchmessers als ausreichend.
6. Bei Richtfunkstrecken abseits des Schienenweges soll für die Richtfunkstrecke selbst ein Abstand von beidseits 35 m und für die Sendeanlagen als Abstand die Höhe der höheren Anlage (bei WEA einschließlich Rotorradius) eingehalten werden.

30. Juni 2011



### Hinweise zu erforderlichen Mindestabständen zu Hochspannungsfreileitungen:

Hinweis gemäß Stellungnahme der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Dortmund vom 14.10.2010:

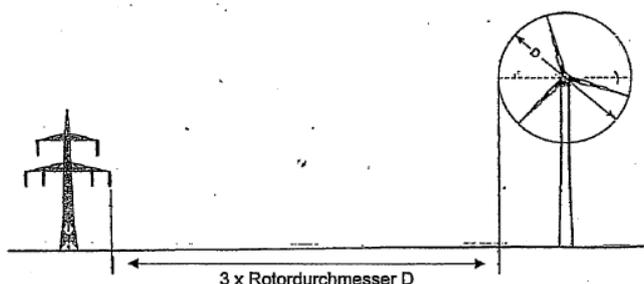
Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE wird vom Komitee „Freileitungen“ empfohlen, mit WEA einen Mindestabstand vom dreifachen des Rotordurchmessers (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils der im Betreff genannten Leitung) einzuhalten. Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser müssen schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden, d.h.

a) für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen

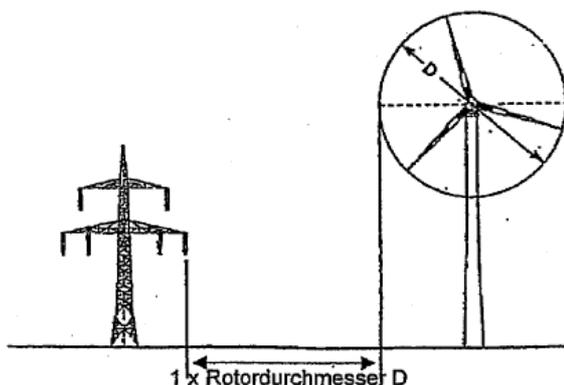
≥ 3 x Rotordurchmesser

b) bei Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen

> 1 x Rotordurchmesser.



Grafik zu a)



Grafik zu b)

30. Juni 2011

Diese Empfehlung der Deutschen Elektrotechnischen Kommission ist in den Windenergieerlass NRW und in die gültige DIN VDE-Bestimmung eingeflossen.

Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich der Betreiber des Versorgungsnetzes Schadensersatzansprüche vor.

### **Hinweis zur Beteiligung des Landesamtes für Geologie und Bergbau im Zuge konkreter Genehmigungsverfahren:**

(Anregung aus der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau, Mainz vom 15.10.2010)

Die ausgewiesenen Sonderbauflächen überlagern sich teilweise mit verschiedenen historischen Bergwerksfeldern. Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere im Zuge konkreter Genehmigungsverfahren für die einzelnen Bauvorhaben das Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz, zu beteiligen ist.

### **Belange der Forstwirtschaft<sup>1</sup>:**

Eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die Nutzung der Windenergie im Wald schließen sich aus forstfachlicher Sicht im konkreten Fall nicht aus. Damit jedoch auch künftig auf den fraglichen Waldflächen die Vorgaben des § 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) erfüllt werden, müssen bei einer Ausweisung als Sonderbaufläche und einer Nutzung als Windenergiestandort folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise beachtet werden, die insofern auch in einen späteren Genehmigungsbescheid nach BImSchG oder nach BauGB aufzunehmen sind:

1. Die Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldfunktionen müssen auf das bei der Errichtung der Windkraftanlagen unumgängliche Maß beschränkt bleiben (Baubedingte Beeinträchtigungen). Eine weitere Beeinträchtigung des Waldes und seiner Stabilität zur Ermöglichung eines störungsfreien Betriebes von Windenergieanlagen (z.B. durch Rückschnitt, Wipfelköpfung oder gar weitere Rodungsmaßnahmen) scheidet daher grundsätzlich aus. Vielmehr muss umgekehrt vom Anlagenbetreiber sichergestellt werden, dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes durch die Windenergieanlagen ausgeschlossen sind. Bei der Präzisierung der Planung der Einzelstandorte sind deshalb forstwirtschaftliche Belange im Detail zu berücksichtigen und alle Planungen mit der Forstbehörde abzustimmen.
2. Aus Gründen des Erhalts der Bestandsstabilität sind mindestens 15 m Abstand zwischen der standörtlich bedingt maximal erreichbaren Höhe der Bäume und dem unteren Rotorblattende zu gewährleisten. Da im konkreten Fall von einem maximalen Höhenwachstum der Bäume von 40 m auszugehen ist, muss also der tiefste Punkt des Rotorblattes mindestens 55 m über Geländeoberkante liegen.

<sup>1</sup> Ausführungen gem. Stellungnahme des Forstamtes Kastellaun vom 17.06.2009

30. Juni 2011



3. Gem. § 15 LWaldG sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden zu treffen. Die Brandgefährdung von Windenergieanlagen ist zwar generell als eher gering einzuschätzen, allerdings ist das Gefährdungspotential in Waldgebieten höher als im Offenland. Daher sind Windenergieanlagen am und insbesondere im Wald mit Brandmeldeeinrichtungen auszustatten. Der Einbau von Selbstlöschanlagen wird daher empfohlen. Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein sowie eine zulässige Gesamtmasse von 16 t und eine Achslast von 10 t tragen können. Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen müssen in der Regel eine lichte Breite und Höhe von jeweils 3,50 m haben. Die Eigentümer oder Betreiber von Windenergieanlagen sind verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden und den anderen an der Gefahrabwehr beteiligten Stellen in Einklang stehen. Jede Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächst stationierten Feuerwehr-Facheinheit „Höhenrettung“ oder einer vergleichbaren Organisation enthalten. Gemäß DIN 14096 ist eine Brandschutzordnung zu erstellen. Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer Windenergieanlage durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten. Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des „Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)“ gekennzeichnet und in einem Kataster, das relevante Daten wie WEA-NIS-Kürzel, Standort/Gemarkung, UTM-Koordinaten, Nabenhöhe, Rotordurchmesser etc. enthält, katalogisiert werden.
4. Da im Wald das freie Betretungsrecht gilt, ist vom Anlagenbetreiber sicherzustellen, dass Eiswurf von den Windenergieanlagen ausgeschlossen wird (z.B. durch entsprechende Vorkehrungen wie Spezialanstrich oder Beheizung).
5. Die baubedingten Rodungen im Zuge der Errichtung der Windkraftanlagen für Zuwegung, Fundamente und Aufbauflächen sind grundsätzlich durch flächengleiche Ersatzaufforstungen gemäß § 14 LWaldG auszugleichen. Zur Berücksichtigung sämtlicher forstfachlicher und forstrechtlicher Belange sei bei allen weiteren Planungs- und Verfahrensschritten eine frühzeitige Beteiligung des örtlich zuständigen Forstamtes bzw. der Oberen Forstbehörde sicherzustellen.

#### **Geplante Neuabgrenzung WSG Brunnen „Kauerbach I“ und „Kauerbach II“<sup>2</sup>:**

Im Bereich der Sonderbaufläche 10 ist die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen Kauerbach I und II geplant. Zur Berücksichtigung dieses Sachverhaltes und zur Beachtung des Konfliktpotentials wird folgender Hinweis in die FNP – Plankarte, Teilbereich Wind aufgenommen:

*„Hinweis zur Sonderbaufläche 10: Es ist eine Neuabgrenzung des Wasserschutzgebietes Kauerbachtal, betreffend die Brunnen Kauerbach I und II vorgesehen. Hierbei werden die Schutzzonen II und III neu festgelegt. Auf nachfolgenden Genehmigungsebenen für die einzelnen Windenergieanlagen ist dies im Rahmen der Einzelfallprüfung zu berücksichtigen. Die Neuabgrenzung der WSG-Schutzzonen kann mitunter die konkrete Standortwahl beeinflussen.“*

<sup>2</sup> Stellungnahme Verbandsgemeindewerke Kirchberg vom 28.04.2011  
30. Juni 2011



## 7 LANDSCHAFTSPLANUNG IN DER BAULEITPLANUNG

Die landschaftsplanerischen Belange sind bei der Flächenfindung, der Ermittlung geeigneter Sonderbauflächen entsprechend des Standorteignungsgutachtens mit berücksichtigt worden. So sind letztendlich nur solche Potentialflächen entstanden, die ein vergleichsweise geringes Beeinträchtigungspotential mit sich bringen. Über die Anwendung von Tabu- und Restriktionskriterien im Standorteignungsgutachten wurden aus landschaftsplanerischer Sicht alle hochwertigen Bereiche ausgeschlossen. Im Einzelnen kamen folgende Bereiche **nicht** als Potentialflächen in Frage (zusammenfassende Darstellung):

- *Naturschutzgebiete*
- *Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale*
- *Flächen im Sinne des § 30 Bundesnaturschutzgesetz („§ 30er Flächen“) zzgl. 100 m Puffer*
- *Wasserschutzgebiete Zone 1, Zone 2 und Wasserschutzgebiete Zone 3 innerhalb von Waldflächen*
- *Vorrangbereiche für den Arten- und Biotopschutz gem. RROP 2006*
- *Vorbehaltsgebiete für den Arten- und Biotopschutz aus dem RROP*
- *Natur-, Boden- und Kulturdenkmäler (Puffer 50 m)*
- *FFH- Gebiete zzgl. eines Vorsorgeabstands von 200m (Hinweis: In der VG Kirchberg gibt es keine EU-Vogelschutzgebiete)*
- *Festgesetzte Kompensationsflächen aus der verbindlichen Bauleitplanung und Fachplanungen*
- *Kompensationsflächen aus dem Flächenpool des Flughafen Hahn*
- *Hochwertige Landschaftsbereiche im Süden der VG Kirchberg: Ausschluss von Bereichen, die sowohl als Naturpark als auch als Landschaftsschutzgebiet geschützt sind*
- *Pufferbeiche zu bekannten Vorkommen Schwarzstorch, Schutzabstand 3 km*
- *Gebiete mit wichtigen Winter- und Schwarmquartieren von Fledermäusen*
- *Pufferbeiche zu bekannten Vorkommen Rotmilan: Gebiete mit herausragender Bedeutung für den Zug mit kopfstarken Rastplätzen, Schutzabstand 1 km*
- *Überregional bedeutsamer Vogelzugbereich für insbesondere Kranich und Rotmilan (Hauptvogelzuglinie) – Bereich ca. B 50 bis Soonwaldkamm*

Damit wird deutlich, dass die hochwertigen natur- und landschaftsschutzrelevanten Bereiche in der Verbandsgemeinde Kirchberg nicht beeinträchtigt werden. Dadurch, dass viele Kriterien sich überlagern und damit kumulativ wirken, hat es sich ergeben, dass der komplette südliche Bereich der Verbandsgemeinde Kirchberg von Windenergienutzung freigehalten werden musste.

30. Juni 2011



Für weitergehende Einzelheiten wird auf den Inhalt und die Erläuterungen des Standorteignungsgutachten 2010 verwiesen.

Bezüglich der Anregung in der landesplanerischen Stellungnahme zur Vorsehung eines 200 m Pufferabstandes zu **pauschal geschützten Flächen** gemäß § 28 (3) LNatSchG bzw. § 30 (1) BNatSchG wurde im Rahmen der Abwägung des VG-Rates in der Sitzung vom 08.09.2010 entschieden hierauf zu verzichten: Die Abgrenzung der Flächendarstellung im FNP basiert auf dem Standorteignungsgutachten. In der Gutachtenfassung vom August 2010 wird zu den pauschal geschützten Flächen zusätzlich ein pauschaler Sicherheits-/ Pufferabstand von 100 m als Tabukriterium angewendet. Damit ist ein hinreichender Sicherheitsabstand auf der konzeptionellen Ebene der Flächennutzungsplanung berücksichtigt. Von einer Erhöhung des Puffers auf 200 m wird abgesehen, da hierdurch die Planungsspielräume zu sehr eingeengt werden. Letztendlich würde dies dazu führen, dass zu wenige Potentialflächen entstehen und damit der Windenergienutzung nicht hinreichend Rechnung getragen wird. Sollte der gewählte pauschale Abstand von 100 m nicht ausreichen, so kann dies nur im speziellen Einzelfall relevant sein. Dies kann dann im Rahmen des konkreten Objekt-Genehmigungsverfahrens im Detail bewertet und entschieden werden.

Entsprechend der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vom 24.11.2010 wurde in den Flächennutzungsplan folgende **Auflage** aufgenommen, die auf der nachfolgenden Genehmigungsebene für Einzelanlagen zu berücksichtigen ist:

**„Abstände zu pauschal geschützten Flächen nach § 30 BNatSchG:** Bei den einzelnen Genehmigungsverfahren wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde entschieden, ob zu pauschal geschützten Flächen nach § 30 BNatSchG aufgrund der vorliegenden avifaunistischen und faunistischen Daten ein größerer Abstand von bis zu 200 m erforderlich ist. Dies kann mitunter die konkrete Standortwahl beeinflussen.“

#### **Aussagen zur Eingriffs- und Ausgleichsbewertung:**

Für neu beabsichtigte Eingriffe, die durch die vorliegende Flächennutzungsplan-Änderung ihren ersten „planerischen Segen“ erhalten sollen, sind stets auch entsprechende landespflegerische Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Hierfür gibt es stets eine Reihe verschiedener Möglichkeiten, die gemäß fachlichem Denken danach ausgerichtet werden sollen, den Ausgleich möglichst nahe am Ort des Eingriffs und möglichst funktional herzustellen.

Die Ausweisung der Sonderbauflächen für Windkraftanlagen im Sinne von Vorrangflächen ist grundsätzlich als **Angebotsplanung** zu verstehen. Ob tatsächlich alle Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden, ist nicht absehbar. Ebenso kann auf der Ebene des Flächennutzungsplans keine verbindliche Aussage getroffen werden wie viele Anlagen tatsächlich errichtet werden. Somit ist nicht absehbar wie viel Boden durch die Errichtung der Fundamente, der Anlage von Aufstellflächen für die Transformatoren, Baumaschinen oder Zufahrten versiegelt wird. Eine detaillierte Mengenermittlung ist erst im Zuge der konkreten Objektplanung möglich. Die gilt ebenso für erforderliche Rodungen im Waldbereich.

Im Zuge der Detailplanungen sind die notwendigen Ausgleichserfordernisse zu ermitteln und funktional geeignete Maßnahmen zu bestimmen. Die Rodung von Wald ist durch Wiederaufforstung im Verhältnis 1 zu 1 gem. Landeswaldgesetz auszugleichen. Neben dem forstrechtlichen Ausgleich kann bei Anlage von standortgerechten Laubwäldern mit stufig aufgebauten Waldrändern auch ein naturschutzfachlicher Ausgleich durch die Anlage eines hochwertigen Biotoptyps erreicht werden.

30. Juni 2011



Im Allgemeinen bieten die im Flächennutzungsplan dargestellten Kompensationssuchräume im Offenland und Waldbereich auch für die neuen Änderungen ausreichende Möglichkeiten einen funktionalen Ausgleich für die zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt zu schaffen.

In der nachfolgenden Tabelle wird eine Kurzübersicht über die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Kompensationssuchräume der betroffenen Gemarkungen gegeben.

	Kompensationssuchräume in ha gem. FNP	
	im Offenland	in Waldbereichen
Heinzenbach	15,3	86,4
Kappel	33,3	99,5
Kirchberg	26,9	63,3
Kludenbach	12,4	17,12
Metzenhausen	10,2	13,8
Niederkostenz	2,5	12,8
Reckershausen	14,73	130,04
Rödelhausen	15,45	15,15
Schwarzen	9,2	31,8
Sohren	12,7	22,8
Sohrschied	17,8	25,6
Todenroth	0,6	2,3
Unzenberg	5,6	10,7

Wie die Zusammenstellung zeigt, können alle zusätzlichen Eingriffe prinzipiell in den einzelnen Gemarkungen ausgeglichen werden. In jeder Gemarkung sind ausreichend Kompensationssuchräume im Offenland und im Waldbereich ausgewiesen, so dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auf diese Suchräume zur Bestimmung funktional geeigneter Kompensationsmaßnahmen zurückgegriffen werden kann.

Weitergehende Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Fall eines konkreten Bauantrages zu ermitteln und umzusetzen. Grundsätzlich ist die Beschränkung der Größen der Fundamente und der Transformatoren zu empfehlen. Die Fundamente der Anlagen sollten auch wieder mit mehreren Dezimetern Erde überdeckt werden, um so den Eingriff in den Boden und Wasserhaushalt zu kompensieren. Eine Eingrünung mit einheimischen Sträuchern und Gehölzen der Flächen um das Fundament herum, ist auch empfehlenswert.

Weiterhin sollten alle notwendigen Zuwegungen und Stellflächen für Kräne nur mit Schotter befestigt werden.

Als Ausgleichsmaßnahmen sind vorrangig landschaftsbildaufwertende Maßnahmen zu wählen. Eingriffe in Waldbereiche sind 1 zu 1 auszugleichen.

Zur farblichen Gestaltung der Anlagen sollten nur nicht reflektierende, mattschattierte Farben in Anlehnung an den Farbton Lichtgrau gewählt werden. Eine Grünschattierung im Bereich der ersten 10er m Mastlänge ist möglich und zum Schutz des Landschaftsbildes wünschenswert.

## 8 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG DER PLANUNG

Durch Entscheidungen des europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes wurde klargestellt, dass artenschutzrechtliche Belange in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Entscheidend ist hier insbesondere § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“).

Dieser lautet:

### § 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

#### (1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Bundesnaturschutzgesetz wird zwischen besonders und streng geschützten Arten unterschieden (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BnatSchG i.d.F. vom 01. März 2010).

Besonders geschützte Arten werden:

- im Anhang IV der Richtlinie 92/43 EWG (Flora-Fauna-Habitatrichtlinie),
- in der Anlage 1, Spalte 2 und 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSch-VO) aufgeführt.

Des weiteren zählen die europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG zu den besonders geschützten Arten.

Die streng geschützten Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, für die strengere Vorschriften gelten. Dies sind die Arten, die im Anhang IV der FFH – Richtlinie und in der Spalte 3 der BArtSch-VO aufgelistet sind.

Alle Vogelarten werden in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG den streng geschützten Arten gleichgestellt:

#### **Zum Verhältnis Artenschutzrecht und Bauleitplanung:**

Weder bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans noch bei Bebauungsplänen finden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unmittelbare Anwendung. Auf die gemeindliche Bauleitplanung finden die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote ebenso wenig unmittelbare Anwendung wie im Bereich der Raumordnung und Landesplanung, denn verbotsrelevant sind allein die tatsächlichen Maßnahmen und Einwirkungen sowie ihre administrative Zulassung, nicht aber bereits die planerische Vorbereitung eines Vorhaben im Rahmen der Bauleitplanung. Der Flächennutzungsplan lässt keine artenschutzrechtlich relevanten Einwirkungen zu. Er stellt eine reine Angebotsplanung dar, mit

30. Juni 2011



der die Rahmenbedingungen für eine mögliche Bebauung vorgegeben werden. Die (Verbands-)Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung ist daher nicht eigentlicher Adressat der artenschutzrechtlichen Verbote (Fellenberg, in: Kerkmann (Hrsg.) Naturschutzrecht in der Praxis, 2. Auflage 2010, § 7, Rn. 43). Artenschutzrechtliche Hindernisse realisieren sich daher in der Regel erst auf der Ebene des Planvollzugs, während die Bauleitplanung von der Aufgabe entlastet ist, die entsprechenden Konflikte bereits abschließend zu bewältigen. Auch wenn die Anforderungen des Artenschutzes auch auf der Ebene der Bauleitplanung nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, dürfen diese lediglich nicht dazu führen, dass die Inhalte des Bauleitplanes aus Rechtsgründen dauerhaft nicht verwirklicht werden können.

In der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt daher eine Prognose, ob ggf. unüberwindbare artenschutzrechtliche Belange verletzt sind. Dabei sind jedoch folgende wesentliche Rahmenbedingungen und Faktoren in der Bewertung zu berücksichtigen:

- Die Darstellung von Konzentrationsflächen stellt eine reine Angebotsplanung dar. Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt nur einen punktuellen Eingriff innerhalb der großen Sonderbauflächen dar.
- Die genaue Anzahl und die genaue Lage der Standorte möglicher WEA sind nicht bekannt. Daher ist keine abschließende Bewertung der Eingriffsintensität möglich. Dies kann erst im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens der Einzelanlage erfolgen, wenn der genaue Standort bekannt ist.

#### **Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in der Flächennutzungsplanung:**

Die Verbandsgemeinde hat bei der Flächenermittlung und –findung geeigneter Sonderbauflächen artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt. Es sei hier insbesondere auf die Ergebnisse der Restriktionsanalyse – Stufe 2, die Informationskarte Avifauna/Fauna des Standorteignungsgutachtens und die Darlegungen im Erläuterungsbericht (insbesondere S. 26 ff.) verwiesen.

Zur sachgerechten Erfassung faunistischer Kriterien und des Artenschutzes wurden die im Verbandsgemeindegebiet vorkommenden seltenen und bedrohten Arten, soweit aufgrund des vorliegenden Datenmaterials möglich, erfasst und räumlich lokalisiert. Von besonderer Bedeutung in Bezug auf die Nutzung durch die Windenergie in der Verbandsgemeinde sind hierbei folgende Arten: Schwarzstorch, Vogelzug des Kranichs und des Rotmilans, verschiedene Spechtarten, Fledermäuse, Wildkatzen.

Die Daten wurden im Wesentlichen aus folgenden Quellen ausgewertet, erhoben bzw. übernommen:

- Bisheriges Standorteignungsgutachten für Windenergieanlagen für die VG Kirchberg aus dem Jahr 2004
- Daten und Erhebungen aus der Landschaftsplanung der VG Kirchberg
- Arbeitskreis Fledermausschutz Rheinland-Pfalz (Daten zu Fledermausvorkommen, Rotmilanvorkommen, Kranichen; 2004 und 2009)
- Umweltverträglichkeitsstudie zur Verlängerung der Start- und Landebahn des Flughafen Hahns (Daten zu Fledermausvorkommen und Spechtartenvorkommen, 2003)
- SGD Nord als Obere Naturschutzbehörde (Vogelarten, Aspekte des Vogelschutzes, 2008-2009)

30. Juni 2011



- GNOR Süd (Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.) (Daten zu Rotmilan, Kranichen, Schwarzstorch, 2004 und 2009)
- Daten bzw. Informationen aus den Beteiligungsverfahren der FNP-Änderung in den Jahren 2004/2005 bzw. 2009/2010 (insbesondere Untere Naturschutzbehörde)
- Artenschutzrechtliches Gutachten der Fa. Grontmij GFL für die östlich angrenzende VG Simmern (2009-2010)
- Angaben aus der Fachliteratur: „Vogelschutz und Windenergie in Rheinland-Pfalz“ von Isselbacher und Isselbacher, Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, 2001

Auf Grundlage der vorgenommenen Erhebungen und Bewertungen hat sich eine Plankonzeption ergeben in der folgende Bereiche aus naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Gründen nicht in Frage für eine Windenergienutzung kommen:

- Pufferbeiche zu bekannten Vorkommen des Schwarzstorchs, Schutzabstand 3 km
- Gebiete mit den bekannten wichtigen Winter- und Schwarmquartieren von Fledermäusen
- Pufferbeiche zu bekannten Vorkommen des Rotmilans: Gebiete mit herausragender Bedeutung für den Zug mit kopfstarken Rastplätzen, Schutzabstand 1 km
- Bereich des überregional bedeutsamen Vogelzugs (insbesondere Kranich und Rotmilan (Hauptvogelzuglinie)). Damit steht aus naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Gründen der Bereich in etwa südlich der B 50 bis zum Soonwaldkamm / südliche Verbandsgemeindegrenze nicht zur Verfügung.

Im Umkehrschluss haben die erhobenen Daten und Informationen nicht dazu geführt, dass erhebliche artenschutzrechtliche Problemfelder für den nördlichen bzw. nordöstlichen Teil des Verbandsgemeindegebietes vorliegen oder bekannt geworden sind. Daher war für diesen Bereich der privilegierten Windenergienutzung der Vorrang einzuräumen.

Nun bedeutet dies nicht, dass im nördlichen Teil des Verbandsgemeindegebietes gar keine besonders und streng geschützten Arten vorhanden sind. Insbesondere in den ausgedehnten Waldflächen im Verbandsgemeindegebiet sind Vorkommen geschützter waldbewohnender Vogel- und Fledermausarten nicht auszuschließen. Zu nennen sind hier Buntspecht, Grauspecht, Grünspecht, Schwarzspecht, Kleinspecht, sowie verschiedene Fledermausarten. Einer maßvollen Inanspruchnahme von ausgewählten Waldflächen stehen diese breit gestreuten Vorkommen jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Arten des Offen- und Halboffenlandes wie der Dorngrasmücke, Neuntöter etc. sind großflächig im gesamten Verbandsgemeindegebiet ohne besondere bekannte Konzentrationen zu finden. Eine abschließende Klärung kann unter Verweis auf weiter oben getroffene Ausführungen daher nur im konkreten Genehmigungsverfahren der Einzelanlage erfolgen.

Auf planerischer Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind artenschutzrechtliche Schutzmaßnahmen für die verbleibenden und ausgewiesenen Konzentrationsflächen nur sehr beschränkt möglich.

Im Flächennutzungsplan werden daher zu den verbleibenden Potentialflächen, die als Sonderbauflächen ausgewiesen werden, Empfehlungen und Hinweise gegeben, die zur Minimierung eines artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials beitragen. Hierzu zählen u.a. folgende:

- Die Empfehlung, dass innerhalb von Waldbereichen höherwertige Biotopstrukturen, die in der Biotopkartierung und der Planung vernetzter Biotopsysteme erfasst sind, bei der konkreten Standortwahl/Standortplatzierung nicht berücksichtigt werden.
- Der Hinweis darauf, dass erforderliche Rodungsmaßnahmen außerhalb der Vegetations- und Brutzeit (Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende April) erfolgen.
- Der Hinweis darauf, dass bei konkreten Genehmigungsanträgen zu Einzelanlagen in der Regel artenschutzrechtliche Fachgutachten erforderlich werden. Inhalte und Detaillierungsgrad sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Es ist letztendlich nicht davon auszugehen, dass durch die Inhalte des Flächennutzungsplans die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten. Es ist nicht zu schlussfolgern, dass sich durch Störungen der Erhaltungszustand lokaler Populationen streng geschützter Arten verschlechtert.

Nach jetzigem Kenntnisstand kann daher davon ausgegangen werden, dass durch den Flächennutzungsplan **keine** artenschutzrechtlichen Belange verletzt werden.

## 9 BAULEITPLANERISCHE ABWÄGUNG

Im Rahmen dieses Kapitels wird die kommunale Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB zur vorliegenden Bauleitplanung dargelegt. Dabei wird sich auf die planbeeinflussenden Belange beschränkt. Teile der Abwägung sind bereits in die Plankonzeption eingeflossen und auch in die Ausführungen der vorstehenden Begründung.

Daher werden an dieser Stelle Ausführungen zu den wichtigsten Abwägungsentscheidungen dargelegt. Diese müssen jedoch auch ergänzend und im direkten Zusammenhang mit den konkreten Würdigungen / Abwägungsentscheidungen gesehen werden, die in den Sitzungsprotokollen festgehalten sind.

- Das Ergebnis des Umweltberichts gemäß § 2a BauGB wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung wird entschieden, dass die prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen (insbesondere auf das Landschaftsbild aufgrund der zu erwartenden Anlagenhöhen) in Kauf genommen werden. Der geplanten Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung entsprechend der vorliegenden Plankonzeption wird der Vorrang aus folgenden wesentlichen und gewichtigen Gründen eingeräumt:
  - Die regenerative Energieform der Windenergienutzung muss unterstützt und durch die Bereitstellung von Angebotsflächen gefördert werden. Es kann sich nicht allein auf endliche Energiequellen wie Kohle, Öl und dergleichen verlassen werden.
  - Damit folgt die Verbandsgemeinde auch den landes- und bundespolitischen Zielsetzungen zur Erhöhung der Nutzung dieser Energieform.
  - Dem in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belang gemäß § 1 (6) Nr. 7f BauGB wird besonderes Gewicht beigemessen.
  - Die im Umweltbericht prognostizierten erheblichen landschaftsbildlichen Auswirkungen sind zwangsläufig bei der Höhe moderner Windenergieanlagen und damit unvermeidbar.
  - Gerade durch die vorliegende Bauleitplanung erfolgt jedoch eine Flächensteuerung und Konzentration von zulässigen Windenergieanlagen. Große Teile des Verbandsgemein-

30. Juni 2011



degebietes können und müssen aus planungsrechtlichen Gründen freigehalten werden. Gleichzeitig wird auf den ermittelten mensch-, natur- und umweltverträglichen Standorten im Norden der Verbandsgemeinde eine insgesamt hinreichende Menge an Angebotsflächen bereitgestellt, um der Windenergienutzung substantiell Rechnung zu tragen.

- Im Zuge nachfolgender Prüf- und Genehmigungsverfahren wird darüber hinaus sichergestellt, dass die negativen Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen minimiert werden.
- Einige geplante Konzentrationsflächen liegen ganz oder zu Teilen in Darstellungen von Vorbehaltsgebieten der Landwirtschaft. Der Verbandsgemeinderat Kirchberg hat in der Sitzung vom 08.09.2010 hierzu jeweils und damit grundsätzlich folgende Abwägungsentscheidung getroffen: Die geplante Nutzung als Vorrangflächen für die Windenergienutzung steht der Vorbehaltsgebietsausweisung der Landwirtschaft nicht wirklich entgegen, da durch die Windenergieanlagen nur punktuelle Eingriffe erfolgen und die der jeweiligen Windkraftanlage unterlagerten Flächen nach wie vor landwirtschaftlich genutzt werden können. Im Falle eines Rückbaus stehen die Flächen auch wieder vollumfänglich der Landwirtschaft zur Verfügung. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 (1) BauGB wurden seitens der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zudem keine Bedenken bezüglich der Nutzung der Fläche vorgetragen. Im Rahmen der Abwägung wird der geplanten Sonderbauflächennutzung für Windenergieplanung im Sinne einer Angebotsplanung der Vorrang eingeräumt.
- Bezüglich der Anregung im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme zur Vorsehung eines 200 m Pufferabstandes zu **pauschal geschützten Flächen** gemäß § 28 (3) LNatSchG bzw. § 30 (1) BNatSchG wurde im Rahmen der Abwägung des VG-Rates in der Sitzung vom 08.09.2010 entschieden hierauf zu verzichten: Die Abgrenzung der Flächendarstellung im FNP basiert auf dem Standorteignungsgutachten. In der Gutachtenfassung vom August 2010 wird zu den pauschal geschützten Flächen zusätzlich ein pauschaler Sicherheits-/ Pufferabstand von 100 m angewendet. Damit ist ein hinreichender Sicherheitsabstand auf der konzeptionellen Ebene der Flächennutzungsplanung berücksichtigt. Von einer Erhöhung des Puffers auf 200 m wurde abgesehen, da hierdurch die Planungsspielräume zu sehr eingengt werden. Letztendlich würde dies dazu führen, dass zu wenige Potentialflächen entstehen und damit der Windenergienutzung nicht hinreichend Rechnung getragen wird. Sollte der gewählte pauschale Abstand von 100 m zu einer pauschal geschützten Fläche aus naturschutzfachlichen Gründen nicht ausreichen, so kann dies nur im speziellen Einzelfall relevant sein. Dies kann dann im Rahmen des konkreten Objekt-Genehmigungsverfahrens im Detail bewertet und entschieden werden. Es wurde eine entsprechende Auflage in den Flächennutzungsplan aufgenommen.



## II UMWELTBERICHT GEM. § 2A BAUGB

### II.1 Einleitung

Im Umweltbericht werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Flächennutzungsplanänderung ermittelt und bewertet.

Die Umweltprüfung nach BauGB ist eine in das Planverfahren integrierte unselbständige Prüfung der umweltrelevanten Auswirkungen der Planung. Diese Auswirkungen sind im Umweltbericht zu erfassen, der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zu unterbreiten und zu bewerten. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse fließen in die planerische Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB ein. Die Durchführung der Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren liegt bei der Gemeinde - sie ist hier die 'zuständige' Behörde.

Im Rahmen der 4. Flächennutzungsplanänderung der Verbandsgemeinde Kirchberg sollen die Sonderbauflächen – Wind gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 BauGB und gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 4 Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung „Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen“ gemäß § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgewiesen werden. Diese Flächen definieren die grundsätzliche Lage für Windenergieanlagen im Sinne einer Angebotsplanung. Durch die Ausweisung der Vorrangflächen wird festgelegt, dass außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen öffentliche Belange einer Windenergienutzung an anderer Stelle im Verbandsgemeindegebiet gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegenstehen (**Planvorbehalt**). Damit kann eine planungsrechtlich ausschließende Wirkung für sonstige Flächen innerhalb des Verbandsgemeindegebiets klargelegt werden.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind im Rahmen der Umweltprüfung nur die Rahmenbedingungen der Standortwahl und möglicher Standortauswirkungen zu prüfen und zu bewerten. Die Prüfung erfolgt für jede der ermittelten Potentialflächen bzw. im FNP dargestellten Konzentrationsflächen einzeln.

Die grundlegenden Untersuchungen zu Standortbedingungen und möglichen erheblich negativen Umweltauswirkungen wurden in der gutachterlichen „Ermittlung geeigneter Sonderbauflächen für Windenergie“ untersucht und dargelegt (Fachgutachten der Karst Ingenieure GmbH vom 15. Dezember 2010).

### II.2 Kurzdarstellung der Planungsinhalte

Der Raum der Verbandsgemeinde Kirchberg lässt sich aufgrund der gegebenen Tabuzonen und Restriktionen im Hinblick auf die Windenergienutzung grob in drei Zonen einteilen:

1. Der Bereich des Flughafens Frankfurt-Hahn und sein Umfeld, ist aufgrund der Bauverbots- und Baubeschränkungszone aufgrund der Flugsicherheit und zugunsten der Entwicklungsmöglichkeiten des Flughafens als ungeeignet für die Errichtung von Windkraftanlagen zu bewerten (westlicher Teil der Verbandsgemeinde).
2. Die Flächenbereiche südlich der Orientierungslinie B 50 sind insgesamt als ungeeignet für die Errichtung von Windkraftanlagen zu bewerten, da sich hier mehrere gewichtige Restriktionen überlagern. Hier liegen in der Verbandsgemeinde die hochwertigen Natur- und Landschaftsbereiche, die aufgrund von Aspekten des Schutzes des Landschaftsbilds, des Arten-

30. Juni 2011



schutzes und Naturschutzes als ungeeignet zu bewerten sind. Unter Anwendung der Kann-Kriterien in der Ausschlussanalyse des Standorteignungsgutachtens sind hier keine Potentialflächen verbleiben.

- Die für die Errichtung von Windkraftanlagen am besten geeigneten Potentialflächen befinden sich im Norden der Verbandsgemeinde. Neben der schon ausgewiesenen Vorrangfläche für die Windkraft gibt es hier weitere Bereiche, die sich für eine Neuausweisung und Konzentration derartiger Anlagen eignen.

Konzentrationsfläche	Flächengröße in ha
01	12,7
02	3,1
03	8,7
04	11,5
05	292,5
06	13,1
07	4,5
08	60,4
09	15,0
10	5,9
11	89,9
12	58,7
13	8,4
14	12,0
15	14,8
16	15,1
17	5,0
Bestandsfläche SO Wind	166,8
<b>Gesamt</b>	<b>798,1</b>
Prozentuale Verteilung bezogen auf Gesamtgröße VG ohne Bauschutzbereich (15.175 ha)	<b>5,3%</b>

**Abb.: Tabellarische Übersicht der Konzentrationsflächenbilanz (Flächenwerte in ha)**

Es wurden nach Anwendung der Muss- und Kann-Kriterien der Tabuzonen- und Restriktionsanalyse **17 Potentialflächen** ermittelt. Die **Potentialflächen** umfassen eine Gesamtgröße von **ca. 631 ha**. Zusammen mit der bestehenden Sonderbaufläche für Windenergieanlagen ergibt sich eine **Gesamtflächengröße von ca. 798 ha**.

**Die ermittelten Flächen werden in der 4. Änderung des Flächennutzungsplans als Konzentrationsflächen im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt.**

30. Juni 2011



Die ausgewiesenen Konzentrationsflächen entsprechen einem Anteil von rund 5,3 % des gesamten Verbandsgemeindegebietes unter Nicht-Berücksichtigung des Bauschutzbereichs, der in der Verbandsgemeinde und für die Verbandsgemeinde eine einzigartige regionale Besonderheit darstellt. Der Bauschutzbereich bleibt bei der Ermittlung des Flächenverhältnisses unberücksichtigt, da er einen harten Ausschlussbereich darstellt, in dem die Errichtung von Windenergieanlagen aus luftverkehrsrechtlichen Gründen ausgeschlossen ist.

Es ist davon auszugehen, dass zusätzlich Windenergieanlagen nach dem aktuellen Stand der Technik mit einer Größe von ca. 150 m bis 180 m Gesamthöhe entstehen werden.

## II.3 Darstellung planrelevanter fachlicher Grundlagen

### II.3.1 Vorgaben übergeordneter Planungen

Im geltenden Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) wird auch das Leitbild „Erneuerbare Energien“, somit auch die Windkraft, behandelt. In der Gesamtkarte des LEP IV werden landesweit bedeutsame Bereiche für die Nutzung von Windenergie dargestellt. Diese Ausweisung basieren auf Grundlage von Regionalen Raumordnungsplänen aus denen sich konkrete Abgrenzungen und Verbindlichkeiten ergeben. Für die Region Mittelrhein-Westerwald bestehen keine entsprechenden Ausweisungen.

In der Leitbildkarte „Erneuerbare Energien“ (S. 159) werden landesweit bedeutsame Gebiete mit hoher Windhöflichkeit gekennzeichnet. Die Darstellung beruht nur auf den durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten 50 m über Grund (Jahresmittelwerte). Eine Verschneidung mit anderen Ansprüchen an den Raum erfolgte nicht. Aufgrund der Maßstäblichkeit des LEP kann davon ausgegangen werden, dass eine vernünftige Steuerungsfunktion auf Grundlage des LEP VI nicht gegeben ist, insbesondere in den Bereichen wo keine Ausweisung auf Grundlage der Regionalen Raumordnungspläne erfolgte.

Im Bereich der Planungsregion Mittelrhein-Westerwald (RROP) erfolgt auf regionalplanerischer Ebene derzeit keine Steuerungsfunktion für raumbedeutsame Anlagen durch den Regionalen Raumordnungsplan. Die planerische Letztentscheidung bezüglich geeigneter Standorte und die Entfaltung einer entsprechenden Rechtswirkung für die Standortbindung findet daher zum jetzigen Zeitpunkt ausschließlich auf der Ebene des Flächennutzungsplanes statt und erstreckt sich auf raumbedeutsame sowie nicht raumbedeutsame Anlagen.

Zur vorliegenden 4. Änderung des Flächennutzungsplans der VG Kirchberg wurde eine **landesplanerische Stellungnahme** beantragt, die mit Schreiben vom 29.10.2009 vorliegt. Die Landesplanerische Stellungnahme selbst kommt zu dem Ergebnis, „dass die vorliegend ermittelten Potentialflächen zur Entwicklung der Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung bei Beachtung der vorgenannten Aussagen [gemäß der landesplanerischen Stellungnahme, Anmerkung des Verfassers] im Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung stehen.“ Damit wurde die grundsätzliche Zustimmung zum Planentwurf erteilt.

Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der landesplanerischen Stellungnahme ergeben haben, wurden im Zuge der Flächenermittlung und damit im Rahmen des Standorteignungsgutachtens berücksichtigt.

30. Juni 2011



Weitergehende umweltrelevante Angaben finden sich im wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde. Dieser beinhaltet eine integrierte Landschaftsplanung. Die umweltrelevanten und landschaftsplanerischen Aussagen wurden im Zuge der Flächenfindung berücksichtigt.

Ebenfalls wurde hierbei das ministerielle Rundschreiben vom 30. Januar 2006 („Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen“) berücksichtigt.

### II.3.2 Ausführungen zum Vogelzug

Unter Vogelzug versteht man die jahreszeitlich bedingte Wanderung von Vögel zwischen dem Brutgebiet und dem Überwinterungsgebiet bzw. Winterquartier. Auf der nördlichen Halbkugel findet dieses Zugeschehen 2x jährlich statt. Im Herbst erfolgt der Wegzug der Vögel und im Frühjahr der Heimzug.

Der Zeitraum des Zugeschehens des gesamten Vogelzuges lässt sich jedoch nicht auf wenige Wochen begrenzen, da die Zugperioden sowie die Zugstrecken der verschiedenen Vogelarten unterschiedlich sind.

Im Zugeschehen wird zwischen dem Breitfrontzug und dem Schmalfrontzug unterschieden. Unter Breitfrontzug versteht man das flächendeckende Überfliegen eines Raumes der Zugvögel. Unter dem Schmalfrontzug versteht man das Zugverhalten der Vögel in meist artspezifischen Zugkorridoren zwischen den Brutgebieten und den Winterquartieren. Beispiele hierfür sind das Zugverhalten von Kranich und Weißstorch.

Ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal von Breit- und Schmalfrontzug ist somit das Vorkommen von Leitlinien oder Vogelfluglinien. Es gibt nachweislich Landschaftsformen, die eine Anziehung auf Zugvögel ausüben. Diese Gunstgebiete bieten günstige Voraussetzungen für den Vogelzug. So z. B. Thermik, Nahrungsangebot, Übernachtungsplätze, Gebirgspässe etc.

Wenn derartige Landschaftselemente den Breitfrontzug so beeinflussen, dass kontinuierliche Auswirkungen zu beobachten sind, wie z. B. Einfluss auf die Richtungswahl oder eine Kanalisierung des Zugeschehens spricht man von einer Leitlinie im Breitfrontzug (geleiteter Breitfrontzug).

Führt die Wirkung der Leitlinie zu einem konzentrierten Massenzug spricht man von einer Vogelfluglinie.

Die Wirkung der Leitlinien auf das Vogelzuggeschehen wird durch die Witterungsverhältnisse beeinflusst. Das Zugeschehen im zeitigen Frühjahr erfolgt meist bei Hochdruckwetterlagen, so dass die Zugvögel in großen Höhen fliegen und dort die günstigen Windverhältnisse (Westwind), sprich den „Rückenwind“, ausnutzen können. Zu Zeiten des herbstlichen Wegzuggeschehens herrschen in Mitteleuropa (Westwindzone) meist jedoch Winde aus westlichen bzw. südwestlichen Richtungen vor, so dass für den Herbstzug deutlich mehr Kraft und Energie durch die Vögel aufgebracht werden muss. Da die Windstärke mit zunehmender Höhe im Allgemeinen ansteigt, bevorzugen die Vögel im Herbstzug geringere Flughöhen als im Frühjahr, so dass eine Verlagerung des Vogelzuggeschehens in den bodennahen Bereich stattfindet.

Eine wichtige Leitlinie innerhalb der Verbandsgemeinde Kirchberg stellen die Höhenrücken des Soonwaldkammes und des Idarkopfes als Teile des Hunsrücks dar. Die Ausrichtung dieser Berggrücken entspricht der bevorzugten Zugrichtung für den Wegzug in Mitteleuropa (süd- südwestliche bis west- südwestliche Richtung, Hauptrichtung von circa 230° bis 220°) [vgl. Isselbacher und Isselbacher 2001, Karte 7a und 7b]. Hier ist im Bereich Laufersweiler – Gösenroth – Sohrschied – Dilll eine

30. Juni 2011



Verdichtung des Kranichzuges mit mehreren tausend Vögeln vorzufinden. Diese Beobachtungen von Isselbäcker und Isselbacher werden auch durch die Daten, welche von der GNOR und vom Arbeitskreis Fledermausschutz zur Verfügung gestellt wurden, bestätigt. In beiden Quellen wird auch bestätigt, dass sich in der Gemarkung Laufersweiler ein wichtiges Drehkreuz für das Zuggeschehen entlang des Idarkopfes befindet.

Im Bereich von Rödelhausen sowie des Flughafens Hahn sowie auf den angrenzenden Offenlandflächen ist eine Verdichtung z.B. des Kiebitzzuges sowie häufig besuchte Rastplätze regionaler Bedeutung zu finden, welche sich mit den Bauverbotszonen des Flughafens überlagern.

Wie schon erwähnt verlagert sich der Vogelzug insbesondere bei Gegenwind in bodennahe Bereiche, so dass die ziehenden Vögel ihren Flug dem Geländelauf anpassen. Somit ergibt sich eine vertikale Verdichtung des bodennahen Vogelzugs entlang der Leitlinie. Beobachtungen von Gatter aus dem Jahr 2000 zeigen, dass insbesondere bei Gegenwind Flughöhen von unter 100 m über dem Boden genutzt werden. Bedingt durch die geringe Flughöhe ergeben sich bei dem Vorhandensein von Windenergieanlagen Konflikte mit dem Vogelzug.

Die Bedeutung des Soonwaldkamms und der angrenzenden Bereiche wurde auch im Gutachten der Grontmij GFL GmbH (Koblenz) bestätigt, dass für die VG Simmern erarbeitet worden ist. Gemäß dem Gutachten soll nördlich und südlich des Hunsrückkamms ein breiter Korridor windanlagenfrei bleiben. Dies schließt auch die Offenlandbereiche zwischen der B50 und dem Soonwaldkamm mit ein. Die offenen landwirtschaftlich genutzten Bergkuppen bieten sehr gute Rastbiotope für darauf angewiesene Arten wie Feldlerche, Kiebitz, Kranich oder Rotmilan. Der erhöhte Anteil der entsprechenden Offenlandarten während der Zählung bekräftigt die Funktion als Korridor.

Anlage- und betriebsbedingt würden bei Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Korridor die Rastbiotope zerstört oder entwertet. Diese gutachterlichen Aussagen decken sich auch mit den Daten und Bewertungen, die seitens des Arbeitskreises Fledermausschutz Rheinland-Pfalz und der Oberen Naturschutzbehörde (SGD Nord) im Jahre 2004 und 2009 gegeben wurden. Aufgrund der Bedeutung des Bereiches für den Vogelzug sollten im gesamten Bereich südlich der B 50 keine Flächen für Windkraftanlagen ausgewiesen werden.

Im Süden der Verbandsgemeinde Kirchberg sind zudem bedeutende Rastplätze für den Rotmilan in Zusammenhang mit dem Vogelzug bekannt (siehe Informationskarte „Avifauna / Fauna“ mit der Darstellung „kopfstarker Rastplätze“). Die einzelnen Rastplätze liegen nordwestlich der Ortsgemeinde Rödern, zwischen den Ortsgemeinden Dillendorf und Maitzborn sowie im Bereich Dickenschied. Ein weiterer bedeutender Rastplatz ist in Laufersweiler bekannt. Die große Bedeutung des Soonwaldkamms und des Idarkopfes für das Zuggeschehen der Rotmilane wird auch im Gutachten der GFL für das Gebiet der Verbandsgemeinde Simmern bestätigt. Am 9. Oktober 2009 wurden insgesamt 223 Rotmilane gesichtet, die das Gebiet der Verbandsgemeinde Simmern überflogen. Die Rotmilane flogen in breiter Front über das Gebiet der Verbandsgemeinde. Im Bereich des Soonwaldes nutzten sie die vorhandene Thermik, um an Flughöhe zu gewinnen. Beim Auftreten auf den Bergrücken kreisten die Rotmilane in geschätzten Höhen von 50-200 m über Grund. Aufgrund der gegebenen Höhe ergibt sich ein Konflikt mit modernen Windkraftanlagen, deren Gesamthöhe bis zu 180 m über Grund beträgt. Dass sich der Zug der Rotmilane in südwestliche Richtung fortsetzt wird dadurch bestätigt, dass die bekannten und bedeutenden Rastplätze im Zuggeschehen im Gebiet der Verbandsgemeinde Kirchberg liegen. Diese liegen somit innerhalb der bevorzugten Flugrichtung im herbstlichen Zuggeschehen.

**Fazit:** Aufgrund der bekannten Daten, welche seitens der Naturschutzverbände und der SGD Nord gegeben wurden, sowie dem ergänzenden Gutachten der GFL-Koblenz aus dem Jahr 2009 lässt

30. Juni 2011



sich ableiten, dass die für den Vogelzug bedeutsamen Bereiche südlich der B 50 liegen und bis an den Soonwaldkamm und die südliche Verbandsgemeindegrenze von Kirchberg heranreichen. Diese sollten von Windkraftanlagen freigehalten werden, um das bedeutsame Vogelzugsgeschehen nicht zu gefährden.

Dies ist in der vorliegenden Plankonzeption berücksichtigt worden.

### II.3.3 Faunistische und avifaunistische Schutzaspekte

Auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Rhaunen in der Nähe von Schnepfenbach ist das Vorkommen eines **Schwarzstorches** bekannt. Der Aktionsradius bzw. das Habitat des Schwarzstorches ragt auch in das Gebiet der Verbandsgemeinde Kirchberg hinein.

Darüber hinaus gibt es auch im Gebiet der Verbandsgemeinde Simmern einen Brutverdacht des Schwarzstorches im Bereich „Alteburg“. In den Karten des Gutachtens ist dieser erfasst. Aufgrund der fachlichen Empfehlungen der Länderarbeitsgruppe „Vogelschutzwarten“ zum einzuhaltenden Mindestabstand wird in der Planung ein Abstand von 3 km zum Brutplatz berücksichtigt. Dieser Abstand wirkt auch in das Gebiet der Verbandsgemeinde Kirchberg hinein. Auch auf dem Gebiet der VG Kastellaun ist ein Schwarzstorchvorkommen bekannt. Der relevante Schutzabstand ragt jedoch nicht mehr in den Bereich der VG Kirchberg hinein.

Da der Schwarzstorch im Naturraum Hunsrück mit nur wenigen Brutpaaren vertreten ist, kann der kollisionsbedingte Verlust eines einzelnen Tieres erhebliche Auswirkungen auf den Bestand der lokalen Population haben. Daher sollten die Bereiche mit den bekannten Schwarzstorchvorkommen frei von Windkraftanlagen bleiben. Dies wird entsprechend bei der vorliegenden Planung berücksichtigt.

In der Informationskarte Avifauna / Fauna (Plan 07) des Standortgutachtens sind auf Grundlage von fachlichen Daten und Informationen des Arbeitskreises Fledermausschutz Rheinland-Pfalz die wichtigsten bekannten **Fledermaushabitate** eingetragen. Die Darstellungen beschränken sich im Wesentlichen auf die wichtigen Überwinterungs- und Schwarmgebiete. Wochenstuben und Einzelnachweise unterschiedlicher Fledermausarten liegen aus vielen Gemeinden vor, wurden jedoch nicht im Einzelnen eingetragen, da diese bereits über die Siedlungsabstandsflächen ausgegrenzt sind. Bei den Gebieten mit den wichtigen Winter- / Schwarmquartieren sind in der Regel betroffen: Mausohr, Bechsteinfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr, Nordfledermaus. Im Bereich südlich Lindenschied/Sohrschied auch die Teich- und Wasserfledermaus.

Die Mopsfledermaus (Schwerpunktkennzeichnung „Mops“ in der Informationskarte des Standorteignungsgutachtens) ist in Rheinland-Pfalz (wie in ganz Deutschland) besonders selten und vom Aussterben bedroht. Der Verbandsgemeinde Kirchberg kommt beim Erhalt dieser Art eine besondere Verantwortung zu. Im Westen grenzt sie an ein Gebiet mit Schwerpunkt vorkommen der Art in Rheinland-Pfalz, dass unter anderem aus dem Ahringsbachtal und dem Altlayer Bachtal besteht. Das zweite bekannte Vorkommen in der Verbandsgemeinde befindet sich südwestlich von Gemünden. In diesem Gebiet kommen zudem wichtige Wintervorkommen der anderen Fledermausarten vor.

Im Hinblick auf konkrete Wanderwege bei Fledermäusen ist der Kenntnisstand noch sehr gering. Jedoch ist durch die Häufung wichtiger Winter- und Schwarmhabitats im Süden und Westen der Verbandsgemeinde vor allem im gesamten Bereich südlich der B 50 und westlich der B 327 von großen Mengen wandernder Fledermäuse nach Bewertung des Arbeitskreises Fledermausschutz

30. Juni 2011



Rheinland-Pfalz auszugehen. Konkrete Hinweise von Schwärmen durchziehender Fledermäuse sind dem Arbeitskreis von denen im Plan dargestellten Flächen bekannt.

Insbesondere in den ausgedehnten Waldflächen im Verbandsgemeindegebiet finden sich großflächig verteilt Vorkommen geschützter waldbewohnender Vogel- und Fledermausarten. Zu nennen sind hier Buntspecht, Grauspecht, Grünspecht, Schwarzspecht, Kleinspecht, sowie verschiedene Fledermausarten (Mausohr, Bechsteinfledermaus, Große und kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr sowie die Nordfledermaus in Randbereichen auch Mopsfledermaus und Teich- und Wasserfledermaus), welche insbesondere bei einer großflächigen Inanspruchnahme der weitläufigen Waldbereiche gefährdet würden. Einer maßvollen Inanspruchnahme von ausgewählten Waldflächen stehen diese breit gestreuten Vorkommen nicht grundsätzlich entgegen, allerdings sollten bekannte Verbreitungsschwerpunkte in der Nähe großer Wochenstuben und Winterquartiere nicht für die Windenergie genutzt werden.

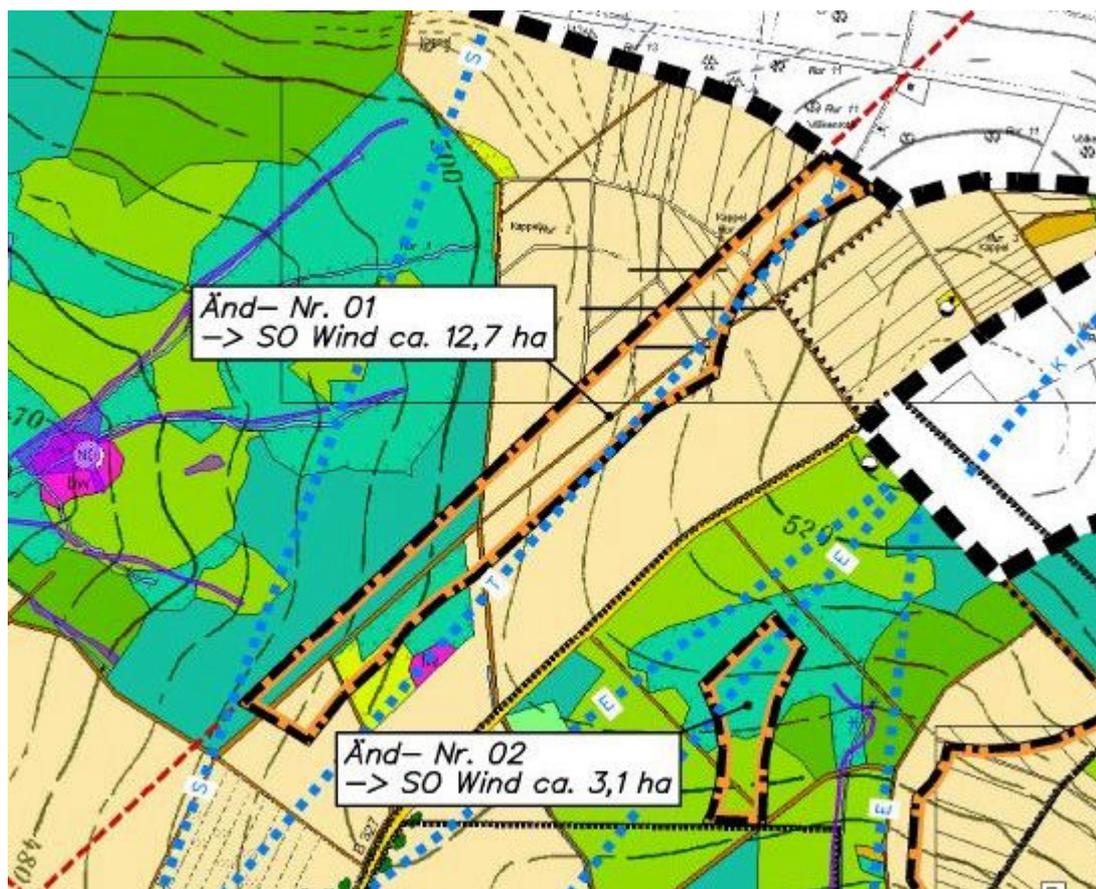
Arten des Offen- und Halboffenlandes wie der Dorngrasmücke, Neuntöter etc. sind großflächig im gesamten Verbandsgemeindegebiet ohne besondere bekannte Konzentrationen zu finden. Hier sollten besonders Bereiche mit einer reichen Struktur des Offen- und Halboffenlandes möglichst zurückhaltend für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden.



## II.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen für jede Konzentrationsfläche

### II.4.1 Sonderbaufläche 01: Nordöstlich von Kappel, ca. 12,7 ha

Die Fläche liegt nordöstlich der Ortslage von Kappel und nördlich der Hunsrückhöhenstraße (B 327). Die Fläche liegt in einer Höhe zwischen ca. 492 m und 522 m. Das Gelände ist nach Richtung Nordwesten exponiert.



#### II.4.1.1 Bestandsermittlung und -bewertung

Schutzgut	Bestand	Bewertung
Naturraum	<p>Die Sonderbaufläche 01 wird überwiegend als landwirtschaftliche Nutzfläche (Ackerbau) genutzt. Im Südwesten liegt eine Teilfläche innerhalb von Waldbereichen.</p> <p>Die geplante Sonderbaufläche wird von Wirtschaftswegen durchzogen. Diese sind Teile eines überregiona-</p>	<p>Durch die Planung sind keine für die Naturraumeinheit besonders schützenswerte naturräumliche Strukturen betroffen.</p>

30. Juni 2011

	<p>len Wanderwegenetzes.</p> <p>Die Sonderbaufläche liegt innerhalb der Naturraumeinheit 243.10 „Innere Hunsrückhochfläche“.</p>	
Boden	<p>Innerhalb der Untersuchungsfläche haben sich über Grau- und Weißlehm, Staub- und Löslehme abgelagert. Die Hauptbodentypengesellschaften liegen im Bereich der basenarmen Pseudo- bzw. Stagnogleye. Hauptbodenarten sind Schluff, Lehm und Ton.</p>	<p>Es ist in etwa davon auszugehen, dass pro errichtetem Vollfundament einer Windenergieanlage ca. 160 m<sup>2</sup> versiegelt werden. Für die Kranstellplätze kann von einem Flächenbedarf von rund 900 m<sup>2</sup> ausgegangen werden. Die Fundamente der Anlagen werden voraussichtlich wieder mit Erde bedeckt, so dass der Eingriff in den Boden teilweise kompensiert werden kann. Im Zuge der Baugenehmigung können Auflagen erteilt werden, dass die Zufahrten und Kranstellflächen nicht vollversiegelt werden. Eine geschottete Ausführung der Wege und Stellplätze ist</p>
Wasser/Wasserhaushalt	<p>Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen.</p> <p>Es handelt sich um die Grundwasserlandschaft der devonischen Schiefer- und Grauwacken. Es liegt ein Kluftgrundwasserleiter mit geringer Grundwasserführung vor.</p>	<p>ausreichend. Die Eingriffe in den Boden und somit auch in das Schutzgut Wasser/Wasserhaushalt sind durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.</p>
Klima	<p>Die Offenlandflächen haben die Funktion von Kaltluftproduktionsflächen. Die Waldflächen dienen vorwiegend der Frischluftproduktion.</p>	<p>Die Kaltluftproduktionsfläche besitzt keine Siedlungsrelevanz, da die bestehende Kaltluft nicht in Richtung der nächstgelegenen Ortslage abfließen kann. Als Vorbelastung ist die stark befahrene Bundesstraße zu benennen.</p> <p>Durch die Errichtung von Windrädern in der Offenlandfläche wird die Funktion als Kaltluftpro-</p>

30. Juni 2011



		<p>duktionsfläche nur im geringen Umfang eingeschränkt. Mit der Entwicklung erheblicher Störquellen ist nicht zu rechnen.</p> <p>Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.</p>
Arten- und Biotoppotential	<p>Die Fläche wird überwiegend als landwirtschaftliche Nutzfläche (Ackerbau) genutzt. Im Südwesten liegt eine Teilfläche innerhalb von Waldbereichen.</p>	<p>Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung konnten sich keine schützenswerten Biotope herausbilden. Für das Arten- und Biotoppotential sind nach gegebenem Kenntnisstand keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Dies gilt auch, wenn die Windkraftanlagen im Bereich der Waldfläche errichtet werden sollten. Rodungen sind durch Aufforstungen auszugleichen, so dass sich ein erhöhter Kompensationsaufwand bei der Errichtung der Anlagen in den Waldbereichen ergibt.</p>
Landschaftsbild und Erholungsfunktion	<p>Die Sonderbaufläche überplant größtenteils landwirtschaftlich genutzte und völlig ausgeräumte Flächen. Entlang der Feldwege befinden sich keine strukturierenden Elemente, wie Strauch- und Baumhecken. Die Sonderbaufläche wird großräumig nahezu komplett von Waldflächen umschlossen, so dass zumindest eine gewisse Abschirmung für die ersten 10er Meter ab Bodenniveau gegeben ist.</p> <p>Die Sonderbaufläche verläuft parallel zu den Höhenrücken, auf dem die Hunsrückhöhenstraße verläuft. Der Hochpunkt liegt im Bereich des Gewerbegebietes an der B 327 (Firma Remondis) auf der Gemarkung Wüschheim.</p> <p>Südlich der Hunsrückhöhenstraße liegt der Sportplatz von Kappel. Die durch das Plangebiet führenden Wirtschaftswege werden als Wan-</p>	<p>Durch die Errichtung von Windrädern ist grundsätzlich mit einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes zu rechnen. Dies ist insbesondere auf die Höhe der Anlagen zurückzuführen. Anlagen mit einer möglichen Gesamthöhe von 180 m sind in der Landschaft nicht zu verstecken und entsprechend sehr gut wahrnehmbar.</p> <p>Da die Sonderbaufläche von Waldbereichen umgeben ist, schirmen die Bäume wenigstens die unteren 30-40 m der Anlage vom Umfeld ab.</p> <p>Über die Lage in der inneren Hunsrückhochfläche hinaus, sind keine besonders landschaftliche Exposition, wie Burgen oder andere das Landschaftsbild prägende Anlagen gegeben. Aufgrund der zu erwartenden Höhe</p>

30. Juni 2011



	derwege genutzt.	<p>der Windkraftanlagen werden diese jedoch von den umliegenden Ortschaften aus deutlich wahrnehmbar sein.</p> <p>Herausragende Landschaftsstrukturen mit besonderem landschaftlichen Reiz oder einem besonderen Erholungswert sind nicht gegeben. Die Wirtschaftswege werden als Wanderwege genutzt. Dies wird auch nach Errichtung der Windkraftanlagen möglich sein.</p> <p>Im Vergleich mit anderen Landschaftsräumen in der VG stellt die Errichtung der Anlagen an dieser Stelle jedoch einen vertretbaren Eingriff dar.</p> <p>Die Landschaftsbildauswirkungen bei Errichtung der Anlagen in den Höhenzügen des Naturpark Soonwald-Nahe hätte erheblich stärkere Auswirkungen auf das Landschaftsbild.</p>
--	------------------	---

#### II.4.1.2 Zusammenfassende Bewertung

Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Errichtung von Windkraftanlagen, insbesondere auf das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.

Aufgrund der Höhe moderner Anlagen ist grundsätzlich mit einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes zu rechnen. Anlagen mit einer derartigen Gesamthöhe lassen sich auf keinen Fall durch technische Maßnahmen oder dergleichen kaschieren, so dass die Windräder weithin sichtbar sein werden. Innerhalb der Verbandsgemeinde stellen die ermittelten Vorrangflächen jedoch die Bereiche mit einer vergleichsweise geringen Eingriffswirkung bezogen auf das Landschaftsbild dar. Die Errichtung der Windräder an anderer Stelle, zum Beispiel im Süden der VG, hätten eine größere Eingriffswirkung für das Landschaftsbild in weitaus sensibleren Räumen.

In der Abwägung über die Ausweisung einer Vorrangfläche für die Errichtung von Windkraftanlagen ist zudem zu bedenken, dass auch der Nutzung erneuerbarer Energien Rechnung getragen werden muss (Novellierung Baugesetzbuch 1997). Durch die Ausweisung von Vorrangflächen und die dadurch mögliche Errichtung von Windkraftanlagen wird diesem Fakt schon auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung Rechnung getragen. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde ist schon eine Vorrangfläche für Windenergieanlagen ausgewiesen.

Da Windräder aufgrund der allgemeinen Höhenentwicklung immer eine große Auswirkung auf das Landschaftsbild haben, ist in Abwägung zu stellen, in welchen Bereichen die Gewinnung von erneuerbaren Energien durch Windkraftanlagen erfolgen kann. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch

30. Juni 2011



die anderen Aspekte, wie z. B. Naturschutz, Gesundheit des Menschen, Kulturelles Erbe, Belange des Tourismus, Artenschutz und auch das Landschaftsbild mit zu berücksichtigen und zu gewichten. Zu bedenken ist jedoch, dass jeder dieser Aspekte im Abwägungsprozess zu beachten ist. Eine automatisch höhere Bedeutung des Landschaftsbildes oder des Tourismus gegenüber der Nutzung regenerativer Energien ist nicht gegeben. Hierzu bedarf es einer Bewertung hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Wenn die Untersuchung zu dem Ergebnis kommt, dass es Auswirkungen auf das Landschaftsbild gibt, diese jedoch generell noch vertretbar sind oder es der Raum mit den wenigsten negativen Auswirkungen ist, ist an dieser Stelle dem Aspekt der Nutzung regenerativer Energien auch durch die Errichtung von Windrädern Rechnung zu tragen.

In dem Gutachten zur Bestimmung geeigneter Standorte zur Errichtung der Windkraftanlagen wurde deutlich herausgearbeitet, dass im Bereich der ausgewiesenen Vorrangflächen die Eingriffe in das Landschaftsbild mit den wenigsten negativen Auswirkungen für das gesamte Verbandsgemeindegebiet zu erwarten sind. So liegen alle vorgesehenen Sonderbauflächen nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes oder eines Naturparks. Die Schutzgebietsausweisungen für Großteile der VG sind bereits eine klare Aussage darüber, dass diese Räume ein höherwertiges Landschaftsbild aufweisen und somit einen höheren Schutzanspruch haben.

**Diese Ausführungen gelten für alle 17 Sonderbauflächen.**

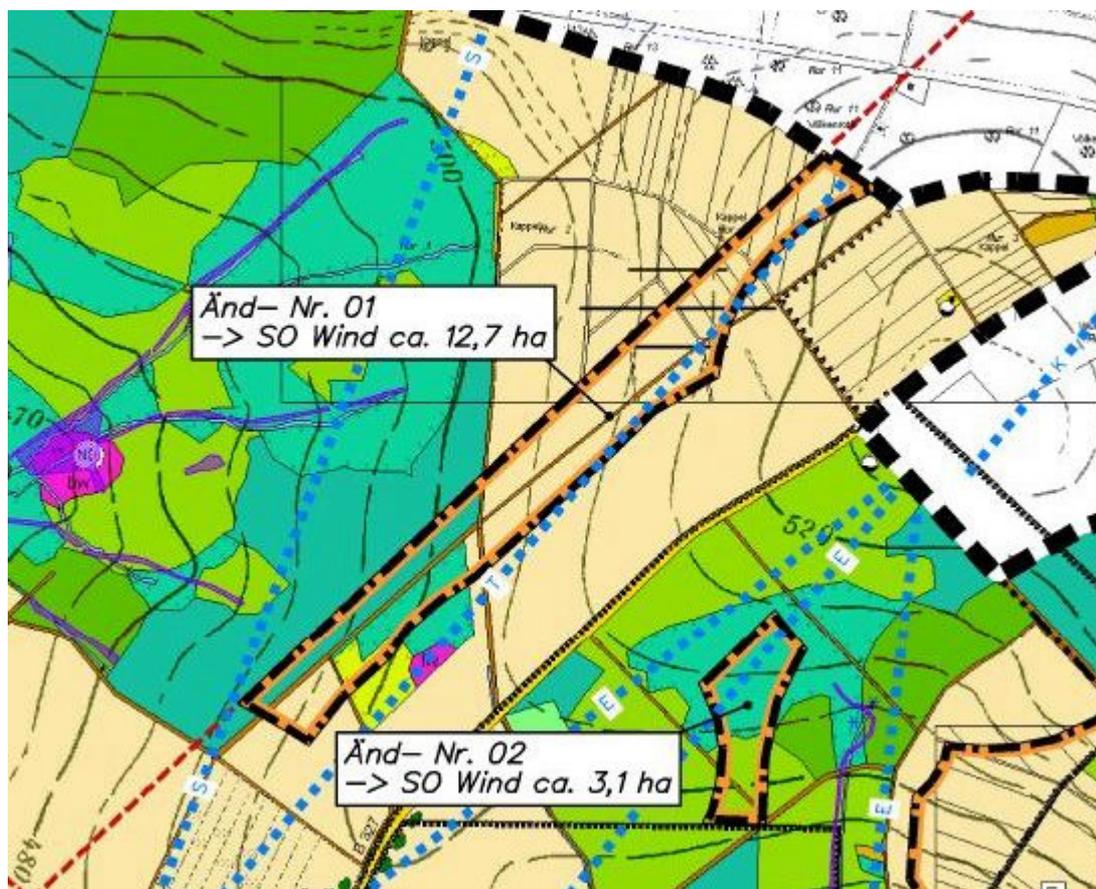
#### **II.4.1.3 Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete**

FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch die geplante Sonderbaufläche nicht betroffen. Auch im näheren Umfeld der Sonderbaufläche befinden sich keine Natura 2000 Gebiete.

Die Ausführungen zur Entwicklungsprognose, Alternativenprüfung, den Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Ausführung zur Überwachung der Auswirkung des Planvorhabens (Monitoring) werden im KAPITEL II.5 für alle Flächen zusammengefasst. Dies vor dem Hintergrund, dass unnötige Dopplungen vermieden werden sollen, da die Auswirkungen hierzu für alle Flächen identisch sind.

#### **II.4.2 Sonderbaufläche 02: Fläche östlich vom Sportplatz in Kappel, ca. 3,1 ha**

Die Fläche liegt östlich des Sportplatzes von Kappel und südlich der B 327 (Hunsrückhöhenstraße). In Standorteignungsgutachten handelt es sich um die Untersuchungsfläche 02.



#### II.4.2.1 Bestandsermittlung und -bewertung

Schutzgut	Bestand	Bewertung
Naturraum	Die Sonderbaufläche 02 liegt innerhalb eines Waldbereiches in der Naturraumeinheit „Kirchberger Hochflächenland“ (243.0) in einer Höhe von ca. 495 m bis 515 m über NN.	Durch die Planung sind keine für die Naturraumeinheit besonders schützenswerte naturräumliche Strukturen betroffen.
Boden	Innerhalb der Untersuchungsfläche haben sich über Grau- und Weißlehm, Staub- und Löslehme abgelagert. Die Hauptbodentypengesellschaften liegen im Bereich der basenarmen Pseudo- bzw. Stagnogleye. Hauptbodenarten sind Schluff, Lehm und Ton.	Keine schützenswerten Bodenstrukturen betroffen.  Es ist in etwa davon auszugehen, dass pro errichtetem Vollfundament einer Windenergieanlage ca. 160 m <sup>2</sup> Fläche versiegelt werden. Für die Kranstellplätze kann von einem Flächenbedarf von rund 900 m <sup>2</sup> ausgegangen werden. Die Fundamente der An-

30. Juni 2011

		lagen werden voraussichtlich wieder mit Erde bedeckt, so dass der Eingriff in den Boden teilweise kompensiert werden kann. Im Zuge der Baugenehmigung können Auflagen erteilt werden, dass die Zufahrten und Kranstellflächen nicht vollversiegelt werden. Eine geschotterte Ausführung der Wege und Stellplätze ist ausreichend.
Wasser/Wasserhaushalt	<p>Es sind keine stehenden oder fließenden Oberflächengewässer betroffen.</p> <p>Es handelt sich um die Grundwasserlandschaft der devonischen Schiefer- und Grauwacken. Es liegt ein Kluftgrundwasserleiter mit geringer Grundwasserführung vor.</p> <p>Die Fläche liegt in einer Grundwasserschutzzone 3.</p>	<p>Obwohl es sich um einen Kluftgrundwasserleiter mit geringer Wasserführung handelt, ist eine Wasserschutzgebietszone III ausgewiesen. Bei Umsetzung sowie dem Betrieb von baulichen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass eine Gefährdung der Grundwasserschutzzone nicht erfolgt. Sei es durch den Austritt von Betriebsmitteln oder anderen grundwassergefährdenden Substanzen.</p> <p>Die Eingriffe in das Bodenpotential durch die zusätzliche Versiegelung sind durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.</p>
Klima	Die Waldflächen dienen der Frischluftferzeugung.	Die Bedeutung der Fläche ist aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Siedlungen und der stark befahrenen Bundesstraße sowie der umgebenden großen Waldbereiche der Umgebung als gering zu bewerten. Durch die Errichtung der Windräder wird die Nutzung der Gesamtfläche nur in geringem Umfang eingeschränkt. Daher sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.
Arten- und Biotoppotential	<p>Die unterlagerten Flächen werden forstwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Im Flächennutzungsplan werden teilweise ökologisch bedeutsame Waldbereiche dargestellt.</p>	Die Errichtung von Windkraftanlagen in den rein als Wirtschaftswald anzusprechenden Waldbereichen führt zu geringen Eingriffen in das Arten- und Biotoppotential. Bei Eingriffen in die

30. Juni 2011



		höherwertigen Waldbereiche ist mit höheren Eingriffen in das Biopotential zu rechnen. Daher sollten im Rahmen der konkreten Standortfindung diese beiden Bereiche nicht genutzt werden.
Landschaftsbild und Erholungsfunktion	<p>Die Sonderbaufläche befindet sich innerhalb eines geschlossenen Waldbereiches. Westlich der Sonderbaufläche befindet sich der Sportplatz von Kappel.</p> <p>Da die Fläche sich in einem Waldbereich befindet, schirmen die Bäume die unteren 30 m der Anlage vom Umfeld her ab. Im Nahbereich ist hier somit eine Kaschierung im unteren Bereich der Anlage möglich.</p> <p>Über die Lage auf der Kirchberger Hochfläche hinaus ist keine besondere landschaftliche Exposition gegeben. Aufgrund der Höhe zu erwartender aktueller Anlagen werden diese jedoch von den umliegenden Ortschaften aus deutlich wahrnehmbar sein.</p> <p>Herausragende Landschaftsstrukturen mit besonderem landschaftlichem Reiz oder besonderem Erholungswert sind nicht vorhanden. Die im Bereich des Plangebietes gelegenen Wege dienen nur in geringem Maße der Naherholung und dem landschaftsbezogenem Tourismus. (insbesondere im Vergleich zu anderen Bereichen der Hunsrückhochfläche).</p>	<p>Durch die Errichtung von Windrädern ist grundsätzlich mit einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes zu rechnen. Dies ist insbesondere auf die Höhe der Anlagen zurückzuführen. Anlagen mit einer möglichen Gesamthöhe von 180 m sind in der Landschaft nicht zu verstecken und entsprechend sehr gut wahrnehmbar.</p> <p>Im Vergleich mit anderen Landschaftsräumen in der VG stellt die Errichtung der Anlagen an dieser Stelle jedoch einen vertretbaren Eingriff dar.</p> <p>Die Landschaftsbildauswirkungen bei Errichtung der Anlagen in den Höhenzügen des Naturpark Soonwald-Nahe hätte erheblich stärkere Auswirkungen auf das Landschaftsbild.</p>
Mensch/menschliche Gesundheit	<p>Im Plangebiet sind derzeit keine wesentlichen Immissionen festzustellen oder bekannt. Die Betriebsgeräusche der möglichen Windkraftanlagen werden daher teilweise durch die Schallemissionen der Bundesstraße überlagert werden.</p>	<p>Ein wesentlicher Grundgedanke der Plankonzeption ist der vorsorgende Immissionsschutz. Deshalb wurden pauschale Schutzabstände bei der Ermittlung der Potential- und Eignungsflächen angelegt.</p> <p>Mögliche schädliche Lärmimmissionen von Windkraftanlagen bezogen auf die umliegenden Orts-</p>

30. Juni 2011



		<p>lagen sind nicht zu erwarten, da der Standort große Abstände zu den benachbarten Ortslagen wie Kappel, Kludenbach, Reckershausen oder Wüschheim aufweist.</p> <p>Durch das Erfordernis im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsnotwendigkeit von WEA nachzuweisen, dass die geltenden Richtwerte für Schall und Schattenwurf eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass erhebliche und rechtlich unzulässige Immissionen nicht entstehen. Daher ist im Rahmen von späteren Bauanträgen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Nutzung des Sportplatzes durch Emissionen der Windräder nicht erfolgt.</p>
<p>Kultur- und Sachgüter</p>	<p>Innerhalb der Fläche findet land- und forstwirtschaftliche Nutzung statt. Selbst bei der Errichtung der Anlagen wird die Weiterführung der Grundnutzung möglich sein. Für den Verlust der Teilflächen (Rodung Wald für Fundament, Kranstellplatz, ...) sind Aufforstungen vorzunehmen.</p> <p>Kulturgüter sind nicht bekannt.</p> <p>Wie schon erwähnt, liegt östlich der Vorrangfläche der Sportplatz von Kappel. Die Nutzung des Sportplatzes ist auch in Zukunft zu ermöglichen.</p>	<p>Keine erheblichen Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern zu erwarten.</p> <p>Im Rahmen der Baugenehmigung für eventuell zu errichtende Anlagen ist nachzuweisen, dass die Immissionsschutzwerte bezogen auf den Sportplatz eingehalten werden, um hier eine Störung der Nutzung auf dem Sportplatz zu vermeiden bzw. ein verträgliches Nebeneinander beider Nutzungen zu ermöglichen.</p>
<p>Wechselwirkungen</p>		<p>Alle beschriebenen Naturraumpotentiale bzw. Schutzgüter, inklusiv der Mensch, stehen in Wechselbeziehungen untereinander und zueinander. Bei der umfassenden Betrachtung der Schutzgüter kommt es dabei auf die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern an.</p>

30. Juni 2011



		Erheblich negative Umweltwirkungen sind auch durch Wechselwirkungen nicht zu prognostizieren.
--	--	---

#### II.4.2.2 Zusammenfassende Bewertung

Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Errichtung von Windkraftanlagen, insbesondere auf das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.

Aufgrund der Höhe moderner Anlagen ist grundsätzlich mit einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes zu rechnen. Anlagen mit einer derartigen Gesamthöhe lassen sich auf keinen Fall durch technische Maßnahmen oder dergleichen kaschieren, so dass die Windräder weithin sichtbar sein werden. Innerhalb der Verbandsgemeinde stellen die ermittelten Vorrangflächen jedoch die Bereiche mit einer vergleichsweise geringen Eingriffswirkung bezogen auf das Landschaftsbild dar.

Da die Vorrangfläche in der Nähe des Sportplatzes von Kappel liegt, ist im Rahmen der Baugenehmigung zu prüfen bzw. sicherzustellen, dass keine negativen Auswirkungen auf den Betrieb des Sportplatzes gegeben sind.

#### II.4.2.3 Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete

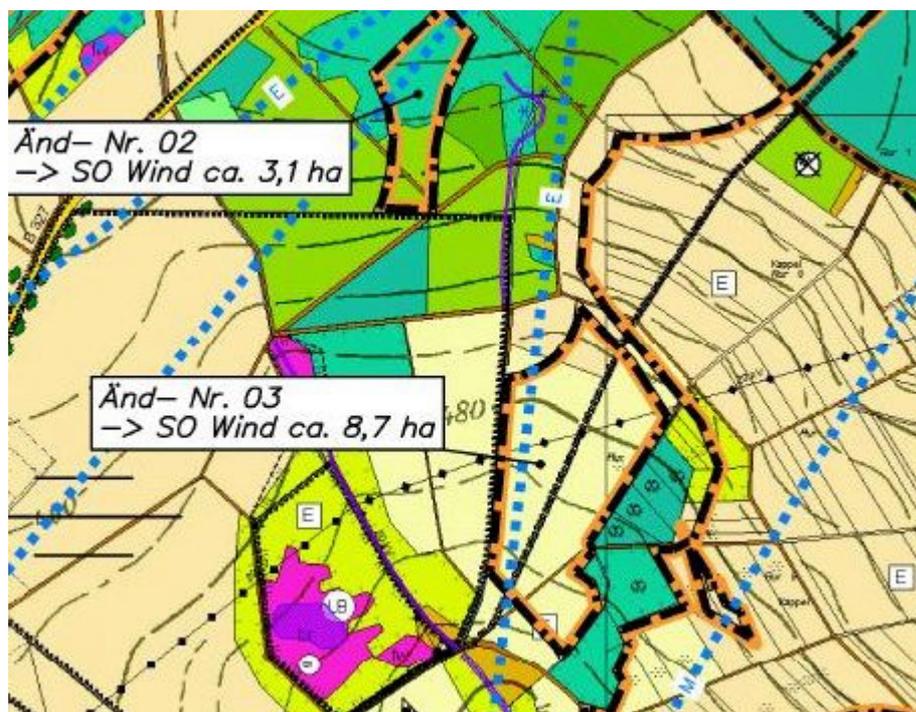
FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch die geplante Sonderbaufläche nicht betroffen. Auch im näheren Umfeld der Sonderbaufläche befinden sich keine Natura 2000 Gebiete.

Die Ausführungen zur Entwicklungsprognose, Alternativenprüfung, den Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Ausführung zur Überwachung der Auswirkung des Planvorhabens (Monitoring) werden im KAPITEL II.5 für alle Flächen zusammengefasst. Dies vor dem Hintergrund, dass unnötige Dopplungen vermieden werden sollen, da die Auswirkungen hierzu für alle Flächen identisch sind.

#### II.4.3 Sonderbaufläche 03: Gewinnbereich „Geiswiese“, ca. 8,7 ha

Die Sonderbaufläche Nr. 03 liegt ebenfalls östlich der Ortslage von Kappel. Sie erstreckt sich über den Gewinnbereich „Geiswiese“.

Im Gutachten zur Standortermittlung handelt es sich um die Untersuchungsfläche Nr. 03.



#### II.4.3.1. Bestandsermittlung und -bewertung

Schutzgut	Bestand	Bewertung
Naturraum	Die Sonderbaufläche erstreckt sich sowohl über die Naturraumeinheit „Kirchberger Hochflächenrand“ (243.0) und die „Innere Hunsrückhochfläche“ (243.10). Offenlandflächen in einer Höhe von ca. 466 m bis 490 m über NN.	Durch die Ausweisung sind größtenteils keine für die Region besonderen naturräumlichen Strukturen betroffen.  Die Offenlandflächen werden teilweise landwirtschaftlich intensiv genutzt (Ackerbau, überwiegend Dauergrünland). Entlang von wasserführenden Gräben hat sich im geringen Umfang standortgerechte Begleitvegetation entwickelt. Diese ist unbedingt zu erhalten, da sie die Grünlandflächen strukturiert.  Die Freileitung, welche das Plangebiet quert, muss im Fall der Errichtung von WKA verkabelt werden.
Boden	Über Grau- und Weißlehm, Staub- und Löslehme abgelagert. Die Hauptbodentypengesellschaften liegen im Bereich der basenarmen	Keine schützenswerten Bodenstrukturen betroffen.  Es ist davon auszugehen, dass pro errichtetem Vollfundament

30. Juni 2011

	<p>Pseudo- bzw. Stagnogleye. Hauptbodenarten sind Schluff, Lehm und Ton.</p>	<p>pro errichtetem Vollfundament einer Windenergieanlage ca. 160 m<sup>2</sup> Fläche versiegelt werden. Für die Kranstellplätze kann von einem Flächenbedarf von rund 900 m<sup>2</sup> ausgegangen werden. Die Fundamente der Anlagen werden voraussichtlich wieder mit Erde bedeckt, so dass der Eingriff in den Boden teilweise kompensiert werden kann. Im Zuge der Baugenehmigung können Auflagen erteilt werden, dass die Zufahrten und Kranstellflächen nicht vollversiegelt werden. Eine geschottete Ausführung der Wege und Stellplätze ist ausreichend.</p>
<p>Wasser/Wasserhaushalt</p>	<p>Lediglich an der westlichen Grenze der Fläche verläuft ein nicht benannter Zulauf des Rielser Baches. Der 10-m-Bereich entlang des Gewässers ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Zwischen baulichen Anlagen und dem Quellgewässer ist somit ein ausreichender Abstand einzuhalten. Zudem ist darauf zu achten, dass durch erforderliche Zuwegungen oder der Bau von Versorgungsleitungen die Belange der Gewässerökologie ausreichend berücksichtigt werden. Auf diesem Wege können die Vorgaben des Landeswassergesetzes § 76 erfüllt werden.</p> <p>Ansonsten sind keine stehenden oder fließenden Oberflächengewässer betroffen.</p> <p>Es handelt sich um die Grundwasserlandschaft der devonischen Schiefer- und Grauwacken. Es liegt ein Kluftgrundwasserleiter mit geringer Grundwasserführung vor.</p>	<p>Obwohl es sich um einen Kluftgrundwasserleiter mit geringer Wasserführung handelt, ist eine Wasserschutzgebietszone III ausgewiesen. Bei Umsetzung sowie dem Betrieb von baulichen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass eine Gefährdung der Grundwasserschutzzone nicht erfolgt. Sei es durch den Austritt von Betriebsmitteln oder anderen grundwassergefährdenden Substanzen.</p> <p>Die Eingriffe in das Bodenpotential durch die zusätzliche Versiegelung sind durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.</p>
<p>Klima</p>	<p>Über den Offenlandflächen kommt es in klaren Nächten zur Kaltluftbildung. Die Waldflächen dienen der Frischluftherzeugung.</p>	<p>Die Bedeutung der Fläche ist aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Siedlungen als gering zu bewerten.</p>

30. Juni 2011



		<p>Entstehende Kaltluft fließt entlang des Rielser Baches ab. Die nächst gelegenen Ortschaften Kappel oder Kludenbach können von der entstehenden Kaltluft nicht profitieren, da diese höher liegen, als der Bachlauf und sein Tal.</p> <p>Aufgrund der Tatsache, dass durch die Errichtung der Windräder die unterlagernden Nutzungen größtenteils erhalten bleiben, sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten, da der Status Quo keine grundlegenden Veränderungen erfährt.</p>
Arten- und Biotoppotential	Die Flächen werden landwirtschaftlich als Acker- und Dauergrünland genutzt.	Für das Arten- und Biotoppotential sind nach jetzigem Kenntnisstand keine erheblichen Auswirkungen durch die Windkraftanlagen zu erwarten, da keine besonders schützenswerten Biotopbereiche, wie Streuobstbestände oder Altholzbestände überplant werden.
Landschaftsbild und Erholungsfunktion	<p>Über die Lage auf der Hochfläche hinaus ist keine besondere landschaftliche Exposition gegeben.</p> <p>Landschaftsstrukturen mit besonderem landschaftlichem Reiz oder besonderem Erholungswert sind nicht vorhanden.</p>	Der Eingriff in das Landschaftsbild ist als erheblich zu bewerten. Dies ist insbesondere auf die Höhe moderner Anlagen zurückzuführen. Die derzeitige Höhe der Anlagen liegt bei etwa 180 m. Somit sind diese sehr gut wahrnehmbar. Im Vergleich mit den anderen Landschaftsräumen in der VG stellt die Errichtung der Anlagen an dieser Stelle jedoch einen vergleichsweise geringen Eingriff dar.
Mensch/menschliche Gesundheit	Im Plangebiet sind keine erheblichen Immissionen festzustellen oder bekannt.	Ein wesentlicher Grundgedanke der Plankonzeption ist der vorsorgende Immissionsschutz. Deshalb wurden pauschale Schutzabstände bei der Ermittlung der Potential- und Eig-

30. Juni 2011



		<p>nungsflächen angelegt.</p> <p>Mögliche schädliche Lärmemissionen von Windkraftanlagen auf der Fläche sind für die menschliche Gesundheit als nicht erheblich einzustufen, da der Standort genügend große Abstände zu benachbarten Ortslagen aufweist.</p> <p>Durch das Erfordernis im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsnotwendigkeit von WEA nachzuweisen, dass die geltenden Richtwerte für Schall und Schattenwurf eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass erhebliche und rechtlich unzulässige Immissionen nicht entstehen.</p> <p>Erheblich negative Auswirkungen für den Mensch oder seine Gesundheit sind deshalb nicht zu erwarten.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Innerhalb der Fläche findet landwirtschaftliche Nutzung statt. Selbst bei der Errichtung der Anlagen wird die Weiterführung der Grundnutzung möglich sein.</p> <p>Kulturgüter sind nicht bekannt.</p>	<p>Keine erheblichen Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern zu erwarten.</p>
Wechselwirkungen		<p>Alle beschriebenen Naturraumpotentiale bzw. Schutzgüter, inklusiv der Mensch, stehen in Wechselbeziehungen untereinander und zueinander. Bei der umfassenden Betrachtung der Schutzgüter kommt es dabei auf die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern an.</p> <p>Erheblich negative Umweltwirkungen sind auch durch Wechselwirkungen nicht zu prognostizieren.</p>

30. Juni 2011



### II.4.3.2 Zusammenfassende Bewertung

Die Überprüfung der Rahmenbedingungen zur Standortwahl und möglichen Standortausweisungen für die ermittelte Potentialfläche kommt zu dem Ergebnis, dass die größten Auswirkungen hinsichtlich des Landschaftsbildes zu erwarten sind. Dies liegt an der Höhe der Windkraftanlagen.

Die Ausweisung der großen Sonderbaufläche ist als Angebotsplanung zu verstehen. Im Zuge der konkreten Standortfindung ist zu beachten, dass im 10 m- Bereich der vorhandenen Fließgewässer keine Bebauung zulässig ist. Im Zuge der Anlage von Zuwegungen oder Stellplatzflächen für Baumaschinen und dergleichen sind die Vorgaben des Landeswassergesetzes (§ 76) ebenso zu berücksichtigen.

Ansonsten sind keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu prognostizieren.

An dieser Stelle ist zu bedenken, dass das Gutachten zur Standortfindung jedoch gezeigt hat, dass eine Errichtung von Windrädern an dieser Stelle innerhalb der Verbandsgemeinde vergleichsweise geringe negative Auswirkungen mit sich bringt. Bei dieser Beurteilung wurden alle bisher bekannten planungsrechtlichen Belange geprüft und durch den Verbandsgemeinderat abgewogen.

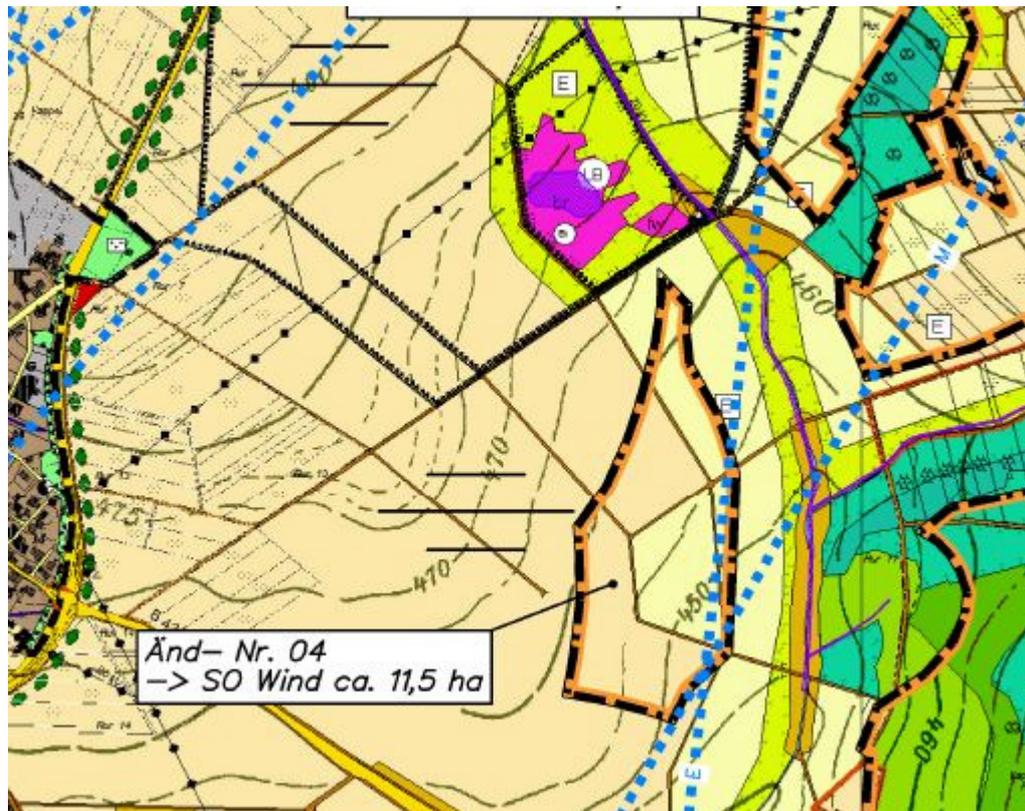
### II.4.3.3 Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete

FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Auch im näheren Umfeld der Sonderbaufläche befinden sich keine Natura 2000 Gebiete.

Die Ausführungen zur Entwicklungsprognose, Alternativenprüfung, den Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Ausführung zur Überwachung der Auswirkung des Planvorhabens (Monitoring) werden im KAPITEL II.5 für alle Flächen zusammengefasst. Dies vor dem Hintergrund, dass unnötige Dopplungen vermieden werden sollen, da die Auswirkungen hierzu für alle Flächen identisch sind.

### II.4.4 Sonderbaufläche 04: Östlich von Kappel zwischen B 421 und dem Rielser Bach, ca. 11,5 ha

Die ausgewiesene Sonderbaufläche liegt östlich der Ortslage von Kappel. Innerhalb einer großen intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche. Diese ist identisch mit der im Gutachten ermittelten Untersuchungsfläche 04.



#### II.4.4.1 Bestandsermittlung und -bewertung

Schutzgut	Bestand	Bewertung
Naturraum	Offenlandflächen des Kirchberger Hochflächenrand in einer Höhe von ca. 454-466 m über NN. Die Fläche ist nach Südosten exponiert	<p>Durch die Ausweisung sind keine für die Region besonderen naturräumlichen Strukturen betroffen.</p> <p>Aufgrund der intensiven land-Nutzung sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Die Uferbereiche des Rielser Bach, welche auch als Vorbehaltsgebiet für den Arten- und Biotopschutz ausgewiesen sind, werden nicht in die Ausweisung einbezogen. Außerdem wird ein Pufferabstand zum Schutz des Bauchlaufes eingeplant.</p>

30. Juni 2011

Boden	<p>Innerhalb der Sonderbaufläche haben sich Bimsschleier oder Staublehm über älteren Gesteinen abgelagert. Die Hauptbodentypengesellschaftensind Lockerbraunerden und Braunerden mit Korngrößen im Bereich Schluff und Lehm.</p>	<p>Keine besonders schützenswerten Bodenstrukturen betroffen.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass pro errichtetem Vollfundament einer Windenergieanlage ca. 160 m<sup>2</sup> Fläche versiegelt werden. Für die Kranstellplätze kann von einem Flächenbedarf von rund 900 m<sup>2</sup> ausgegangen werden. Die Fundamente der Anlagen werden voraussichtlich wieder mit Erde bedeckt, so dass der Eingriff in den Boden teilweise kompensiert werden kann. Im Zuge der Baugenehmigung können Auflagen erteilt werden, dass die Zufahrten und Kranstellflächen nicht vollversiegelt werden. Eine geschotterte Ausführung der Wege und Stellplätze ist ausreichend.</p>
Wasser/Wasserhaushalt	<p>Fließende oder stehende Oberflächengewässer sind nicht betroffen.</p> <p>Es handelt sich um die Grundwasserlandschaft der devonischen Schiefer- und Grauwacken. Es liegt ein Kluftgrundwasserleiter mit geringer Grundwasserführung vor.</p>	<p>Durch die Errichtung der Fundamente von Windkraftanlagen ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen. Die Uferbereiche des Rielser Bach werden von einer Bebauung freigehalten.</p> <p>Die Eingriffe in das Bodenpotential durch die zusätzliche Versiegelung sind durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.</p>
Klima	<p>Über den Offenlandflächen kommt es in klaren Nächten zur Kaltluftbildung.</p>	<p>Die Bedeutung der Fläche ist aufgrund der Hangneigung als gering zu bewerten. Entstehende Kaltluft kommt der Ortslage nicht zu gute, da diese in Richtung Südosten abfließt.</p> <p>Aufgrund der Tatsache, dass durch die Errichtung der Windräder die unterlagernden Nutzungen größtenteils erhalten bleiben, sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten, da der Status Quo keine grundlegenden Veränderungen erfährt.</p>

30. Juni 2011



Arten- und Biotoppotential	Die unterlagerten Flächen werden landwirtschaftlich intensiv genutzt.	Aufgrund der intensiven Nutzung konnten sich auf den Ackerflächen keine schützenswerten Biotope entwickeln. Daher ergeben sich keine Eingriffe in hochwertige Biotope.  Eingriffe in die angrenzenden Vorbehaltsflächen für den Arten- und Biotopschutz erfolgen nicht.  Bei Errichtung der Anlagen in den Offenlandbereichen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
Landschaftsbild und Erholungsfunktion	Über die Lage auf der Hochfläche hinaus ist keine besondere landschaftliche Exposition gegeben.  Landschaftsstrukturen mit besonderem landschaftlichem Reiz oder besonderem Erholungswert sind nicht vorhanden.	Der Eingriff in das Landschaftsbild ist als erheblich zu bewerten.



<p>Mensch/menschliche Gesundheit</p>	<p>Im Plangebiet sind keine erheblichen Immissionen festzustellen oder bekannt.</p>	<p>Ein wesentlicher Grundgedanke der Plankonzeption ist der vorsorgende Immissionsschutz. Deshalb wurden pauschale Schutzabstände bei der Ermittlung der Potential- und Eignungsflächen angelegt.</p> <p>Mögliche schädliche Lärmemissionen von Windkraftanlagen auf der Fläche sind für die menschliche Gesundheit als nicht erheblich einzustufen, da der Standort genügend große Abstände zur benachbarten Ortslagen aufweist.</p> <p>Durch das Erfordernis im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsnotwendigkeit von WEA nachzuweisen, dass die geltenden Richtwerte für Schall und Schattenwurf eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass erhebliche und rechtlich unzulässige Immissionen nicht entstehen.</p> <p>Erheblich negative Auswirkungen für den Mensch oder seine Gesundheit sind deshalb nicht zu erwarten.</p>
<p>Kultur- und Sachgüter</p>	<p>Innerhalb der Fläche findet landwirtschaftliche Nutzung statt. Selbst bei der Errichtung der Anlagen wird die Weiterführung der Grundnutzung möglich sein. Für den Verlust der Teilflächen sind die Besitzer der Flächen entsprechend zu entschädigen.</p> <p>Kulturgüter sind nicht bekannt.</p>	<p>Keine erheblichen Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern zu erwarten.</p>



Wechselwirkungen		Alle beschriebenen Naturraumpotentiale bzw. Schutzgüter, inklusiv der Mensch, stehen in Wechselbeziehungen untereinander und zueinander. Bei der umfassenden Betrachtung der Schutzgüter kommt es dabei auf die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern an.  Erheblich negative Umweltwirkungen sind auch durch Wechselwirkungen nicht zu prognostizieren.
------------------	--	--

#### II.4.4.2 Zusammenfassende Bewertung

Die größten Auswirkungen bei der Errichtung von Windkraftanlagen sind hinsichtlich des Landschaftsbildes zu erwarten. Dies liegt an der Höhe der Windkraftanlagen. Die Eingriffe in das Biotopotential sind aufgrund der landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereiche gering. Die Offenlandflächen sind aufgrund der geringen Restriktionen als geeignete Standorte zu bezeichnen und als Standorte zur Errichtung von WKA zu favorisieren.

Es sind keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu prognostizieren. Die Flächen des Vorbehaltsgebietes für den Arten- und Biotopschutz liegen außerhalb der Konzentrationsfläche. Sie wurden bewusst nicht in die Sonderbauflächendarstellung einbezogen, um naturschutzfachlichen Konflikten vorzubeugen (vgl. angewendete Restriktionsanalyse des Standorteignungsgutachtens).

#### II.4.4.3 Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete

FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Auch im näheren Umfeld der Sonderbaufläche befinden sich keine Natura 2000 Gebiete.

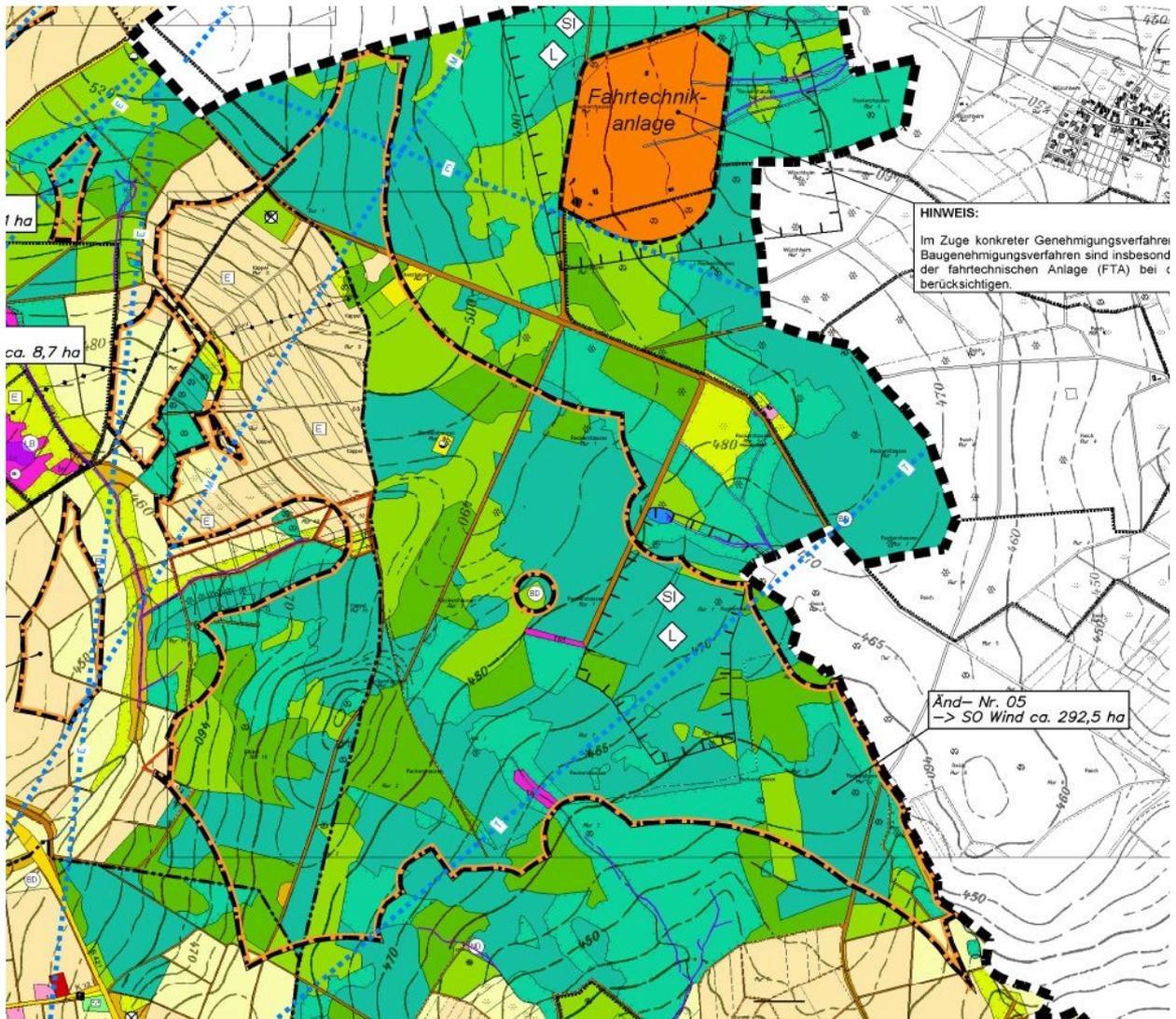
Die Ausführungen zur Entwicklungsprognose, Alternativenprüfung, den Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Ausführung zur Überwachung der Auswirkung des Planvorhabens (Monitoring) werden im KAPITEL II.5 für alle Flächen zusammengefasst. Dies vor dem Hintergrund, dass unnötige Dopplungen vermieden werden sollen, da die Auswirkungen hierzu für alle Flächen identisch sind.

#### II.4.5 Sonderbaufläche 05: Östlich von Kappel, Bereich Kronenberg und Staatswald, ca. 292,5 ha

Die Sonderbaufläche 05 liegt östlich der Ortslage von Kappel. Sie erstreckt sich über die bewaldeten Bereiche des Kronberges über den Staatswald bis hin zur Verbandsgemeindegrenze nach Simmern.

Der überwiegende Teil der Fläche von ca. 292,5 ha wird forstwirtschaftlich genutzt. Im Nordwesten werden ackerbaulich genutzt Teilflächen überplant. Im Standorteingungsgutachten handelt es sich um die Potentialfläche 05.

Die Abgrenzung der Sonderbaufäche hat sich durch den Wegfall des Schutzstreifens zur militärischen Richtfunkstrecke Hinzerath-Kastellaun vergrößert. Ebenfalls hat zu einer Vergrößerung die nicht mehr erforderliche Berücksichtigung eines Lärm- und Sichtschutzwaldes im Bereich des ehem. Raketenstillos im Faas beigetragen.



30. Juni 2011

#### II.4.5.1 Bestandsermittlung und -bewertung

Schutzgut	Bestand	Bewertung
Naturraum	<p>Die Sonderbaufläche liegt in der Naturraumeinheit „Kirchberger Hochflächenwand“. Die Höhe liegt zwischen ca. 440 m bis ca. 509 m über NN.</p> <p>Der Kronberg ist ein mit Wald bedeckter natürlicher Hochpunkt im Gelände.</p>	<p>Durch die Ausweisung sind keine für die Region besonderen naturräumlichen Strukturen betroffen, auch wenn der Kronenberg etwas mehr aus dem Landschaftsbild herausragt.</p>
Boden	<p>Aufgrund der Größe der Potentialflächen haben sich auf unterschiedlichen Ausgangsgesteinen bzw. aufgrund von unterschiedlichen Ausgangsbedingungen unterschiedliche Böden entwickelt.</p> <p>Gemäß der Übersichtskarte der Bodengesellschaften RLP handelt es sich bei den Böden zum einen um basenarme Pseudo- oder Stagnogleye über Grau- und Buntlehm. Vorherrschende Bodenarten sind in diesem Fall Schluff, Lehm und Ton.</p> <p>Weiterhin findet sich Ranker und basenarme bis podsolierte Braunerden in den Korngrößen Steine, Grus und Sand, welche sich aus Staublehm über Grauwacken oder Sandsteinen entwickelt haben.</p> <p>Zudem haben sich über Grauwacken, Sandsteinen oder Sandschiefern Ranker und basenarme bis podsolierte Braunerden entwickelt. Die Korngrößen im Bereich von Steinen bis Sand.</p>	<p>Keine besonders schützenswerten Bodenstrukturen betroffen.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass pro errichtetem Vollfundament einer Windenergieanlage ca. 160 m<sup>2</sup> Fläche versiegelt werden. Für die Kranstellplätze kann von einem Flächenbedarf von rund 900 m<sup>2</sup> ausgegangen werden. Die Fundamente der Anlagen werden voraussichtlich wieder mit Erde bedeckt, so dass der Eingriff in den Boden teilweise kompensiert werden kann. Im Zuge der Baugenehmigung können Auflagen erteilt werden, dass die Zufahrten und Kranstellflächen nicht vollversiegelt werden. Eine geschottete Ausführung der Wege und Stellplätze ist ausreichend.</p>



<p>Wasser/Wasserhaushalt</p>	<p>Im östlichen Teilbereich der Sonderbaufläche verläuft der Bienenbach. Im Süden der Sonderbaufläche grenzt der Heinzenbach mit seinen Nebenläufen an.</p> <p>Weitere fließende oder stehende Oberflächengewässer sind nicht betroffen.</p> <p>Es handelt sich um die Grundwasserlandschaft der devonischen Schiefer- und Grauwacken. Es liegt ein Kluftgrundwasserleiter mit geringer Grundwasserführung vor.</p>	<p>Im 10 m-Bereich der Fließgewässer ist eine Bebauung jeglicher Art unzulässig. Daher ist zwischen den baulichen Anlagen und den Gewässern ein ausreichender Abstand einzuhalten, um dem § 76 des Landeswassergesetzes Rechnung zu tragen. Zudem ist darauf zu achten, dass durch eventuell erforderliche Zuwegungen zur jeweiligen Anlage oder dem Bau der Versorgungsleitungen die Belange der Gewässerökologie ausreichend berücksichtigt werden. Detailplanungen sind im Zuge der konkreten Standortfindung vorzunehmen.</p> <p>Durch die Errichtung der Fundamente von Windkraftanlagen ist bei Beachtung der Gewässer und der Gewässerrandstreifen nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen.</p> <p>Die Eingriffe in das Bodenpotential durch die zusätzliche Versiegelung sind durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.</p>
<p>Klima</p>	<p>Die Waldflächen nehmen die Funktion der Frischluftproduktion wahr.</p> <p>Die Offenlandflächen erfüllen die Funktion von Kaltluftproduktionsstandorten. Dies gilt insbesondere für die größeren ackerbaulich genutzten Flächen im Nordwesten der Sonderbaufläche. Die sonstigen überplanten Offenlandflächen besitzen aufgrund der geringen Größe keine Relevanz. Im Umfeld der Offenlandflächen verbleiben auch große Flächenbereiche, die zukünftig als Kaltluftproduktionsstätten dienen können.</p>	<p>Aufgrund der Tatsache, dass durch die Errichtung der Windräder die unterlagernden Nutzungen größtenteils erhalten bleiben, sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten, da der Status Quo keine grundlegenden Veränderungen erfährt.</p>



<p>Arten- und Biotoppotential</p>	<p>Die unterlagernden Flächen werden größtenteils forstwirtschaftlich genutzt. Teilflächen werden auch landwirtschaftlich entweder als Ackerfläche oder Dauergrünlandfläche genutzt.</p> <p>Bedingt durch die landwirtschaftlich intensive Nutzung der Offenlandflächen konnten sich keine besonders schützenswerten Biotope herausbilden.</p> <p>Teile der Waldbereiche werden in der Biotopkartierung des Landes erfasst, in der Planung vernetzter Biotopsysteme als Laubwälder mittlerer Standorte oder als ökologisch bedeutsame Waldbereiche erfasst.</p>	<p>Im Bereich der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen ist nicht mit erheblich negativen Auswirkungen zu rechnen.</p> <p>Bei den nicht im Rahmen der Biotopkartierung erfassten Waldbereichen handelt es sich durch Nadelbäume geprägte Nutzwälder mit einem geringem Biotopwert und geringer Bedeutung für die Artenvielfalt. Wenn Windkraftanlagen errichtet werden, so sollten diese Bereiche bevorzugt werden.</p> <p>Innerhalb der großen Waldbereiche liegen teilweise hochwertige Biotopstrukturen, die in der Biotopkartierung und der Planung vernetzter Biotopsysteme erfasst sind. Darüber hinaus werden im Flächennutzungsplan teilweise ökologisch bedeutsame Waldbereiche ausgewiesen. Diese Bereiche sollten als konkrete Standorte ausgeklammert werden. Bei Beachtung der Hinweise ist nicht von erheblich negativen Auswirkungen auszugehen.</p>
<p>Landschaftsbild und Erholungsfunktion</p>	<p>Die Sonderbaufläche liegt auf der Kirchberger Hochfläche im Bereich des Kronenberges als natürlicher Hochpunkt.</p> <p>Landschaftsstrukturen mit besonderem landschaftlichem Reiz oder besonderem Erholungswert sind nicht vorhanden. Die im Bereich des Plangebietes gelegenen Wege dienen nur in geringem Maße der Naherholung und dem landschaftsbezogenem Tourismus.</p>	<p>Der Eingriff in das Landschaftsbild ist als erheblich zu bewerten.</p>



<p>Mensch/menschliche Gesundheit</p>	<p>Im Plangebiet sind keine erheblichen Immissionen festzustellen oder bekannt.</p>	<p>Ein wesentlicher Grundgedanke der Plankonzeption ist der vorsorgende Immissionsschutz. Deshalb wurden pauschale Schutzabstände bei der Ermittlung der Potential- und Eignungsflächen angelegt.</p> <p>Mögliche schädliche Lärmemissionen von Windkraftanlagen auf der Fläche sind für die menschliche Gesundheit als nicht erheblich einzustufen, da der Standort genügend große Abstände zur benachbarten Ortslagen aufweist.</p> <p>Durch das Erfordernis im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsnotwendigkeit von WEA nachzuweisen, dass die geltenden Richtwerte für Schall und Schattenwurf eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass erhebliche und rechtlich unzulässige Immissionen nicht entstehen.</p> <p>Erheblich negative Auswirkungen für den Mensch oder seine Gesundheit sind deshalb nicht zu erwarten.</p>
<p>Kultur- und Sachgüter</p>	<p>Die Fläche wird land- und forstwirtschaftlich genutzt. Selbst bei der Errichtung der Anlagen wird die Weiterführung der Grundnutzung möglich sein.</p> <p>Kulturgüter sind nicht bekannt.</p>	<p>Keine erheblichen Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern zu erwarten.</p>



Wechselwirkungen		Alle beschriebenen Naturraum-potentiale bzw. Schutzgüter, inklusiv der Mensch, stehen in Wechselbeziehungen untereinander und zueinander. Bei der umfassenden Betrachtung der Schutzgüter kommt es dabei auf die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern an.  Erheblich negative Umweltwirkungen sind auch durch Wechselwirkungen nicht zu prognostizieren.
------------------	--	---

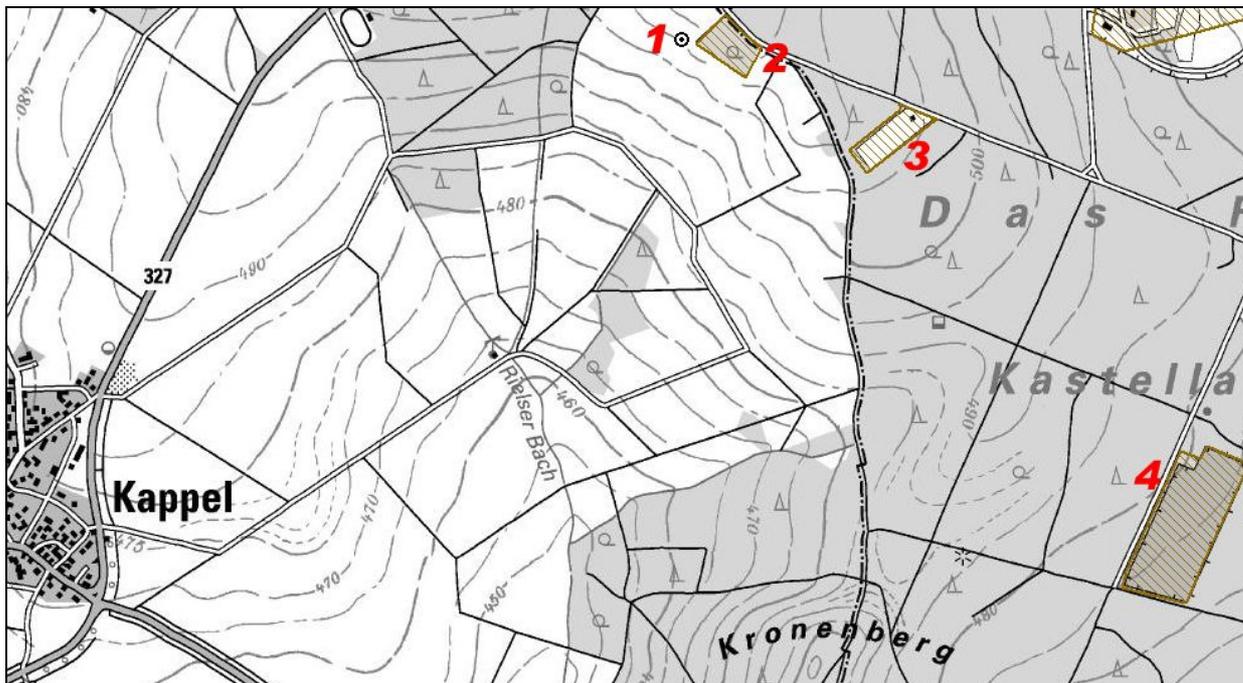
#### II.4.5.2 Zusammenfassende Bewertung

Die größten Auswirkungen bei der Errichtung von Windkraftanlagen sind hinsichtlich des Landschaftsbildes zu erwarten. Dies liegt an der Höhe der Windkraftanlagen. Die ausgewiesenen Waldbereiche mit einem hohem Biotopwert (Biotopkartierung, Planung vernetzter Biotopsysteme) sollten als Standorte für WKA nicht genutzt werden, da ansonsten hier erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Arten- und Biotopschutz nicht auszuschließen wären. Die „Wirtschaftsforste“ und die intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen sind als Standorte zur Errichtung von WKA zu favorisieren.

Innerhalb der Sonderbaufläche befinden sich gemäß Bodenschutzkataster militärische Liegenschaften mit der Registriernummer 140-04 122-0001 (US-Tact Operation Facility (C-Battery) Wüschheim in Reckershausen) und 140-04 122-0003 (US-Parkplatz Metro Tango Reckershausen). Des Weiteren liegt innerhalb der Fläche (im Nordwesten) der bekannte Rüstungsaltsstandort „Sprengstelle Kappel“ mit der Reg.-Nr. 140-04 062-0101. In unmittelbarer Nähe an die Sprengstelle grenzt die Altablagerungsstelle Kappel, „An der Buch“ mit der Reg.-Nr. 140-04 062-0203 an.

Bei Inanspruchnahme von im Bodenschutzkataster kartierten Flächen ist das weitere Vorgehen **im Vorfeld** mit der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Koblenz abzustimmen<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Tel.: 0261 120-0, Fax: 0261 120-2200, E-Mail: Poststelle@sgdnord.rlp.de  
30. Juni 2011



**Abb.: Auszug Bodenschutzkataster (unmaßstäblich)**

- 1 Rüstungsaltsandort „Sprengstelle Kappel“ mit der Reg.-Nr. 140-04 062-0101
- 2 Altablagerungsstelle Kappel, „An der Buch“ mit der Reg.-Nr. 140-04 062-0203
- 3 US-Parkplatz Metro Tango Reckershausen mit der Reg.-Nr. 40-04 122-0003
- 4 US-Tact Operation Facility (C-Battery) mit der Reg.-Nr.140-04 122-0001

Ansonsten sind keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu prognostizieren.

#### II.4.5.3 Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete

FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Auch im näheren Umfeld der Sonderbaufläche befinden sich keine Natura 2000 Gebiete.

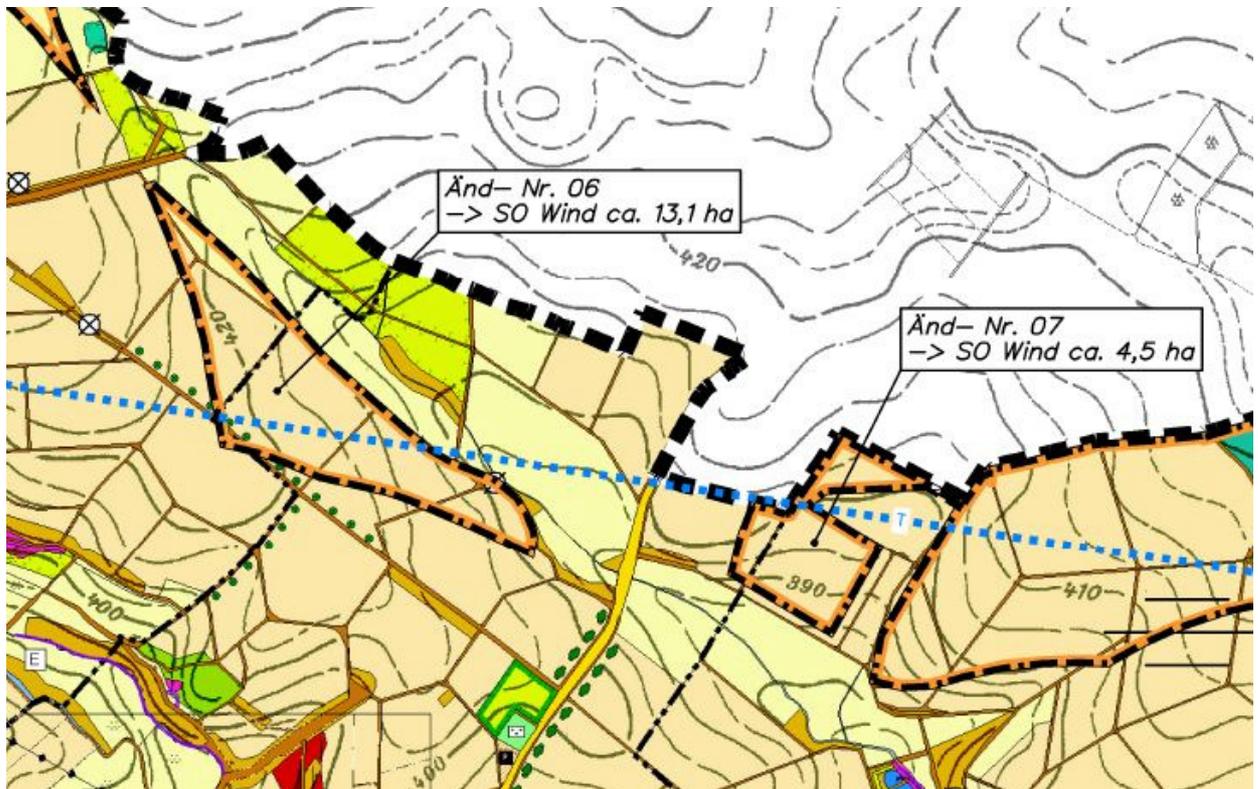
Die Ausführungen zur Entwicklungsprognose, Alternativenprüfung, den Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Ausführung zur Überwachung der Auswirkung des Planvorhabens (Monitoring) werden im KAPITEL II.5 für alle Flächen zusammengefasst. Dies vor dem Hintergrund, dass unnötige Dopplungen vermieden werden sollen, da die Auswirkungen hierzu für alle Flächen identisch sind.

#### II.4.6 Sonderbaufläche 06: Östlich von Reckershausen, ca. 13,1 ha

Die Sonderbaufläche 06 liegt von östlich Reckershausen. Es handelt sich um einen nach südostgeneigten Hangbereich oberhalb des Bienenbaches.

30. Juni 2011

Die Flächenausweisung basiert auf der Untersuchungsfläche 06 gemäß Standorteignungsgutachten.



#### II.4.6.1 Bestandsermittlung und -bewertung

Schutzgut	Bestand	Bewertung
Naturraum	Offenlandbereiche des Kirchberger Hochflächenrand in einer Höhe von ca. 415-425 m über NN. Flacher, nach Südosten exponierter Hang.	Durch die Ausweisung sind keine für die Region besonderen naturräumlichen Strukturen betroffen.

30. Juni 2011

Boden	<p>Gemäß der Übersichtskarte der Bodengesellschaften RLP handelt es sich um terrestrische / semiterrestrische Übergangsböden. Man findet grusig bis lehmige Braunerden auf Tonschiefer oder Grauwacken.</p>	<p>Keine besonders schützenswerten Bodenstrukturen betroffen.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass pro errichtetem Vollfundament einer Windenergieanlage ca. 160 m<sup>2</sup> Fläche versiegelt werden. Für die Kranstellplätze kann von einem Flächenbedarf von rund 900 m<sup>2</sup> ausgegangen werden. Die Fundamente der Anlagen werden voraussichtlich wieder mit Erde bedeckt, so dass der Eingriff in den Boden teilweise kompensiert werden kann. Im Zuge der Baugenehmigung können Auflagen erteilt werden, dass die Zufahrten und Kranstellflächen nicht vollversiegelt werden. Eine geschottete Ausführung der Wege und Stellplätze ist ausreichend.</p>
Wasser/Wasserhaushalt	<p>Fließende oder stehende Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Zum im Tal gelegenen Bienenbach wird ein ausreichend großer Abstand eingehalten, so dass nicht in den Baulauf oder die Uferbereiche eingegriffen wird.</p> <p>Die Sonderbaufläche liegt in der Grundwasserlandschaft der devonischen Schiefer- und Grauwacken. Es liegt ein Kluftgrundwasserleiter mit geringer Grundwasserführung vor.</p>	<p>Durch die Errichtung der Fundamente von Windkraftanlagen ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen.</p> <p>Der Bachlauf und sein Uferbereiche werden von Bebauung freigehalten.</p> <p>Die Eingriffe in das Bodenpotential durch die zusätzliche Versiegelung sind durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.</p>
Klima	<p>Über den Offenlandbereichen entsteht in klaren Nächten Kaltluft.</p>	<p>Aufgrund der Tatsache, dass durch die Errichtung der Windräder die unterlagernden Nutzungen größtenteils erhalten bleiben, sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten, da der Status Quo keine grundlegenden Veränderungen erfährt.</p>

30. Juni 2011



Arten- und Biotoppotential	Die unterlagerten Flächen werden landwirtschaftlich intensiv genutzt (Ackerbau).	Aufgrund der landwirtschaftlich intensiven Nutzung konnten sich keine besonders schützenswerten Biotopstrukturen herausbilden. Erheblich negative Auswirkungen auf die Biotope sind nicht zu erwarten. Ein funktionaler Ausgleich ist grundsätzlich möglich.
Landschaftsbild und Erholungsfunktion	Die Sonderbaufläche liegt auf der Kirchberger Hochfläche.  Als Landschaftsstrukturen mit besonderem landschaftlichem Reiz oder besonderem Erholungswert ist die strukturierende Bachbegleitvegetation zu nennen. Diese liegt jedoch nicht innerhalb der Vorschlagsfläche. Eine Überprägung oder Entfernung dieser Elemente ist daher nicht gegeben.	Aufgrund der Höhe moderner Windkraftanlagen ist der Eingriff in das Landschaftsbild als erheblich zu bewerten.



<p>Mensch/menschliche Gesundheit</p>	<p>Im Plangebiet sind keine erheblichen Immissionen festzustellen oder bekannt.</p>	<p>Ein wesentlicher Grundgedanke der Plankonzeption ist der vorsorgende Immissionsschutz. Deshalb wurden pauschale Schutzabstände bei der Ermittlung der Potential- und Eignungsflächen angelegt. Mögliche schädliche Lärmemissionen von Windkraftanlagen auf der Fläche sind für die menschliche Gesundheit als nicht erheblich einzustufen, da der Standort genügend große Abstände zur benachbarten Ortslagen aufweist. Durch das Erfordernis im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsnotwendigkeit von WEA nachzuweisen, dass die geltenden Richtwerte für Schall und Schattenwurf eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass erhebliche und rechtlich unzulässige Immissionen nicht entstehen. Erheblich negative Auswirkungen für den Mensch oder seine Gesundheit sind deshalb nicht zu erwarten.</p> <p>Am Südostrand der Fläche liegt eine bekannte Ablagerungsstelle (Altablagerungsstelle Heinzenbach, Oberheid“ mit der Reg.-Nr. 140-04 049-0203). Dieser Teilbereich sollte bei der konkreten Standortwahl einer Windenergieanlage nicht in Anspruch genommen werden.</p>
<p>Kultur- und Sachgüter</p>	<p>Innerhalb der Fläche findet landnutzung statt. Selbst bei der Errichtung der Anlagen wird die Weiterführung der Grundnutzung möglich sein.</p> <p>Kulturgüter sind nicht bekannt.</p>	<p>Keine erheblichen Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern zu erwarten.</p>



Wechselwirkungen		Alle beschriebenen Naturraumpotentiale bzw. Schutzgüter, inklusiv der Mensch, stehen in Wechselbeziehungen untereinander und zueinander. Bei der umfassenden Betrachtung der Schutzgüter kommt es dabei auf die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern an.  Erheblich negative Umweltwirkungen sind auch durch Wechselwirkungen nicht zu prognostizieren.
------------------	--	--

#### II.4.6.2 Zusammenfassende Bewertung

Aufgrund der Höhe der WKA sind die größten Auswirkungen hinsichtlich des Landschaftsbildes zu erwarten.

Ansonsten sind für die verbleibenden Schutzgüter keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu prognostizieren.

Am Südostrand der Fläche liegt eine bekannte Ablagerungsstelle Heinzenbach, Oberheid“ mit der Reg.-Nr. 140-04 049-0203.

Bei Inanspruchnahme von im Bodenschutzkataster kartierten Flächen ist das weitere Vorgehen **im Vorfeld** mit der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Koblenz abzustimmen<sup>4</sup>.

<sup>4</sup> Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Tel.: 0261 120-0, Fax: 0261 120-2200, E-Mail: Poststelle@sgdnord.rlp.de  
30. Juni 2011



**Abb.: Auszug Bodenschutzkataster (unmaßstäblich)**

- 1 Ablagerungsstelle Heinzenbach, Oberheid“ mit der Reg.-Nr. 140-04 049-0203

#### **II.4.6.3 Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete**

FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Auch im näheren Umfeld der Sonderbaufläche befinden sich keine Natura 2000 Gebiete.

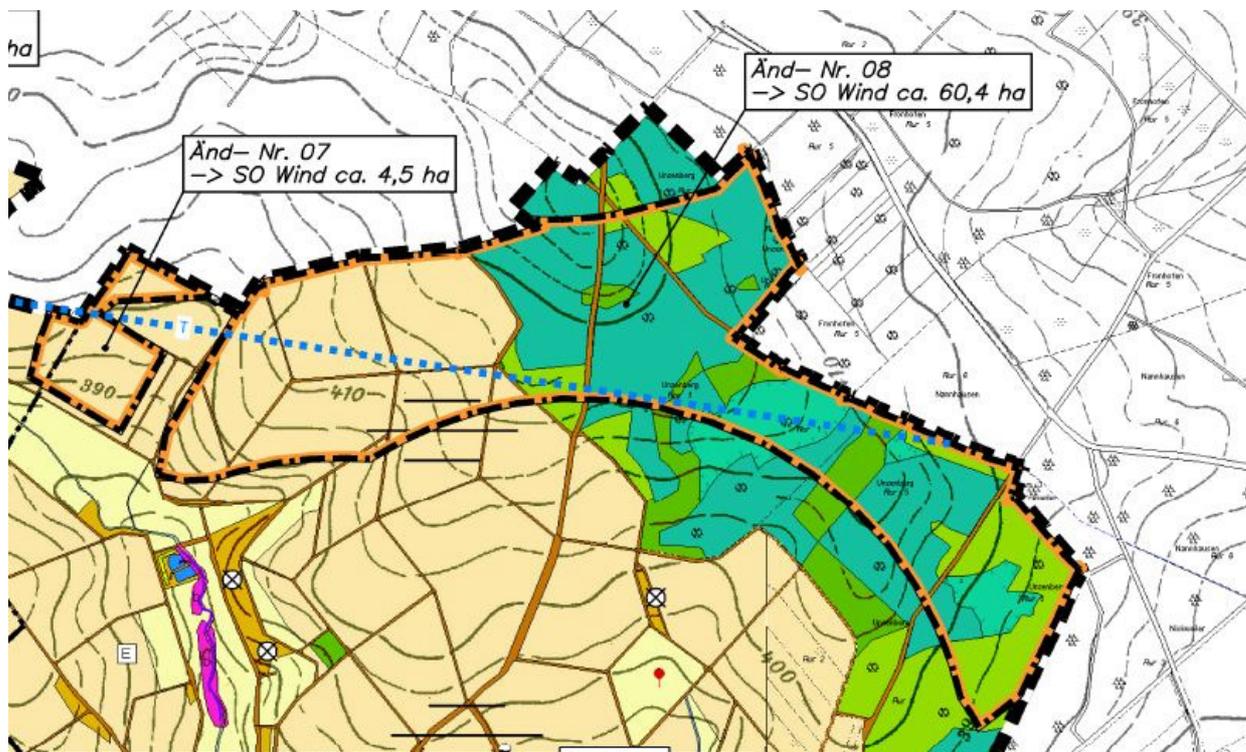
Die Ausführungen zur Entwicklungsprognose, Alternativenprüfung, den Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Ausführung zur Überwachung der Auswirkung des Planvorhabens (Monitoring) werden im KAPITEL II.5 für alle Flächen zusammengefasst. Dies vor dem Hintergrund, dass unnötige Dopplungen vermieden werden sollen, da die Auswirkungen hierzu für alle Flächen identisch sind.

#### **II.4.7 Sonderbaufläche 07: Nördlich von Heinzenbach, ca. 4,5 ha**

Die Sonderbaufläche 07 liegt nördlich der Ortslage von Heinzenberg und erstreckt sich bis an die Verbandsgemeindegrenze heran.

Dies Fläche entspricht der Untersuchungsfläche 07 gemäß Standorteignungsgutachten.

30. Juni 2011



#### II.4.7.1 Bestandsermittlung und -bewertung

Schutzgut	Bestand	Bewertung
Naturraum	Offenlandbereiche der Unteren Simmerner Mulde in einer Höhe von ca. 385-405 m über NN.	Durch die Ausweisung sind keine für die Region besonderen naturräumlichen Strukturen betroffen.

30. Juni 2011

Boden	<p>Gemäß der Übersichtskarte der Bodengesellschaften RLP handelt es sich bei den Böden in der Nähe des Bienenbaches um terrestrische / semiterrestrische Übergangsböden. Man findet grusig bis lehmige Braunerden auf Tonschiefer oder Grauwacken.</p> <p>Weiterhin findet basenarme bis basenreiche Braunerden in den Körngrößten Sand, Schluff und Lehm.</p>	<p>Keine besonders schützenswerten Bodenstrukturen betroffen.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass pro errichtetem Vollfundament einer Windenergieanlage ca. 160 m<sup>2</sup> Fläche versiegelt werden. Für die Kranstellplätze kann von einem Flächenbedarf von rund 900 m<sup>2</sup> ausgegangen werden. Die Fundamente der Anlagen werden voraussichtlich wieder mit Erde bedeckt, so dass der Eingriff in den Boden teilweise kompensiert werden kann. Im Zuge der Baugenehmigung können Auflagen erteilt werden, dass die Zufahrten und Kranstellflächen nicht vollversiegelt werden. Eine geschottete Ausführung der Wege und Stellplätze ist ausreichend.</p>
Wasser/Wasserhaushalt	<p>Fließende oder stehende Oberflächengewässer sind nicht betroffen.</p> <p>Die Sonderbaufläche liegt in der Grundwasserlandschaft der devonischen Schiefer- und Grauwacken. Es liegt ein Kluftgrundwasserleiter mit geringer Grundwasserführung vor.</p>	<p>Durch die Errichtung der Fundamente von Windkraftanlagen ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen.</p> <p>Der Bachlauf und sein Uferbereiche südlich der Fläche werden von einer Bebauung freigehalten.</p> <p>Die Eingriffe in das Bodenpotential durch die zusätzliche Versiegelung sind durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.</p>
Klima	<p>Über den Offenlandbereichen entsteht in klaren Nächten Kaltluft.</p>	<p>Aufgrund der Tatsache, dass durch die Errichtung der Windräder die unterlagernden Nutzungen größtenteils erhalten bleiben, sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten, da der Status Quo keine grundlegenden Veränderungen erfährt.</p>



Arten- und Biotoppotential	Die unterlagerten Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.	<p>Die Offenlandbereiche zwischen den Sonderbauflächen 07 und 08 werden im RROP als Vorbehaltsgebiet für den Arten- und Biotopschutz ausgewiesen. Diese Bereiche werden daher nicht für die Errichtung von Windkraftanlage in Anspruch genommen, da diese nicht in der Ausweisung der Sonderbaufläche liegen.</p> <p>Aufgrund der intensiven Nutzung konnten sich in den übrigen Offenlandbereichen keine besonders schützenswerten Biotopstrukturen entwickeln. Hier sind die geringsten Eingriffe gegeben.</p>
Landschaftsbild und Erholungsfunktion	Herausragende Landschaftsstrukturen mit besonderem landschaftlichem Reiz oder besonderem Erholungswert sind nicht vorhanden. Die im Bereich des Plangebietes gelegenen Wege dienen nur in geringem Maße der Naherholung und dem landschaftsbezogenem Tourismus.	Aufgrund der Höhe moderner Windkraftanlagen ist der Eingriff in das Landschaftsbild als erheblich zu bewerten.



<p>Mensch/menschliche Gesundheit</p>	<p>Im Plangebiet sind keine erheblichen Immissionen festzustellen oder bekannt.</p>	<p>Ein wesentlicher Grundgedanke der Plankonzeption ist der vorsorgende Immissionsschutz. Deshalb wurden pauschale Schutzabstände bei der Ermittlung der Potential- und Eignungsflächen angelegt.</p> <p>Mögliche schädliche Lärmemissionen von Windkraftanlagen auf der Fläche sind für die menschliche Gesundheit als nicht erheblich einzustufen, da der Standort genügend große Abstände zur benachbarten Ortslagen aufweist.</p> <p>Durch das Erfordernis im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsnotwendigkeit von WEA nachzuweisen, dass die geltenden Richtwerte für Schall und Schattenwurf eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass erhebliche und rechtlich unzulässige Immissionen nicht entstehen.</p> <p>Erheblich negative Auswirkungen für den Mensch oder seine Gesundheit sind deshalb nicht zu erwarten.</p>
<p>Kultur- und Sachgüter</p>	<p>Die Fläche wird landwirtschaftlich intensiv genutzt (Ackerbau). Selbst bei der Errichtung der Anlagen wird die Weiterführung der Grundnutzung möglich sein.</p> <p>Kulturgüter sind nicht bekannt.</p>	<p>Keine erheblichen Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern zu erwarten.</p>



Wechselwirkungen		Alle beschriebenen Naturraum-potentiale bzw. Schutzgüter, inklusiv der Mensch, stehen in Wechselbeziehungen untereinander und zueinander. Bei der umfassenden Betrachtung der Schutzgüter kommt es dabei auf die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern an.  Erheblich negative Umweltwirkungen sind auch durch Wechselwirkungen nicht zu prognostizieren.
------------------	--	---

#### II.4.7.2 Zusammenfassende Bewertung

Aufgrund der Höhe der WEA sind erhebliche Auswirkungen hinsichtlich des Landschaftsbildes zu erwarten.

Die angrenzenden Bereiche des Vorbehaltsgebietes für den Arten- und Biotopschutz liegen nicht innerhalb der Sonderbaufläche. Die Errichtung von Anlagen im Offenland (Acker) führt im Vergleich zu Waldstandorten zu geringen Eingriffen, da hier weniger wertvolle Biotoptypen vorhanden sind.

Ansonsten sind keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu prognostizieren.

An dieser Stelle ist zu bedenken, dass das Gutachten zur Standortfindung jedoch gezeigt hat, dass eine Errichtung von Windrädern an dieser Stelle innerhalb der Verbandsgemeinde vergleichsweise geringe negative Auswirkungen mit sich bringt. Bei dieser Beurteilung wurden alle bisher bekannten planungsrechtlichen Belange geprüft und durch den Verbandsgemeinderat abgewogen.

#### II.4.7.3 Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete

FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Auch im näheren Umfeld der Sonderbaufläche befinden sich keine Natura 2000 Gebiete.

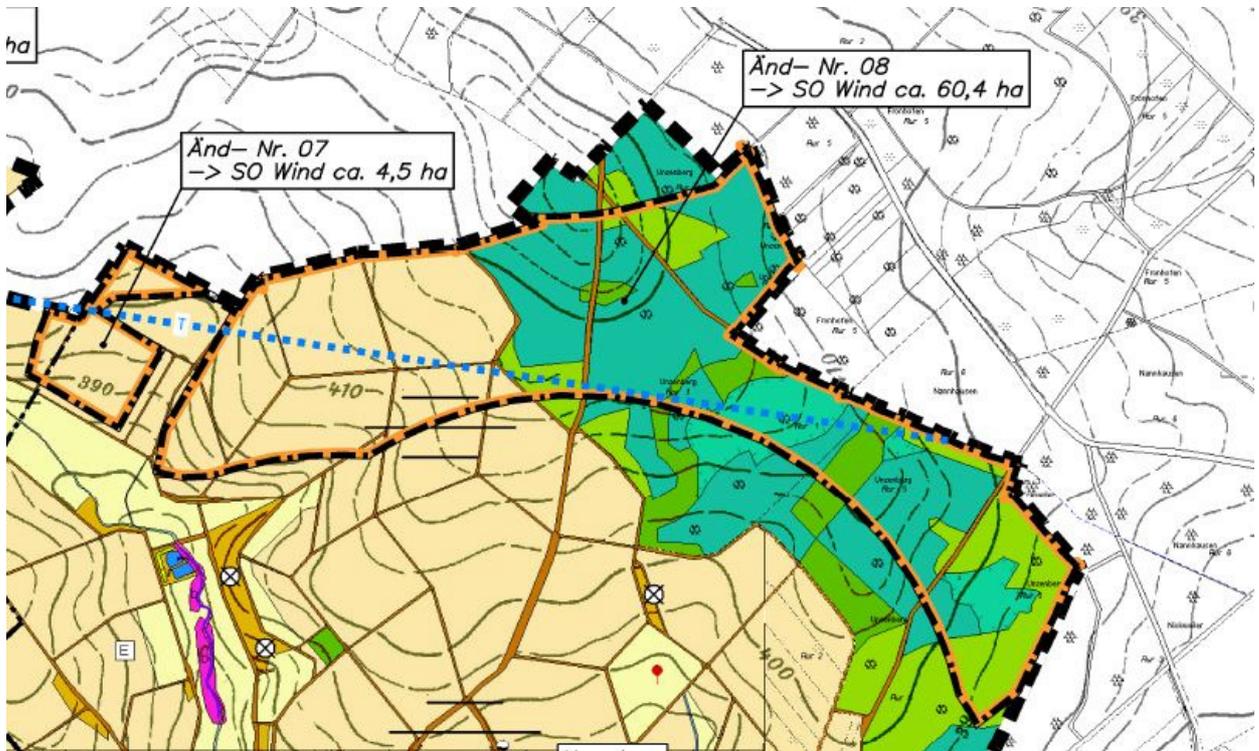
Die Ausführungen zur Entwicklungsprognose, Alternativenprüfung, den Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Ausführung zur Überwachung der Auswirkung des Planvorhabens (Monitoring) werden im Kapitel 7.19 für alle Flächen zusammengefasst. Dies vor dem Hintergrund, dass unnötige Dopplungen vermieden werden sollen, da die Auswirkungen hierzu für alle Flächen identisch sind.

#### II.4.8 Sonderbaufläche 08: Nördlich von Unzenberg, ca. 60,4 ha

Die Sonderbaufläche 08 liegt nördlich der Ortslage von Unzenberg und erstreckt sich bis an die Verbandsgemeindegrenze heran.

30. Juni 2011

Dies Fläche entspricht auch der Untersuchungsfläche 08 gemäß Standorteignungsgutachten.



#### II.4.8.1 Bestandsermittlung und -bewertung

Schutzgut	Bestand	Bewertung
Naturraum	Offenland- und Waldbereiche der Unteren Simmerner Mulde in einer Höhe von ca. 385-423 m über NN.	Durch die Ausweisung sind keine für die Region besonderen naturräumlichen Strukturen betroffen.

30. Juni 2011

<p>Boden</p>	<p>Gemäß der Übersichtskarte der Bodengesellschaften RLP handelt es sich bei den Böden in der Nähe des Bienenbaches um terrestrische / semiterrestrische Übergangsböden. Man findet grusig bis lehmige Braunerden auf Tonschiefer oder Grauwacken.</p> <p>Weiterhin findet basenarme bis basenreiche Braunerden in den Körngrößten Sand, Schluff und Lehm.</p>	<p>Keine besonders schützenswerten Bodenstrukturen betroffen.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass pro errichtetem Vollfundament einer Windenergieanlage ca. 160 m<sup>2</sup> Fläche versiegelt werden. Für die Kranstellplätze kann von einem Flächenbedarf von rund 900 m<sup>2</sup> ausgegangen werden. Die Fundamente der Anlagen werden voraussichtlich wieder mit Erde bedeckt, so dass der Eingriff in den Boden teilweise kompensiert werden kann. Im Zuge der Baugenehmigung können Auflagen erteilt werden, dass die Zufahrten und Kranstellflächen nicht vollversiegelt werden. Eine geschottete Ausführung der Wege und Stellplätze ist ausreichend.</p>
<p>Wasser/Wasserhaushalt</p>	<p>Fließende oder stehende Oberflächengewässer sind nicht betroffen.</p> <p>Die Sonderbaufläche liegt in der Grundwasserlandschaft der devonischen Schiefer- und Grauwacken. Es liegt ein Kluffgrundwasserleiter mit geringer Grundwasserführung vor.</p>	<p>Durch die Errichtung der Fundamente von Windkraftanlagen ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen.</p> <p>Der Bachlauf und sein Uferbereiche werden von einer Bebauung freigehalten (westlicher Teilbereich der Flächenausweisung).</p> <p>Die Eingriffe in das Bodenpotential durch die zusätzliche Versiegelung sind durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.</p>
<p>Klima</p>	<p>Über den Offenlandbereichen entsteht in klaren Nächten Kaltluft.</p> <p>Die Waldbereiche haben die Funktion von Frischluftproduktionsflächen.</p>	<p>Aufgrund der Tatsache, dass durch die Errichtung der Windräder die unterlagernden Nutzungen größtenteils erhalten bleiben, sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten, da der Status Quo keine grundlegenden Veränderungen erfährt.</p>



<p>Arten- und Biotoppotential</p>	<p>Die unterlagerten Flächen werden landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzt.</p>	<p>Am westlichen Rand der Fläche ist im RROP ein Vorbehaltsgebiet für den Arten- und Biotopschutz ausgewiesen (Zwischen Fläche 07 und 08). Dieser Bereich wird nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen in Anspruch genommen, da dieser nicht in der Ausweisung der Sonderbaufläche liegt.</p> <p>Aufgrund der intensiven Nutzung konnten sich in den übrigen Offenlandbereichen keine besonders schützenswerten Biotopstrukturen entwickeln. Hier sind die geringsten Eingriffe gegeben.</p> <p>Innerhalb der Waldbereiche liegen teilweise hochwertige Biotopstrukturen (Laubwald). Diese sind in der Biotopkartierung und im Flächennutzungsplan ausgewiesen. Diese Bereiche sollten aus umweltplanerischer Sicht grundsätzlich durch die Errichtung konkreter Windkraftanlagenstandorte nicht in Anspruch genommen werden.</p>
<p>Landschaftsbild und Erholungsfunktion</p>	<p>Herausragende Landschaftsstrukturen mit besonderem landschaftlichem Reiz oder besonderem Erholungswert sind nicht vorhanden. Die im Bereich des Plangebietes gelegenen Wege dienen nur in geringem Maße der Naherholung und dem landschaftsbezogenem Tourismus.</p>	<p>Aufgrund der Höhe moderner Windkraftanlagen ist der Eingriff in das Landschaftsbild als erheblich zu bewerten.</p>



<p>Mensch/menschliche Gesundheit</p>	<p>Im Plangebiet sind keine erheblichen Immissionen festzustellen oder bekannt.</p>	<p>Ein wesentlicher Grundgedanke der Plankonzeption ist der vorsorgende Immissionsschutz. Deshalb wurden pauschale Schutzabstände bei der Ermittlung der Potential- und Eignungsflächen angelegt.</p> <p>Mögliche schädliche Lärmemissionen von Windkraftanlagen auf der Fläche sind für die menschliche Gesundheit als nicht erheblich einzustufen, da der Standort genügend große Abstände zur benachbarten Ortslagen aufweist.</p> <p>Durch das Erfordernis im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsnotwendigkeit von WEA nachzuweisen, dass die geltenden Richtwerte für Schall und Schattenwurf eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass erhebliche und rechtlich unzulässige Immissionen nicht entstehen.</p> <p>Erheblich negative Auswirkungen für den Mensch oder seine Gesundheit sind deshalb nicht zu erwarten.</p>
<p>Kultur- und Sachgüter</p>	<p>Die Fläche wird landwirtschaftlich intensiv genutzt (Ackerbau). Selbst bei der Errichtung der Anlagen wird die Weiterführung der Grundnutzung möglich sein.</p> <p>Kulturgüter sind nicht bekannt.</p>	<p>Keine erheblichen Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern zu erwarten.</p>



Wechselwirkungen		Alle beschriebenen Naturraumpotentiale bzw. Schutzgüter, inklusiv der Mensch, stehen in Wechselbeziehungen untereinander und zueinander. Bei der umfassenden Betrachtung der Schutzgüter kommt es dabei auf die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern an.  Erheblich negative Umweltwirkungen sind auch durch Wechselwirkungen nicht zu prognostizieren.
------------------	--	--

#### II.4.8.2 Zusammenfassende Bewertung

Aufgrund der Höhe der WEA sind erhebliche Auswirkungen hinsichtlich des Landschaftsbildes zu erwarten.

Die angrenzenden Bereiche des Vorbehaltsgebietes für den Arten- und Biotopschutz und die kartierten Biotope liegen nicht innerhalb der Sonderbaufläche.

Die Errichtung von Anlagen im Offenland (Acker ) führt im Vergleich zu den Waldstandorten zu geringen Eingriffen, da hier weniger wertvolle Biotoptypen vorhanden sind.

Ansonsten sind keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu prognostizieren.

An dieser Stelle ist zu bedenken, dass das Gutachten zur Standortfindung jedoch gezeigt hat, dass eine Errichtung von Windrädern an dieser Stelle innerhalb der Verbandsgemeinde vergleichsweise geringe negative Auswirkungen mit sich bringt. Bei dieser Beurteilung wurden alle bisher bekannten planungsrechtlichen Belange geprüft und durch den Verbandsgemeinderat abgewogen.

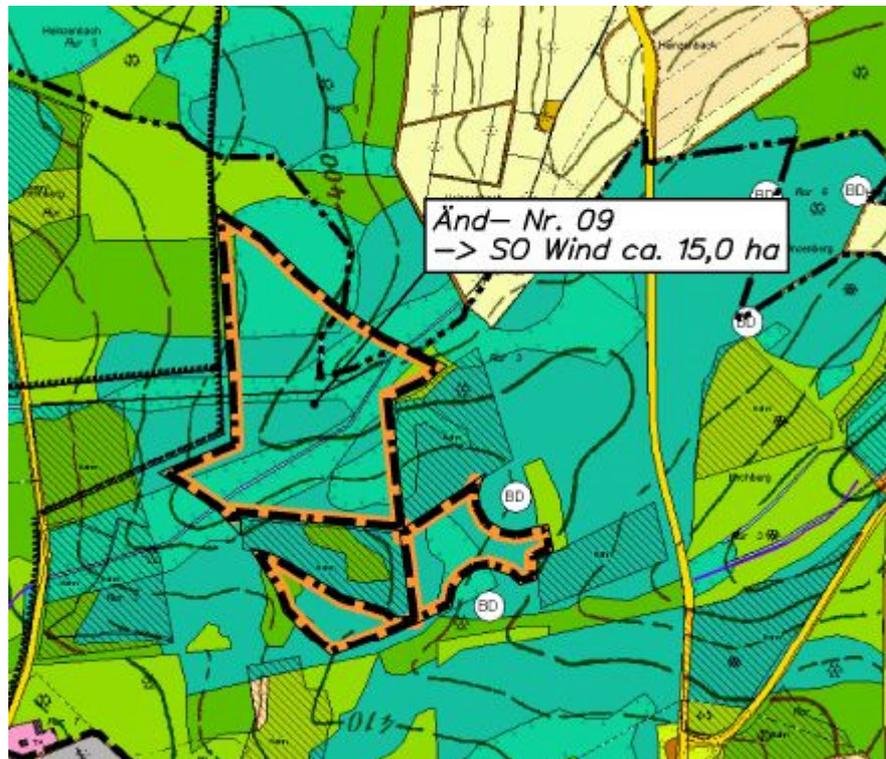
#### II.4.8.3 Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete

FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Auch im näheren Umfeld der Sonderbaufläche befinden sich keine Natura 2000 Gebiete.

Die Ausführungen zur Entwicklungsprognose, Alternativenprüfung, den Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Ausführung zur Überwachung der Auswirkung des Planvorhabens (Monitoring) werden im Kapitel 7.19 für alle Flächen zusammengefasst. Dies vor dem Hintergrund, dass unnötige Dopplungen vermieden werden sollen, da die Auswirkungen hierzu für alle Flächen identisch sind.

#### II.4.9 Sonderbaufläche 09: Westlich der Kreismülldeponie, ca.15,0 ha

Die Sonderbaufläche liegt komplett innerhalb von Waldflächen. Diese ist jedoch nicht komplett mit Hochwald bestockt. Die Sonderbaufläche Nr. 09 resultiert aus der Untersuchungsfläche 17 des Standorteignungsgutachtens.



##### II.4.9.1 Bestandsermittlung und -bewertung

Schutzgut	Bestand	Bewertung
Naturraum	<p>Waldflächen des Kirchberger Hochflächenrand in einer Höhe von ca. 393-415 m über NN.</p> <p>Fläche liegt zwischen dem Gewerbegebiet und der Kreismülldeponie sowie nördlich der B 50.</p>	Durch die Ausweisung sind keine für die Region besonderen naturräumlichen Strukturen betroffen.

30. Juni 2011

Boden	Über Grau- oder Weißlehm haben sich Staub- bzw. Lößlehm abgelagert. Als Hauptbodentypengesellschaft sind basenarme bis basenhaltige Braunerden zu finden. Als Nebentypen können jedoch Ranker oder Pseudogleye vorliegen. Die Hauptbodenarten liegen im Korngrößenbereich Sand, Schluff und Lehm.	Keine besonders schützenswerten Bodenstrukturen betroffen.  Es ist davon auszugehen, dass pro zu errichtendem Vollfundament einer Windenergieanlage ca. 160 m <sup>2</sup> Fläche versiegelt werden. Für die Kranstellplätze kann von einem Flächenbedarf von rund 900 m <sup>2</sup> ausgegangen werden. Die Fundamente der Anlagen werden voraussichtlich wieder mit Erde bedeckt, so dass der Eingriff in den Boden teilweise kompensiert werden kann. Im Zuge der Baugenehmigung können Auflagen erteilt werden, dass die Zufahrten und Kranstellflächen nicht vollversiegelt werden. Eine geschotterte Ausführung der Wege und Stellplätze ist ausreichend.
Wasser/Wasserhaushalt	Die nördlichste Teilfläche der Sonderbaufläche wird von einem namenlosen Zufluss des Heinzenbach durchflossen. Weitere fließende oder stehende Oberflächengewässer sind nicht betroffen.  Es handelt sich um die Grundwasserlandschaft der devonischen Schiefer- und Grauwacken. Es liegt ein Kluftgrundwasserleiter mit geringer Grundwasserführung vor.	Durch die Errichtung der Fundamente von Windkraftanlagen ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen.  Der Bachlauf und der Uferbereich sind von einer Bebauung freizuhalten. Der Abstand muss gem. § 76 LWG mindestens 10 m betragen.  Die Eingriffe in das Bodenpotential durch die zusätzliche Versiegelung sind durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.
Klima	Die Waldflächen nehmen die Funktion der Frischluftproduktion wahr.	Aufgrund der Tatsache, dass durch die Errichtung der Windräder die unterlagernden Nutzungen größtenteils erhalten bleiben, sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten, da der Status Quo keine grundlegenden Veränderungen erfährt.



<p>Arten- und Biotoppotential</p>	<p>Die unterlagerten Flächen werden forstwirtschaftlich genutzt. Die Baumbestände weisen kein einheitliches Alter auf und einige Teile des Bestandes sind als Hochwald anzusprechen. Bei anderen Flächen handelt es sich um Aufforstungen unterschiedlichen Alters.</p> <p>Teile der Waldbereiche werden im Flächennutzungsplan als ökologisch bedeutsame Waldbereiche dargestellt.</p>	<p>Bei den nicht als ökologisch bedeutsamen Waldbereichen dargestellten Flächen handelt es sich um Nutzwälder mit einem geringeren Biotopwert und geringerer Bedeutung für die Artenvielfalt.</p> <p>Wenn Windkraftanlagen errichtet werden, so sind diese Bereich zu bevorzugen.</p>
<p>Landschaftsbild und Erholungsfunktion</p>	<p>Die Sonderbaufläche liegt auf der Kirchberger Hochfläche.</p> <p>Landschaftsstrukturen mit besonderem landschaftlichem Reiz oder besonderem Erholungswert sind nicht vorhanden.</p>	<p>Aufgrund der Höhe moderner Windkraftanlagen ist der Eingriff in das Landschaftsbild als erheblich zu bewerten.</p>
<p>Mensch/menschliche Gesundheit</p>	<p>Im Plangebiet sind keine erheblichen Immissionen festzustellen oder bekannt.</p> <p>Aufgrund der Entfernung zur nächsten Siedlungslage und der Lage zwischen Gewerbegebiet, Bundesstraße und Mülldeponie ist nicht davon auszugehen, dass die Plangebietsfläche ein besonders Erholungseignung aufweist.</p>	<p>Ein wesentlicher Grundgedanke der Plankonzeption ist der vorsorgende Immissionsschutz. Deshalb wurden pauschale Schutzabstände bei der Ermittlung der Potential- und Eignungsflächen angelegt. Mögliche schädliche Lärmemissionen von Windkraftanlagen auf der Fläche sind für die menschliche Gesundheit als nicht erheblich einzustufen, da der Standort genügend große Abstände zur benachbarten Ortslagen aufweist. Durch das Erfordernis im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsnotwendigkeit von WEA nachzuweisen, dass die geltenden Richtwerte für Schall und Schattenwurf eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass erhebliche und rechtlich unzulässige Immissionen nicht entstehen. Erheblich negative Auswirkungen für den Mensch oder seine Gesundheit sind deshalb nicht zu erwarten.</p>

30. Juni 2011



Kultur- und Sachgüter	<p>Die Fläche wird forstwirtschaftlich genutzt. Selbst bei der Errichtung der Anlagen wird die Weiterführung der Grundnutzung möglich sein.</p> <p>Im Osten der Sonderbaufläche befinden sich mehrere Hügelgräber. Diese Bereiche wurden nicht in die Sonderbaufläche aufgenommen um die Hügelgräber nicht zu zerstören.</p>	Keine erheblichen Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern zu erwarten, da die Bereiche der bekannten Hügelgräber nicht überplant werden.
Wechselwirkungen		<p>Alle beschriebenen Naturraumpotentiale bzw. Schutzgüter, inklusiv der Mensch, stehen in Wechselbeziehungen untereinander und zueinander. Bei der umfassenden Betrachtung der Schutzgüter kommt es dabei auf die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern an.</p> <p>Erheblich negative Umweltwirkungen sind auch durch Wechselwirkungen nicht zu prognostizieren.</p>

#### II.4.9.2 Zusammenfassende Bewertung

Die größten Auswirkungen bei der Errichtung von Windkraftanlagen sind hinsichtlich des Landschaftsbildes zu erwarten. Dies liegt an der Höhe der Windkraftanlagen.

Die ausgewiesenen Waldbereiche mit höherem Biotopwert (ökologisch bedeutsame Waldbereiche - Kompensationsräume) sollten als konkrete Standorte für WEA nicht beansprucht werden. Die „Wirtschaftsforste“ sind als Standorte zur Errichtung von WEA zu favorisieren.

Ansonsten sind keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu prognostizieren.

#### II.4.9.3 Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete

FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Auch im näheren Umfeld der Sonderbaufläche befinden sich keine Natura 2000 Gebiete.

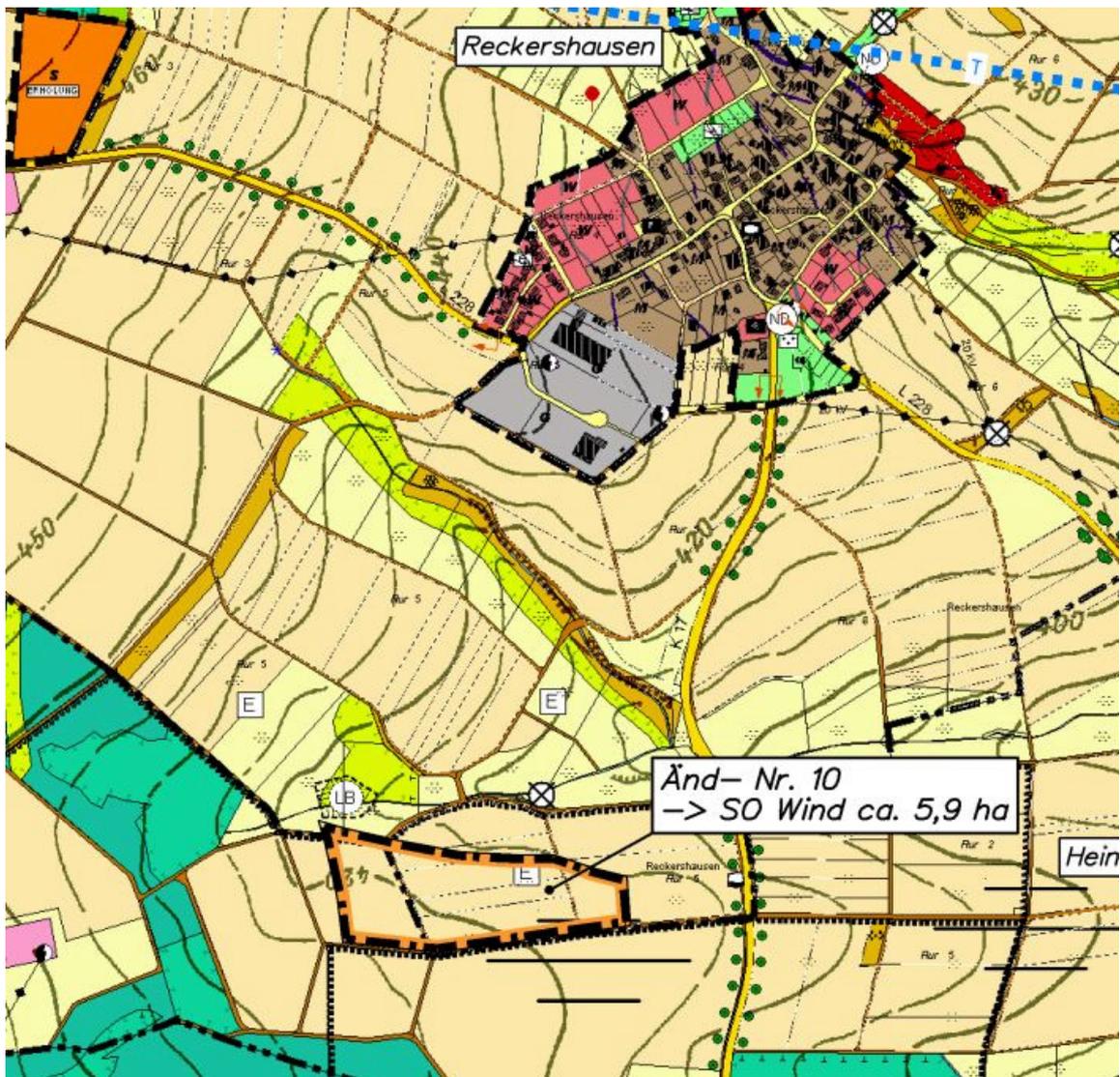
Die Ausführungen zur Entwicklungsprognose, Alternativenprüfung, den Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Ausführung zur Überwachung der Auswirkung des Planvorhabens (Monitoring) werden im Kapitel II.5 für alle Flächen zusammengefasst. Dies vor dem Hintergrund, dass unnötige Dopplungen vermieden werden sollen, da die Auswirkungen hierzu für alle Flächen identisch sind.

30. Juni 2011



#### II.4.10 Sonderbaufläche 10: Westlich von Heinzenbach und südlich von Reckershausen, ca. 5,9 ha

Bei der hier bewerteten Sonderbaufläche 10 handelt es sich im aktuellen Standorteignungsgutachten um die Potentialfläche Nr. 09. Es handelt sich um einen Ackerflächenbereich südlich des Gehlbachs.



30. Juni 2011

#### II.4.10.1 Bestandsermittlung und -bewertung

Schutzgut	Bestand	Bewertung
Naturraum	Offenlandfläche des Kirchberger Hochflächenrand in einer Höhe von ca. 428 – 430 m über NN.	Durch die Ausweisung sind überwiegend keine für die Region besonderen naturräumlichen Strukturen betroffen. Im Plangebiet befinden sich keine höherwertigen Bereiche. Nördlich der Fläche befindet sich eine biotopkartierte Magerwiese (geplanter geschützter Landschaftsbestandteil gemäß FNP) im Bereich des Bachlaufs.
Boden	Über Grau- oder Weißlehm haben sich Staub- bzw. Lößlehm abgelagert. Als Hauptbodentypengesellschaft sind basenarme bis basenhaltige Braunerden zu finden. Die Hauptbodenarten liegen im Korngrößenbereich Sand, Schluff und Lehm.	Es ist davon auszugehen, dass pro errichtetem Vollfundament einer Windenergieanlage ca. 160 m <sup>2</sup> Fläche versiegelt werden. Für die Kranstellplätze kann von einem Flächenbedarf von rund 900 m <sup>2</sup> ausgegangen werden. Die Fundamente der Anlagen werden voraussichtlich wieder mit Erde bedeckt, so dass der Eingriff in den Boden teilweise kompensiert werden kann. Im Zuge der Baugenehmigung können Auflagen erteilt werden, dass die Zufahrten und Kranstellflächen nicht vollversiegelt werden. Eine geschottete Ausführung der Wege und Stellplätze ist ausreichend.

30. Juni 2011



<p>Wasser/Wasserhaushalt</p>	<p>Nördlich der Fläche verläuft der Gehlbach.</p> <p>Es handelt sich in der Fläche um die Grundwasserlandschaft der devonischen Schiefer- und Grauwacken. Es liegt ein Klufftgrundwasserleiter mit geringer Grundwasserführung vor.</p>	<p>Der 10 m-Nahbereich des Gewässers III. Ordnung ist von Bebauung freizuhalten (§ 76 LWG). Theoretisch betroffen wäre hiervon nur die äußerste nördliche Spitze der Flächenausweisung.</p> <p>Die Sonderbaufläche liegt tlw. (westlicher Teilbereich) in einer sich neu in Planung befindlichen Wasserschutzgebietszone II zum Brunnen Kauerbach (II). Der Bohrbrunnen liegt in der Flur 5, Flurstück 12. Bei der konkreten Standortwahl einer WEA sollte dies berücksichtigt werden. Es werden des Weiteren Abstimmungen mit den Verbandsgemeindewerken Kirchberg empfohlen.</p> <p>Zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf das Schutzgut werden getriebelose WEA empfohlen.</p> <p>Die Eingriffe in das Bodenpotential durch die zusätzliche Versiegelung sind durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.</p>
<p>Klima</p>	<p>Die Offenlandflächen dienen der Kaltluftproduktion. Diese fließt entsprechend der Hangneigung ab. Die Luftmassen folgen dem Gehlbach, einem Zufluss des Heinzenbaches und werden somit der Ortslage von Heinzenbach zugeführt. Im Umfeld der Sonderbaufläche verbleiben weitere große Offenlandflächen, die diese Funktion ebenfalls wahrnehmen können.</p>	<p>Aufgrund der Tatsache, dass durch die Errichtung der Windräder die unterlagernden Nutzungen größtenteils erhalten bleiben, sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten, da der Status Quo keine grundlegenden Veränderungen erfährt.</p>



Arten- und Biotoppotential	Überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen (Ackerbau, Dauergrünland). Im Nahbereich des Gehlbachs biotopkartierte Magerwiese – aber nicht innerhalb der Fläche.	Bedingt durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung mit ständigen Bodenbruch konnten sich im Plangebiet keine besonders schützenswerten Biotope herausbilden. Der Eingriff in die Ackerflächen ist durch funktional geeignete Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich ausgleichbar.  Erheblich negative Auswirkungen für das Schutzgut sind nicht zu erwarten.
Landschaftsbild und Erholungsfunktion	Die Sonderbaufläche liegt auf der Kirchberger Hochfläche.  Landschaftsstrukturen mit besonderem landschaftlichem Reiz oder besonderem Erholungswert sind nicht vorhanden.	Der Eingriff in das Landschaftsbild ist als erheblich zu bewerten.



<p>Mensch/menschliche Gesundheit</p>	<p>Im Plangebiet sind keine erheblichen Immissionen festzustellen oder bekannt.</p>	<p>Ein wesentlicher Grundgedanke der Plankonzeption ist der vorsorgende Immissionsschutz. Deshalb wurden pauschale Schutzabstände bei der Ermittlung der Potential- und Eignungsflächen angelegt.</p> <p>Mögliche schädliche Lärmemissionen von Windkraftanlagen auf der Fläche sind für die menschliche Gesundheit als nicht erheblich einzustufen, da der Standort genügend große Abstände zu den benachbarten Ortslagen von Heinzenbach und Reckershausen aufweist.</p> <p>Durch das Erfordernis im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsnotwendigkeit von WEA nachzuweisen, dass die geltenden Richtwerte für Schall und Schattenwurf eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass erhebliche und rechtlich unzulässige Immissionen nicht entstehen.</p> <p>Erheblich negative Auswirkungen für den Menschen oder seine Gesundheit sind deshalb nicht zu erwarten.</p>
<p>Kultur- und Sachgüter</p>	<p>Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Selbst bei der Errichtung der Anlagen wird die Weiterführung der Grundnutzung möglich sein.</p>	<p>Keine erheblichen Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern zu erwarten</p>



Wechselwirkungen		Alle beschriebenen Naturraumpotentiale bzw. Schutzgüter, inklusiv der Mensch, stehen in Wechselbeziehungen untereinander und zueinander. Bei der umfassenden Betrachtung der Schutzgüter kommt es dabei auf die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern an.  Erheblich negative Umweltwirkungen sind auch durch Wechselwirkungen nicht zu prognostizieren.
------------------	--	--

#### II.4.10.2 Zusammenfassende Bewertung

Die größten Auswirkungen bei der Errichtung von Windkraftanlagen sind hinsichtlich des Landschaftsbildes zu erwarten. Dies liegt an der Höhe der Windkraftanlagen.

Für die verbleibenden Schutzgüter sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Sonderbaufläche tlw. (westlicher Teilbereich) in einer sich neu in Planung befindlichen Wasserschutzgebietszone II zum Brunnen Kauerbach (II) liegt. Der Bohrbrunnen liegt in der Flur 5, Flurstück 12. Bei der konkreten Standortwahl einer WEA sollte dies berücksichtigt werden. Es werden des Weiteren Abstimmungen mit den Verbandsgemeindewerken Kirchberg empfohlen.

Der Abstand zu den nächst gelegenen Ortslagen ist groß genug, um Störungen durch Schall- oder Schattenwurf auszuschließen.

#### II.4.10.3 Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete

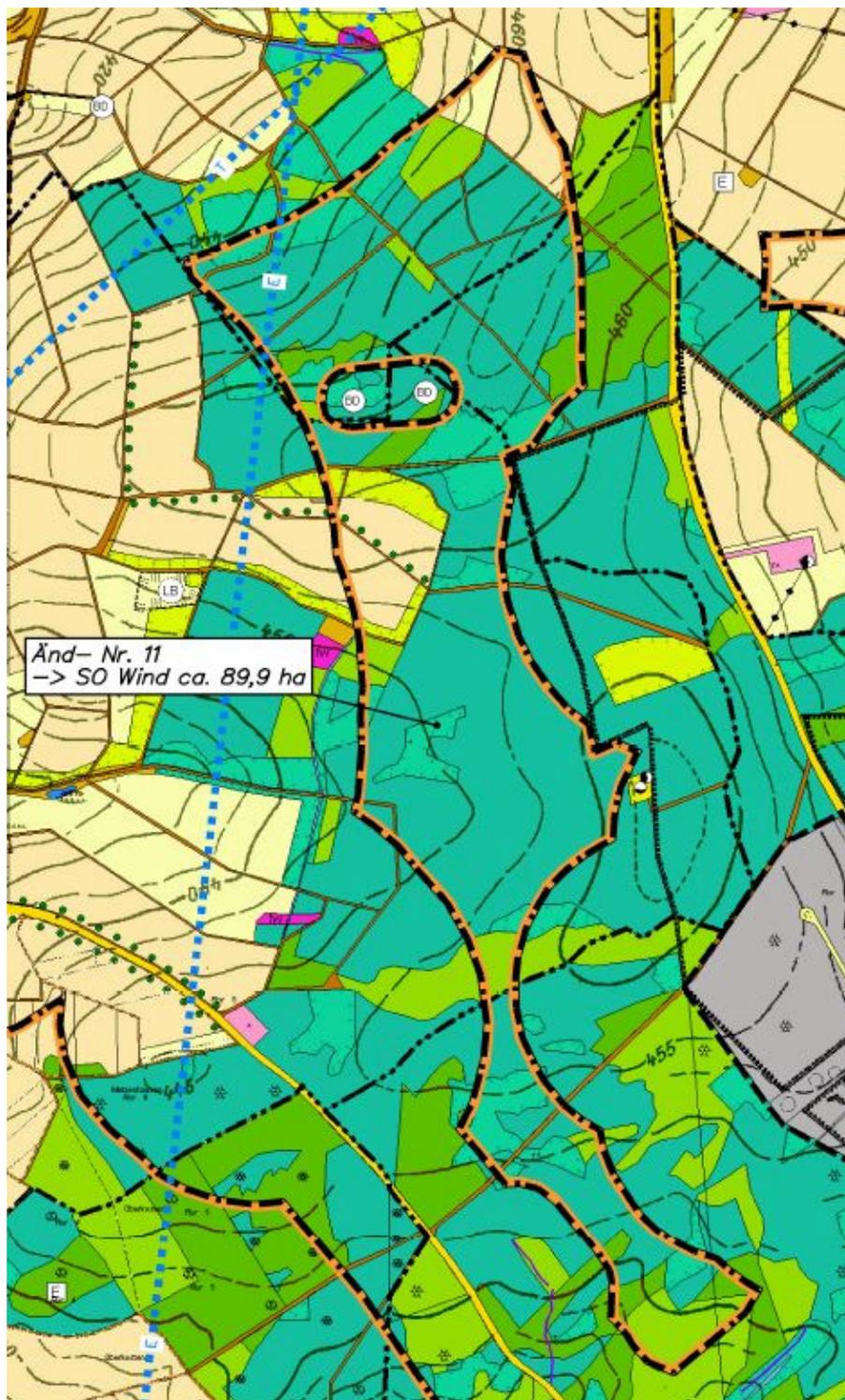
FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Auch im näheren Umfeld der Sonderbaufläche befinden sich keine Natura 2000 Gebiete.

Die Ausführungen zur Entwicklungsprognose, Alternativenprüfung, den Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Ausführung zur Überwachung der Auswirkung des Planvorhabens (Monitoring) werden im Kapitel II.5 für alle Flächen zusammengefasst. Dies vor dem Hintergrund, dass unnötige Dopplungen vermieden werden sollen, da die Auswirkungen hierzu für alle Flächen identisch sind.

#### II.4.11 Sonderbaufläche 11: Östlich von Metzenhausen, ca. 89,9 ha

Die ausgewiesene Sonderbaufläche liegt östlich der Ortslage von Metzenhausen und südlich von Kludenbach. Im Gutachten handelt es sich um die Untersuchungsfläche 10. Mit rund 90 ha handelt es sich um eine große Fläche, die überwiegend durch Waldstandortbereiche geprägt ist.

30. Juni 2011



30. Juni 2011



#### II.4.11.1 Bestandsermittlung und -bewertung

Schutzgut	Bestand	Bewertung
Naturraum	Wald- und Offenlandbereiche des Kirchberger Hochflächenrand in einer Höhe von ca. 435-467 m über NN.	Durch die Ausweisung sind keine für die Region besonderen naturräumlichen Strukturen betroffen.
Boden	Über Grau- und Buntlehm haben sich Staub- und Lößlehm abgelagert. Es kommen basenarme Pseudo- und Stagnogleye mit den Korngrößen Schluff, Lehm und Ton vor.	Keine besonders schützenswerten Bodenstrukturen betroffen. Es ist davon auszugehen, dass pro errichtetem Vollfundament einer Windenergieanlage ca. 160 m <sup>2</sup> Fläche versiegelt werden. Für die Kranstellplätze kann von einem Flächenbedarf von rund 900 m <sup>2</sup> ausgegangen werden. Die Fundamente der Anlagen werden voraussichtlich wieder mit Erde bedeckt, so dass der Eingriff in den Boden teilweise kompensiert werden kann. Im Zuge der Baugenehmigung können Auflagen erteilt werden, dass die Zufahrten und Kranstellflächen nicht vollversiegelt werden. Eine geschottete Ausführung der Wege und Stellplätze ist ausreichend.
Wasser/Wasserhaushalt	Fließende oder stehende Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Es handelt sich um die Grundwasserlandschaft der devonischen Schiefer- und Grauwacken. Es liegt ein Kluffgrundwasserleiter mit geringer Grundwasserführung vor.	Durch die Errichtung der Fundamente von Windkraftanlagen ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen. Bachläufe und deren Uferbereiche liegen nicht in der Sonderbaufläche. Die Eingriffe in das Bodenpotential durch die zusätzliche Versiegelung sind durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.



<p>Klima</p>	<p>Die Waldflächen nehmen die Funktion der Frischluftproduktion wahr. Über den Offenlandbereichen der Flächenabgrenzung entsteht in klaren Nächten Kaltluft.</p>	<p>Aufgrund der Tatsache, dass durch die Errichtung der Windräder die unterlagernden Nutzungen größtenteils erhalten bleiben, sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten, da der Status Quo keine grundlegenden Veränderungen erfährt.</p>
<p>Arten- und Biotoppotential</p>	<p>Die unterlagerten Flächen werden größtenteils forstwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Teile der Waldbereiche werden in der Biotopkartierung des Landes erfasst, in der Planung vernetzter Biotopsysteme als Laubwälder mittlerer Standorte oder als ökologisch bedeutsame Waldbereiche erfasst.</p> <p>Die Offenlandbereiche werden landwirtschaftlich genutzt.</p>	<p>Bei den nicht im Rahmen der Biotopkartierung erfassten Waldbereich handelt es sich durch Nadelbäume geprägte Nutzwälder mit einem geringem Biotopwert und geringer Bedeutung für die Artenvielfalt. Wenn Windkraftanlagen errichtet werden, so sind diese Bereich zu bevorzugen.</p> <p>Ebenso sollten die Offenlandbereich welche als Kompensationsräume im Offenland ausgewiesen sind, nicht für die Errichtung von WKA in Anspruch genommen werden.</p>
<p>Landschaftsbild und Erholungsfunktion</p>	<p>Die Sonderbaufläche liegt auf der Kirchberger Hochfläche. Durch die bestehenden Windräder ist schon eine Vorbelastung gegeben.</p> <p>Landschaftsstrukturen mit besonderem landschaftlichem Reiz oder besonderem Erholungswert sind nicht vorhanden.</p>	<p>Aufgrund der Höhe moderner Windkraftanlagen ist der Eingriff in das Landschaftsbild als erheblich zu bewerten.</p>



<p>Mensch/menschliche Gesundheit</p>	<p>Im Plangebiet sind keine erheblichen Immissionen festzustellen oder bekannt.</p>	<p>Ein wesentlicher Grundgedanke der Plankonzeption ist der vorsorgende Immissionsschutz. Deshalb wurden pauschale Schutzabstände bei der Ermittlung der Potential- und Eignungsflächen angelegt.</p> <p>Mögliche schädliche Lärmemissionen von Windkraftanlagen auf der Fläche sind für die menschliche Gesundheit als nicht erheblich einzustufen, da der Standort genügend große Abstände zur benachbarten Ortslagen aufweist.</p> <p>Durch das Erfordernis im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsnotwendigkeit von WEA nachzuweisen, dass die geltenden Richtwerte für Schall und Schattenwurf eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass erhebliche und rechtlich unzulässige Immissionen nicht entstehen.</p> <p>Erheblich negative Auswirkungen für den Mensch oder seine Gesundheit sind deshalb nicht zu erwarten.</p>
<p>Kultur- und Sachgüter</p>	<p>Die Fläche wird forstwirtschaftlich genutzt. Selbst bei der Errichtung der Anlagen wird die Weiterführung der Grundnutzung möglich sein.</p> <p>Im Norden der Sonderbaufläche befinden sich mehrere Hügelgräber. Diese Bereiche wurden bei der Ausweisung der Sonderbaufläche ausgeklammert um die Bodendenkmäler nicht zu zerstören.</p>	<p>Keine erheblichen Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern zu erwarten, da die Bereiche der bekannten Hügelgräber nicht innerhalb der Sonderbaufläche liegen.</p> <p>Wenn bei Grabungsarbeiten in der Nähe der bekannten Fundstellen auffällige Befunde zu Tage treten, ist die zuständige Fachbehörde zu informieren.</p>



Wechselwirkungen		Alle beschriebenen Naturraum-potentiale bzw. Schutzgüter, inklusiv der Mensch, stehen in Wechselbeziehungen untereinander und zueinander. Bei der umfassenden Betrachtung der Schutzgüter kommt es dabei auf die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern an.  Erheblich negative Umweltwirkungen sind auch durch Wechselwirkungen nicht zu prognostizieren.
------------------	--	---

#### II.4.11.2 Zusammenfassende Bewertung

Die größten Auswirkungen bei der Errichtung von Windkraftanlagen sind hinsichtlich des Landschaftsbildes zu erwarten. Dies liegt an der Höhe der Windkraftanlagen. Bedingt durch die schon vorhandenen Anlagen ist eine Vorbelastung gegeben.

Die ausgewiesenen Waldbereiche mit einem hohem Biotopwert (Biotopkartierung, Planung vernetzter Biotopsysteme) sollten als konkrete Standorte für WEA nicht beansprucht werden. Die „Wirtschaftsforste“ sind als Standorte zur Errichtung von WEA zu favorisieren.

Die Bereiche der bekannten Hügelgräber werden im Bestand erhalten, da diese nicht Bestandteil der Sonderbaufläche sind. Wenn bei Grabungsarbeiten in der Nähe der bekannten Fundstellen auffällige Befunde zu Tage treten, ist die zuständige Fachbehörde zu informieren.

Ansonsten sind keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu prognostizieren.

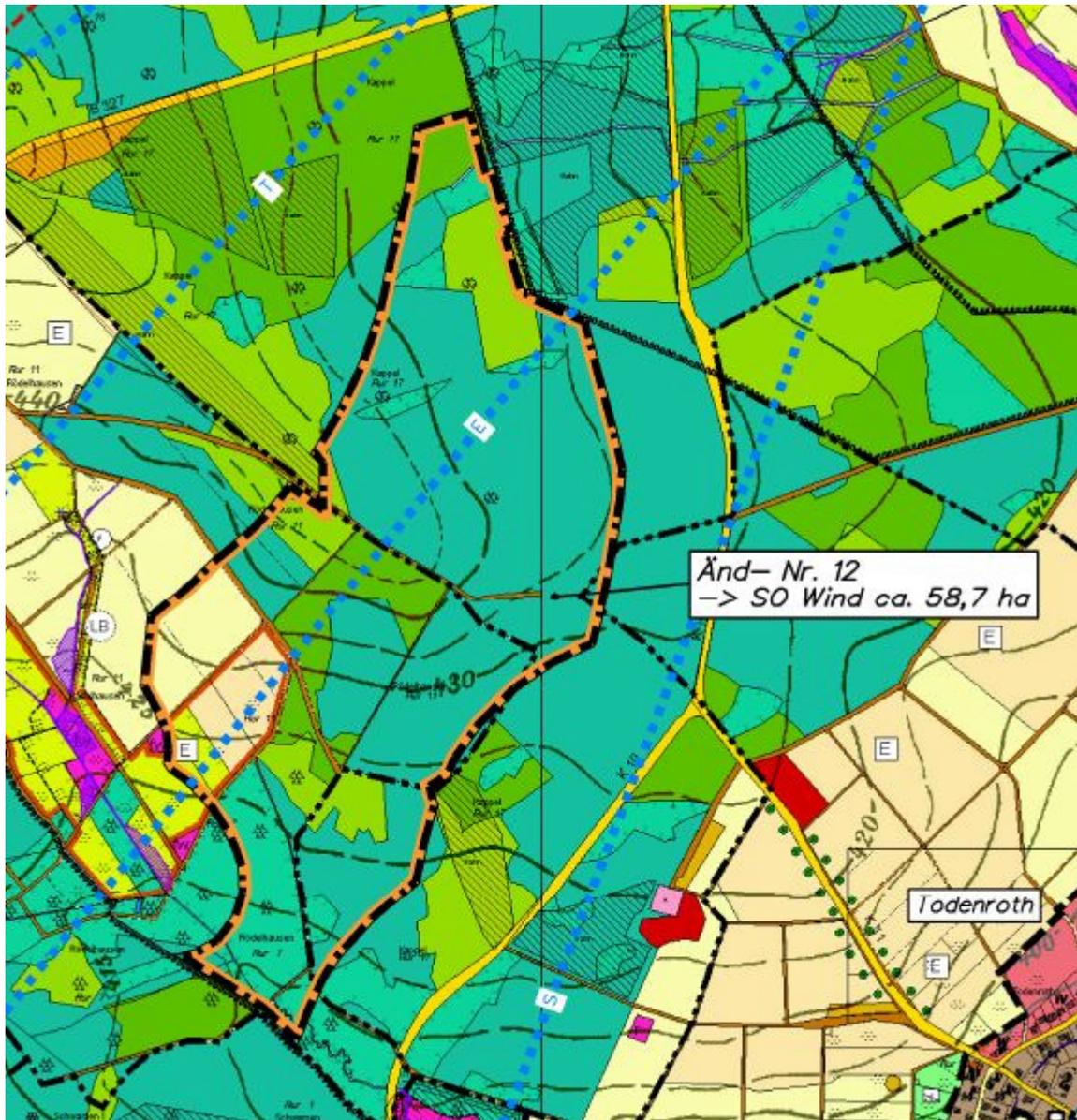
#### II.4.11.3 Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete

FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Auch im näheren Umfeld der Sonderbaufläche befinden sich keine Natura 2000 Gebiete.

Die Ausführungen zur Entwicklungsprognose, Alternativenprüfung, den Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Ausführung zur Überwachung der Auswirkung des Planvorhabens (Monitoring) werden im Kapitel II.5 für alle Flächen zusammengefasst. Dies vor dem Hintergrund, dass unnötige Dopplungen vermieden werden sollen, da die Auswirkungen hierzu für alle Flächen identisch sind.

#### II.4.12 Sonderbaufläche 12: Südwestlich zwischen Rödelhausen und Todenroth, ca. 58,7 ha

Die Sonderbaufläche 12 mit einer Größe von ca. 58,7 ha liegt nordwestlich der Ortslage von Todenroth. Im Standortgutachten handelt es sich um die Untersuchungsfläche Nr. 11.



30. Juni 2011

#### II.4.12.1 Bestandsermittlung und -bewertung

Schutzgut	Bestand	Bewertung
Naturraum	<p>Die Fläche wird nahezu komplett forstwirtschaftlich genutzt. Lediglich im Westen erfolgt in einem kleinen Teilbereich der Fläche eine landwirtschaftliche Nutzung.</p> <p>Größere Teile der Waldbereiche weisen durch vergangene Stürme Windbruchschäden auf, so dass eine vollständige Bestockung der Flächen mit Hochwald nicht mehr gegeben ist.</p> <p>Im Laufe der Zeit wurden schon Aufforstungen vorgenommen. Betrifft nicht die jüngsten Windwurfflächen.</p>	<p>Durch die Ausweisung sind keine für die Region besonderen naturräumlichen Strukturen betroffen. Diktat einfügen</p>
Boden	<p>Über Grau- und Weißlehm haben sich Staub- und Lößlehm abgelagert. Daraus haben sich Pseudobzw. Stagnogleye (basenarm) ausgebildet.</p> <p>Gemäß der Daten des Landesamtes für Geologie und Bergbau handelt es sich teilweise um sehr stark durch Staunässe geprägte Böden, welche wiederum zur Ausbildung von Mooren neigen. Das Ertragspotential ist als gering zu bezeichnen.</p>	<p>Es ist davon auszugehen, dass pro errichtetem Vollfundament einer Windenergieanlage ca. 160 m<sup>2</sup> Fläche versiegelt werden. Für die Kranstellplätze kann von einem Flächenbedarf von rund 900 m<sup>2</sup> ausgegangen werden. Die Fundamente der Anlagen werden voraussichtlich wieder mit Erde bedeckt, so dass der Eingriff in den Boden teilweise kompensiert werden kann. Im Zuge der Baugenehmigung können Auflagen erteilt werden, dass die Zufahrten und Kranstellflächen nicht vollversiegelt werden. Eine geschotterte Ausführung der Wege und Stellplätze ist ausreichend.</p>



<p>Wasser/Wasserhaushalt</p>	<p>Im Bereich der südwestlichen Plan-              gebietsgrenze fließt der Silzerbach.              Im Nordosten des Plangebietes be-              finden sich mehrere namenslose              Zuflüsse des Bingerbachs, welcher              in den Rielserbach mündet.</p> <p>Es handelt sich um die Grundwas-              serlandschaft der devonischen              Schiefer- und Grauwacken. Es liegt              ein Kluffgrundwasserleiter mit ge-              ringer Grundwasserführung vor.</p>	<p>Der 10-m-Bereich entlang des              Gewässers ist von jeglicher Be-              bauung freizuhalten. Zwischen              baulichen Anlagen und dem              Quellgewässer ist somit ein aus-              reichender Abstand einzuhalten.              Zudem ist darauf zu achten,              dass durch erforderliche Zuwe-              gungen oder der Bau von Ver-              sorgungsleitungen die Belange              der Gewässerökologie ausrei-              chend berücksichtigt werden. Auf              diesem Wege können die Vor-              gaben des Landeswassergeset-              zes § 76 erfüllt werden. Detail-              planungen sind im Zuge der              konkreten Standortfindung vor-              zunehmen.</p> <p>Durch die Errichtung der Fun-              damente von Windkraftanlagen              ist bei Beachtung der notwendi-              gen Schutzabstände nicht mit              erheblichen Auswirkungen auf              das Schutzgut zu rechnen.</p> <p>Die Eingriffe in das Bodenpoten-              tial durch die zusätzliche Versie-              gelung sind durch entsprechen-              de Maßnahmen auszugleichen.</p>
<p>Klima</p>	<p>Die überplanten Offenlandflächen              sowie die an das Plangebiet an-              grenzenden Offenlandflächen die-              nen der Frischluftproduktion. Diese              fließt gemäß der Hangneigung in              die südlich gelegenen Waldberei-              che hin ab. Eine Siedlungsrelevanz              ist daher nicht gegeben.</p> <p>Die Waldflächen dienen hauptsäch-              lich der Frischluftproduktion.</p>	<p>Aufgrund der Tatsache, dass              durch die Errichtung der Windrä-              der die unterlagernden Nutzun-              gen größtenteils erhalten blei-              ben, sind keine erheblich negati-              ven Auswirkungen zu erwarten,              da der Status Quo keine grund-              legenden Veränderungen erfährt.</p>



<p>Arten- und Biotoppotential</p>	<p>Die Plangebietsfläche wird größtenteils forstwirtschaftlich genutzt. Kleinere Teilflächen der Waldbereiche werden im Flächennutzungsplans als ökologisch bedeutsame Waldbereiche – Kompensationsräume ausgewiesen.</p> <p>Die Offenlandflächen werden landwirtschaftlich genutzt.</p>	<p>Im Zuge der konkreten Standortfindung für einzelne Windkraftanlagen sollten die ökologisch hochwertigen Waldbereiche nicht zur Errichtung genutzt werden. Auf diesem Weg kann ein Eingriff in die höherwertigen Biotope vermieden werden. Die Errichtung innerhalb der Wirtschaftsförste bzw. der Sturmwurfflächen stellt einen geringeren Eingriff in den Biotoptyp Wald dar.</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich der Offenlandflächen stellt aufgrund der gegebenen Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich einen funktional ausgleichbaren Eingriff dar.</p>
<p>Landschaftsbild und Erholungsfunktion</p>	<p>Die Sonderbaufläche liegt in der Naturraumeinheit Kirchberger Hochflächenrand. Aufgrund der Tatsache, dass nahezu die komplette Sonderbaufläche von Waldbereichen umschlossen ist, werden die ersten 10er m der zukünftigen Anlagen (Endwuchshöhe der Bäume) abgeschirmt. Somit ist zumindest eine Kaschierung im Nahbereich der Anlagen gegeben.</p> <p>Landschaftsstrukturen mit besonderem landschaftlichem Reiz oder besonderem Erholungswert sind nicht vorhanden.</p>	<p>Der Eingriff in das Landschaftsbild ist als erheblich zu bewerten. Dies ist insbesondere auf die Höhe der Anlagen und die Flächengröße zurückzuführen.</p>



<p>Mensch/menschliche Gesundheit</p>	<p>Im Plangebiet sind keine erheblichen Immissionen festzustellen oder bekannt.</p>	<p>Ein wesentlicher Grundgedanke der Plankonzeption ist der vorsorgende Immissionsschutz. Deshalb wurden pauschale Schutzabstände bei der Ermittlung der Potential- und Eignungsflächen angelegt.</p> <p>Mögliche schädliche Lärmemissionen von Windkraftanlagen auf der Fläche sind für die menschliche Gesundheit als nicht erheblich einzustufen, da der Standort genügend große Abstände zu den benachbarten Ortslagen Todenroth und Rödelhausen aufweist.</p> <p>Durch das Erfordernis im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsnotwendigkeit von WEA nachzuweisen, dass die geltenden Richtwerte für Schall und Schattenwurf eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass erhebliche und rechtlich unzulässige Immissionen nicht entstehen.</p> <p>Erheblich negative Auswirkungen für den Menschen oder seine Gesundheit sind deshalb nicht zu erwarten.</p>
<p>Kultur- und Sachgüter</p>	<p>Die Fläche wird forst- und landwirtschaftlich genutzt. Selbst bei der Errichtung der Anlagen wird die Weiterführung der Grundnutzung möglich sein.</p>	<p>Keine erheblichen Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern zu erwarten</p>



Wechselwirkungen		Alle beschriebenen Naturraum-potentiale bzw. Schutzgüter, inklusiv der Mensch, stehen in Wechselbeziehungen untereinander und zueinander. Bei der umfassenden Betrachtung der Schutzgüter kommt es dabei auf die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern an.  Erheblich negative Umweltwirkungen sind auch durch Wechselwirkungen nicht zu prognostizieren.
------------------	--	---

#### II.4.12.2 Zusammenfassende Bewertung

Die größten Auswirkungen bei der Errichtung von Windkraftanlagen sind hinsichtlich des Landschaftsbildes zu erwarten. Dies liegt an der Höhe der Windkraftanlagen.

Im Zuge der konkreten Standortbestimmung der einzelnen Windkraftanlagen sollte darauf geachtet werden, dass diese möglichst nicht innerhalb der hochwertigeren Waldbereiche (ökologisch bedeutsame Waldbereiche – Kompensationssuchräume gemäß Flächennutzungsplan) errichtet werden. Bei Errichtung innerhalb der Windwurfflächen bzw. der Wirtschaftsförste sind geringwertigere Biotoptypen betroffen.

Die Windkraftanlagen werden aus den umliegenden Ortsgemeinden Todenroth, Kludenbach und Kappel sehr gut wahrnehmbar sein, da die Sonderbaufläche höher als diese Ortslagen liegt. Die Auswirkungen werden ähnlich sein, wie der Blick aus Nieder Kostenz auf die schon bestehenden Windkraftanlagen in der wirksamen Vorrangfläche für die Windkraftanlagen.

Ansonsten sind keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu prognostizieren.

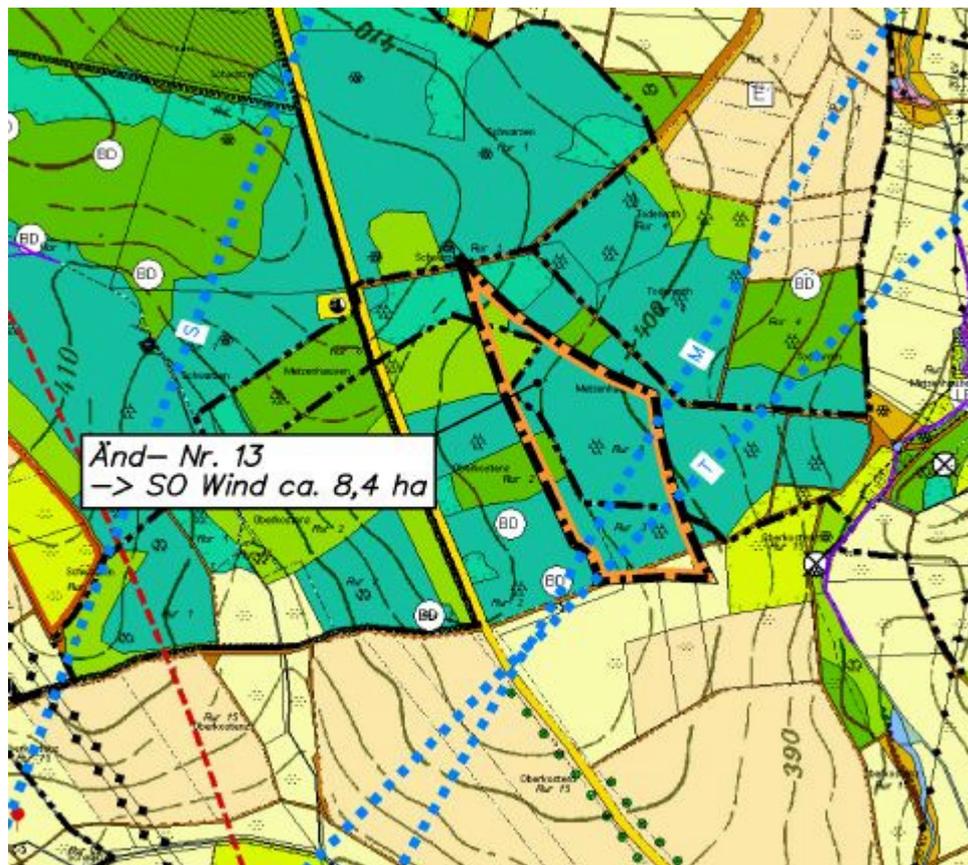
#### II.4.12.3 Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete

FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Auch im näheren Umfeld der Sonderbaufläche befinden sich keine Natura 2000 Gebiete.

Die Ausführungen zur Entwicklungsprognose, Alternativenprüfung, den Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Ausführung zur Überwachung der Auswirkung des Planvorhabens (Monitoring) werden im Kapitel II.5 für alle Flächen zusammengefasst. Dies vor dem Hintergrund, dass unnötige Dopplungen vermieden werden sollen, da die Auswirkungen hierzu für alle Flächen identisch sind.

### II.4.13 Sonderbaufläche 13: Westlich von Metzenhausen, ca. 8,4 ha

Die Sonderbaufläche liegt innerhalb eines Waldbereiches westlich von Metzenhausen. Im Standortgutachten handelt es sich um die Untersuchungsfläche Nr. 12. Aufgrund des Wegfalls des Schutzstreifens zur militärischen Richtfunkstrecke Hinzerath-Kastellaun hat sich die Fläche nach Süden hin vergrößert.



#### II.4.13.1 Bestandsermittlung und -bewertung

Schutzgut	Bestand	Bewertung
Naturraum	<p>Waldflächen des Kirchberger Hochflächenrand in einer Höhe von ca. 403 – ca. 415 m über NN.</p> <p>Die Fläche wird nahezu komplett forstwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Sie weist keine vollständige Bestockung mit Hochwald auf. Im Laufe der Zeit wurden schon Aufforstungen vorgenommen.</p>	<p>Durch die Ausweisung sind keine für die Region besonderen naturräumlichen Strukturen betroffen.</p>

30. Juni 2011

Boden	<p>Über Grau- und Weißlehm haben sich Staub- und Lößlehm abgelagert. Daraus haben sich Pseudobzw. Stagnogleye (basenarm) ausgebildet.</p> <p>Gemäß der Daten des Landesamtes für Geologie und Bergbau handelt es sich teilweise um sehr stark durch Staunässe geprägte Böden, welche wiederum zur Ausbildung von Mooren neigen. Das Ertragspotential ist als gering zu bezeichnen.</p>	<p>Es ist davon auszugehen, dass pro errichtetem Vollfundament einer Windenergieanlage ca. 160 m<sup>2</sup> Fläche versiegelt werden. Für die Kranstellplätze kann von einem Flächenbedarf von rund 900 m<sup>2</sup> ausgegangen werden. Die Fundamente der Anlagen werden voraussichtlich wieder mit Erde bedeckt, so dass der Eingriff in den Boden teilweise kompensiert werden kann. Im Zuge der Baugenehmigung können Auflagen erteilt werden, dass die Zufahrten und Kranstellflächen nicht vollversiegelt werden. Eine geschottete Ausführung der Wege und Stellplätze ist ausreichend.</p>
Wasser/Wasserhaushalt	<p>Stehende oder fließende Oberflächengewässer sind nicht betroffen.</p> <p>Es handelt sich um die Grundwasserlandschaft der devonischen Schiefer- und Grauwacken. Es liegt ein Kluftgrundwasserleiter mit geringer Grundwasserführung vor.</p>	<p>Durch die Errichtung der Fundamente von Windkraftanlagen ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen.</p> <p>Die Eingriffe in das Bodenpotential durch die zusätzliche Versiegelung sind durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.</p>
Klima	<p>Die Waldflächen dienen hauptsächlich der Frischluftproduktion.</p>	<p>Aufgrund der Tatsache, dass durch die Errichtung der Windräder die unterlagernden Nutzungen größtenteils erhalten bleiben, sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten, da der Status Quo keine grundlegenden Veränderungen erfährt.</p>
Arten- und Biotoppotential	<p>Die Plangebietsfläche wird forstwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Im Norden der Flächen werden in der Biotopverbundplanung Laubwälder mittlerer Standorte, Biotope aus der Biotopkartierung des Landes (Eichen-Buchenmischwald, BT-6010-0125-2009) und ökologisch bedeutsame Waldbereiche - Kompensationssuchräume ausgewiesen.</p>	<p>Im Zuge der konkreten Standortfindung für einzelne Windkraftanlagen sollten die ökologisch hochwertigen Waldbereiche nicht zur Errichtung genutzt werden. Auf diesem Weg kann ein Eingriff in die höherwertigen Biotope vermieden werden. Die Errichtung innerhalb der Wirtschaftsförste stellt einen geringeren Eingriff in den Biotoptyp Wald dar.</p>

30. Juni 2011



<p>Landschaftsbild und Erholungsfunktion</p>	<p>Die Sonderbaufläche liegt in der Naturraumeinheit Kirchberger Hochflächenrand.</p> <p>Aufgrund der Tatsache, dass nördlich der Fläche geschlossene Waldflächen (Hochwald) liegen, werden die ersten 10er m der zukünftigen Anlagen (Endwuchshöhe der Bäume) in diese Richtung hin abgeschirmt. Somit ist zumindest tlw. eine Kaschierung im Nahbereich der Anlagen gegeben.</p> <p>Landschaftsstrukturen mit besonderem landschaftlichem Reiz oder besonderem Erholungswert sind nicht vorhanden.</p>	<p>Aufgrund der Höhe moderner Windkraftanlagen ist der Eingriff in das Landschaftsbild als erheblich zu bewerten.</p>
<p>Mensch/menschliche Gesundheit</p>	<p>Im Plangebiet sind keine erheblichen Immissionen festzustellen oder bekannt.</p>	<p>Ein wesentlicher Grundgedanke der Plankonzeption ist der vorsorgende Immissionsschutz. Deshalb wurden pauschale Schutzabstände bei der Ermittlung der Potential- und Eignungsflächen angelegt.</p> <p>Mögliche schädliche Lärmemissionen von Windkraftanlagen auf der Fläche sind für die menschliche Gesundheit als nicht erheblich einzustufen, da der Standort genügend große Abstände zu den benachbarten Ortslagen aufweist.</p> <p>Durch das Erfordernis im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsnotwendigkeit von WEA nachzuweisen, dass die geltenden Richtwerte für Schall und Schattenwurf eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass erhebliche und rechtlich unzulässige Immissionen nicht entstehen.</p> <p>Erheblich negative Auswirkungen für den Menschen oder seine Gesundheit sind deshalb nicht zu erwarten.</p>

30. Juni 2011



Kultur- und Sachgüter	Die Fläche wird forstwirtschaftlich genutzt. Selbst bei der Errichtung der Anlagen wird die Weiterführung der Grundnutzung möglich sein.	Keine erheblichen Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern zu erwarten
Wechselwirkungen		<p>Alle beschriebenen Naturraumpotentiale bzw. Schutzgüter, inklusiv der Mensch, stehen in Wechselbeziehungen untereinander und zueinander. Bei der umfassenden Betrachtung der Schutzgüter kommt es dabei auf die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern an.</p> <p>Erheblich negative Umweltwirkungen sind auch durch Wechselwirkungen nicht zu prognostizieren.</p>

#### II.4.13.2 Zusammenfassende Bewertung

Die größten Auswirkungen bei der Errichtung von Windkraftanlagen sind hinsichtlich des Landschaftsbildes zu erwarten. Dies liegt an der Höhe der Windkraftanlagen.

Im Zuge der konkreten Standortbestimmung der einzelnen Windkraftanlagen sollte darauf geachtet werden, dass diese möglichst nicht innerhalb der hochwertigeren Waldbereiche (Biotopkartierung, Laubwälder mittlerer Standorte und ökologisch bedeutsame Waldbereiche – Kompensationssuchräume gemäß Flächennutzungsplan) errichtet werden. Bei Errichtung innerhalb der Wirtschaftsförderung und der Aufforstungen sind geringwertigere Biotoptypen betroffen.

Die Windkraftanlagen werden aus den umliegenden Ortsgemeinden Todenroth, Kludenbach und Kappel sehr gut wahrnehmbar sein, da die Sonderbaufläche höher als diese Ortslagen liegt. Die Auswirkungen werden ähnlich sein, wie der Blick aus Nieder Kostenz auf die schon bestehenden Windkraftanlagen in der wirksamen Vorrangfläche für die Windkraftanlagen.

Ansonsten sind keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu prognostizieren.

#### II.4.13.3 Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete

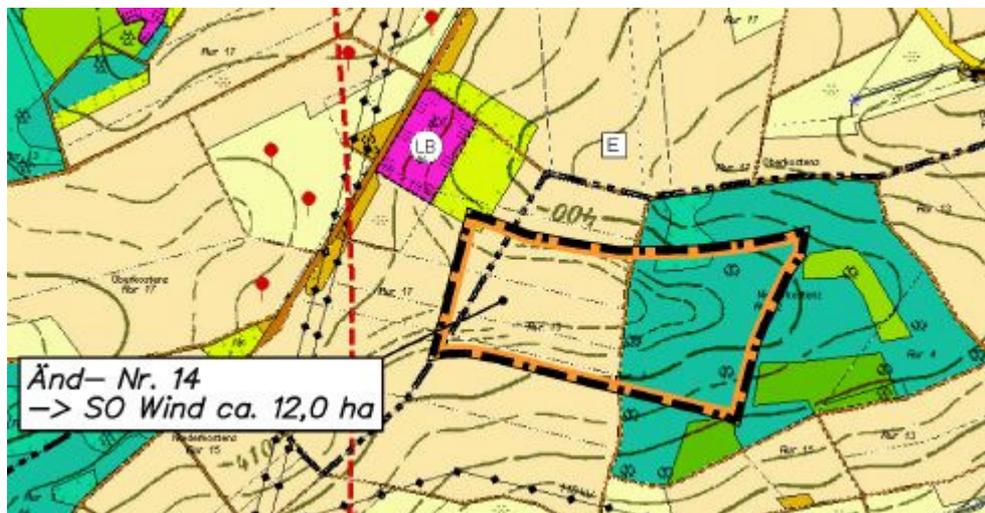
FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Auch im näheren Umfeld der Sonderbaufläche befinden sich keine Natura 2000 Gebiete.

Die Ausführungen zur Entwicklungsprognose, Alternativenprüfung, den Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Ausführung zur Überwachung der Auswirkung des Planvorhabens (Monitoring) werden im Kapitel II.5 für alle Flächen zusammengefasst. Dies vor dem Hintergrund, dass unnötige Dopplungen vermieden werden sollen, da die Auswirkungen hierzu für alle Flächen identisch sind.

30. Juni 2011

#### II.4.14 Sonderbaufläche 14: Westlich von Nieder Kostenz, ca. 12,0 ha

Die Sonderbaufläche liegt auf einem kleinem Höhenrücken westlich von Nieder Kostenz in einer Höhe von ca. 395 bis 405 m über NN. Sie wird land- und fortwirtschaftlich genutzt. Im Standortgutachten handelt es sich um die Untersuchungsfläche Nr. 13.



##### II.4.14.1 Bestandsermittlung und -bewertung

Schutzgut	Bestand	Bewertung
Naturraum	<p>Wald- und Offenlandflächen des Kirchberger Hochflächenrand in einer Höhe von ca. 395 bis 405 m über NN.</p> <p>Teile der Waldflächen weisen Sturmschäden auf (Windwurfflächen). Einige Teilflächen wurden schon aufgeforstet.</p> <p>Die Offenlandflächen werden ackerbaulich genutzt.</p>	<p>Durch die Ausweisung sind keine für die Region besonderen naturräumlichen Strukturen betroffen.</p>

30. Juni 2011

Boden	Über älteren Gesteinen haben sich Bimsschleier oder Staublehm abgelagert. Daraus haben sich Lockerbraunerden oder Braunerden gebildet. Die Korngrößen liegen im Bereich Schluff und Lehm.	Es ist davon auszugehen, dass pro errichtetem Vollfundament einer Windenergieanlage ca. 160 m <sup>2</sup> Fläche versiegelt werden. Für die Kranstellplätze kann von einem Flächenbedarf von rund 900 m <sup>2</sup> ausgegangen werden. Die Fundamente der Anlagen werden voraussichtlich wieder mit Erde bedeckt, so dass der Eingriff in den Boden teilweise kompensiert werden kann. Im Zuge der Baugenehmigung können Auflagen erteilt werden, dass die Zufahrten und Kranstellflächen nicht vollversiegelt werden. Eine geschottete Ausführung der Wege und Stellplätze ist ausreichend.
Wasser/Wasserhaushalt	Stehende oder fließende Oberflächengewässer sind nicht betroffen.  Es handelt sich um die Grundwasserlandschaft der devonischen Schiefer- und Grauwacken. Es liegt ein Kluftgrundwasserleiter mit geringer Grundwasserführung vor.  Südlich der 110 kV – Freileitung fließt der Lobach.	Durch die Errichtung der Fundamente von Windkraftanlagen ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen.  Die Eingriffe in das Bodenpotential durch die zusätzliche Versiegelung sind durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.
Klima	Die Waldflächen dienen hauptsächlich der Frischluftproduktion. Über den Offenlandflächen entsteht in klaren Kaltluft.	Aufgrund der Tatsache, dass durch die Errichtung der Windräder die unterlagernden Nutzungen größtenteils erhalten bleiben, sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten, da der Status Quo keine grundlegenden Veränderungen erfährt.



<p>Arten- und Biotoppotential</p>	<p>Die Plangebietsfläche wird ca. zu 50 % forstwirtschaftlich genutzt. Im Norden der Flächen wird eine kleine Teilfläche im Flächennutzungsplan als ökologisch bedeutsamer Waldbereich - Kompensationssuchräume ausgewiesen.</p> <p>Durch die intensive ackerbauliche Nutzung konnten sich auf den Offenlandflächen keine besonders schützenswerten Biotope entwickeln.</p>	<p>Im Zuge der konkreten Standortfindung für einzelne Windkraftanlagen sollten die ökologisch hochwertigen Waldbereiche nicht zur Errichtung genutzt werden. Auf diesem Weg kann ein Eingriff in die höherwertigen Biotope vermieden werden. Die Errichtung innerhalb der Wirtschaftsförste stellt einen geringeren Eingriff in den Biotoptyp Wald dar.</p> <p>Bedingt durch den geringen Biotopwert der Offenlandfläche sind Eingriffe in diesen Teilbereich grundsätzlich ausgleichbar.</p>
<p>Landschaftsbild und Erholungsfunktion</p>	<p>Die Sonderbaufläche liegt in der Naturraumeinheit Kirchberger Hochflächenrand.</p> <p>Aufgrund der Tatsache, dass die Fläche teilweise von Hochwald umgeben ist, werden die ersten 10er m der zukünftigen Anlagen (Endwuchshöhe der Bäume) teilweise abgeschirmt. Somit ist zumindest tlw. eine Kaschierung im Nahbereich der Anlagen gegeben.</p> <p>Landschaftsstrukturen mit besonderem landschaftlichem Reiz oder besonderem Erholungswert sind nicht vorhanden.</p>	<p>Der Eingriff in das Landschaftsbild ist als erheblich zu bewerten.</p>



<p>Mensch/menschliche Gesundheit</p>	<p>Im Plangebiet sind keine erheblichen Immissionen festzustellen oder bekannt.</p>	<p>Ein wesentlicher Grundgedanke der Plankonzeption ist der vorsorgende Immissionsschutz. Deshalb wurden pauschale Schutzabstände bei der Ermittlung der Potential- und Eignungsflächen angelegt.</p> <p>Mögliche schädliche Lärmemissionen von Windkraftanlagen auf der Fläche sind für die menschliche Gesundheit als nicht erheblich einzustufen, da der Standort genügend große Abstände zu den benachbarten Ortslagen Nieder Kostenz und Ober Kostenz aufweist.</p> <p>Durch das Erfordernis im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsnotwendigkeit von WEA nachzuweisen, dass die geltenden Richtwerte für Schall und Schattenwurf eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass erhebliche und rechtlich unzulässige Immissionen nicht entstehen.</p> <p>Erheblich negative Auswirkungen für den Menschen oder seine Gesundheit sind deshalb nicht zu erwarten.</p>
<p>Kultur- und Sachgüter</p>	<p>Die Fläche wird land- und forstwirtschaftlich genutzt. Selbst bei der Errichtung der Anlagen wird die Weiterführung der Grundnutzung möglich sein.</p>	<p>Keine erheblichen Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern zu erwarten</p>



Wechselwirkungen		Alle beschriebenen Naturraum-potentiale bzw. Schutzgüter, inklusiv der Mensch, stehen in Wechselbeziehungen untereinander und zueinander. Bei der umfassenden Betrachtung der Schutzgüter kommt es dabei auf die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern an.  Erheblich negative Umweltwirkungen sind auch durch Wechselwirkungen nicht zu prognostizieren.
------------------	--	---

#### II.4.14.2 Zusammenfassende Bewertung

Die größten Auswirkungen bei der Errichtung von Windkraftanlagen sind hinsichtlich des Landschaftsbildes zu erwarten. Dies liegt an der Höhe der Windkraftanlagen. Die Windkraftanlagen werden aus den umliegenden Ortsgemeinden Todenroth, Kludenbach und Kappel sehr gut wahrnehmbar sein, da die Sonderbaufläche höher als diese Ortslagen liegt. Die Auswirkungen werden ähnlich sein, wie der Blick aus Nieder Kostenz auf die schon bestehenden Windkraftanlagen (östlich und nordöstlich der Ortslage) in der wirksamen Vorrangfläche für die Windkraftanlagen.

Im Zuge der konkreten Standortbestimmung der einzelnen Windkraftanlagen sollte darauf geachtet werden, dass diese möglichst nicht innerhalb der hochwertigeren Waldbereiche (ökologisch bedeutsame Waldbereiche – Kompensationssuchräume gemäß Flächennutzungsplan) errichtet werden. Bei Errichtung innerhalb der Wirtschaftsförste und der Aufforstungen sind geringwertigere Biotypen betroffen.

Ansonsten sind keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu prognostizieren.

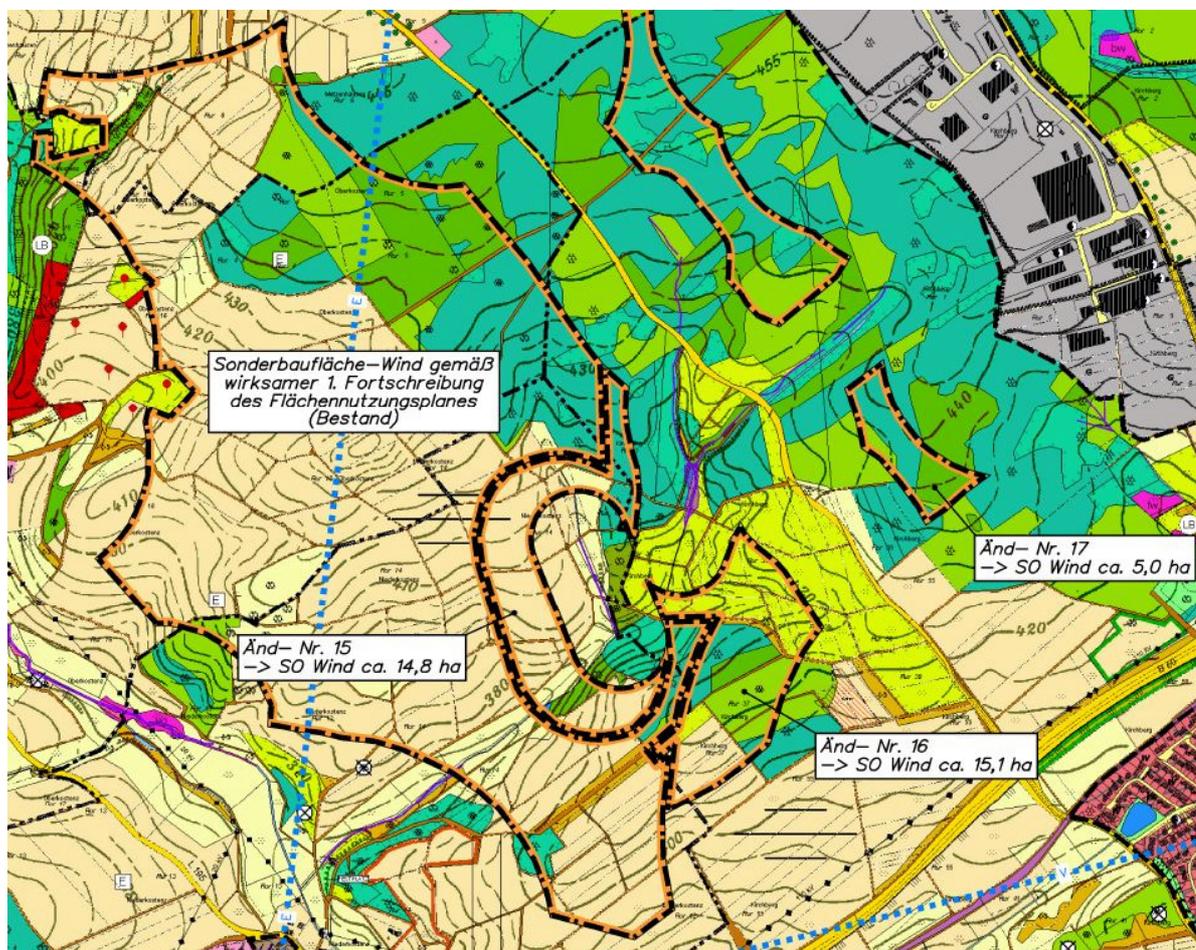
#### II.4.14.3 Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete

FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Auch im näheren Umfeld der Sonderbaufläche befinden sich keine Natura 2000 Gebiete.

Die Ausführungen zur Entwicklungsprognose, Alternativenprüfung, den Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Ausführung zur Überwachung der Auswirkung des Planvorhabens (Monitoring) werden im Kapitel II.5 für alle Flächen zusammengefasst. Dies vor dem Hintergrund, dass unnötige Dopplungen vermieden werden sollen, da die Auswirkungen hierzu für alle Flächen identisch sind.

### II.4.15 Sonderbaufläche 15: Nordöstlich von Nieder Kostenz, ca. 14,8 ha

Die Sonderbaufläche schließt direkt an die bereits im Flächennutzungsplan ausgewiesene Vorrangfläche an. Im Standortgutachten handelt es sich um die Untersuchungsfläche Nr. 14.



#### II.4.15.1 Bestandsermittlung und -bewertung

Schutzgut	Bestand	Bewertung
Naturraum	Wald- und Offenlandflächen des Kirchberger Hochflächenrand und der Idar-Soon-Pforte in einer Höhe von ca. 365 bis 430 m über NN. Teile der Waldflächen wurden erst in den letzten Jahren aufgeforstet. Die Offenlandflächen werden landwirtschaftlich genutzt und umfassen den größten Teil der Sonderbaufläche.	Durch die Ausweisung sind keine für die Region besonderen naturräumlichen Strukturen betroffen.

30. Juni 2011

<p>Boden</p>	<p>Über älteren Gesteinen haben sich Bimsschleier oder Staublehm abgelagert. Daraus haben sich Lockerbraunerden oder Braunerden gebildet. Die Korngrößen liegen im Bereich Schluff und Lehm.</p> <p>In den von Feuchte geprägten Waldbereichen kommen teilweise Pseudo- oder Stagnogleye vor.</p>	<p>Es ist davon auszugehen, dass pro errichtetem Vollfundament einer Windenergieanlage ca. 160 m<sup>2</sup> Fläche versiegelt werden. Für die Kranstellplätze kann von einem Flächenbedarf von rund 900 m<sup>2</sup> ausgegangen werden. Die Fundamente der Anlagen werden voraussichtlich wieder mit Erde bedeckt, so dass der Eingriff in den Boden teilweise kompensiert werden kann. Im Zuge der Baugenehmigung können Auflagen erteilt werden, dass die Zufahrten und Kranstellflächen nicht vollversiegelt werden. Eine geschottete Ausführung der Wege und Stellplätze ist ausreichend.</p>
<p>Wasser/Wasserhaushalt</p>	<p>Innerhalb der ausgewiesenen Flächen verläuft der Almersbach und seine Nebengewässer. Stehende Gewässer sind nicht betroffen.</p> <p>Es handelt sich um die Grundwasserlandschaft der devonischen Schiefer- und Grauwacken. Es liegt ein Kluftgrundwasserleiter mit geringer Grundwasserführung vor.</p>	<p>Der 10-m-Bereich entlang der Gewässer sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Zwischen baulichen Anlagen und den Gewässerläufen ist somit ein ausreichender Abstand einzuhalten. Zudem ist darauf zu achten, dass durch erforderliche Zuwegungen oder der Bau von Versorgungsleitungen die Belange der Gewässerökologie ausreichend berücksichtigt werden. Auf diesem Wege können die Vorgaben des Landeswassergesetzes § 76 erfüllt werden. Detailplanungen sind im Zuge der konkreten Standortfindung vorzunehmen.</p> <p>Durch die Errichtung der Fundamente von Windkraftanlagen außerhalb des 10 m Schutzstreifens ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen.</p> <p>Die Eingriffe in das Bodenpotential durch die zusätzliche Versiegelung sind durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.</p>

30. Juni 2011



Klima	Die Waldflächen dienen hauptsächlich der Frischluftproduktion. Über den Offenlandflächen entsteht in klaren Kaltluft.	Aufgrund der Tatsache, dass durch die Errichtung der Windräder die unterlagernden Nutzungen größtenteils erhalten bleiben, sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten, da der Status Quo keine grundlegenden Veränderungen erfährt.
Arten- und Biotoppotential	<p>Bei den Waldflächen handelt es sich größtenteils um Aufforstung jüngerer Datums.</p> <p>Teile der Flächen werden als ökologisch bedeutsamer Waldbereich - Kompensationssuchräume ausgewiesen.</p> <p>Durch die landwirtschaftliche Nutzung konnten sich auf den Offenlandflächen keine besonders schützenswerten Biotope entstehen.</p>	<p>Im Zuge der konkreten Standortfindung für einzelne Windkraftanlagen sollten die ökologisch hochwertigen Waldbereiche nicht zur Errichtung genutzt werden. Auf diesem Weg kann ein Eingriff in die höherwertigen Biotope vermieden werden. Die Errichtung innerhalb der Wirtschaftsförste stellt einen geringeren Eingriff in den Biotoptyp Wald dar.</p> <p>Bedingt durch den geringen Biotopwert der Offenlandfläche sind Eingriffe in diesen Teilbereich grundsätzlich ausgleichbar.</p>
Landschaftsbild und Erholungsfunktion	<p>Die Sonderbaufläche liegt in der Naturraumeinheit Kirchberger Hochflächenrand und Idar-Soon-Pforte.</p> <p>Die Windräder in der Gemarkung Ober Kostenz und Nieder Kostenz stellen eine Vorbelastung des Landschaftsbildes dar.</p> <p>Landschaftsstrukturen mit besonderem landschaftlichem Reiz oder besonderem Erholungswert sind nicht vorhanden.</p>	<p>Der Eingriff in das Landschaftsbild ist als erheblich zu bewerten. Dies ist insbesondere auf die Höhe der Anlagen und die Flächengröße zurückzuführen.</p> <p>Es wird kurz- bis mittelfristig zu einer weiteren Verdichtung von Windrädern kommen. Eine erhebliche Veränderung zum Status Quo wird sich nicht ergeben.</p>



<p>Mensch/menschliche Gesundheit</p>	<p>Im Plangebiet sind über die vorhandenen Windkraftanlagen keine erheblichen Immissionen festzustellen oder bekannt.</p>	<p>Ein wesentlicher Grundgedanke der Plankonzeption ist der vorsorgende Immissionsschutz. Deshalb wurden pauschale Schutzabstände bei der Ermittlung der Potential- und Eignungsflächen angelegt.</p> <p>Mögliche schädliche Lärmemissionen von Windkraftanlagen auf der Fläche sind für die menschliche Gesundheit als nicht erheblich einzustufen, da der Standort genügend große Abstände zu den benachbarten Ortslagen aufweist.</p> <p>Durch das Erfordernis im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsnotwendigkeit von WEA nachzuweisen, dass die geltenden Richtwerte für Schall und Schattenwurf eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass erhebliche und rechtlich unzulässige Immissionen nicht entstehen.</p> <p>Erheblich negative Auswirkungen für den Menschen oder seine Gesundheit sind deshalb nicht zu erwarten.</p>
<p>Kultur- und Sachgüter</p>	<p>Die Fläche wird land- und forstwirtschaftlich genutzt. Selbst bei der Errichtung der Anlagen wird die Weiterführung der Grundnutzung möglich sein.</p>	<p>Keine erheblichen Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern zu erwarten</p>



Wechselwirkungen		Alle beschriebenen Naturraumpotentiale bzw. Schutzgüter, inklusiv der Mensch, stehen in Wechselbeziehungen untereinander und zueinander. Bei der umfassenden Betrachtung der Schutzgüter kommt es dabei auf die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern an.  Erheblich negative Umweltwirkungen sind auch durch Wechselwirkungen nicht zu prognostizieren.
------------------	--	--

#### II.4.15.2 Zusammenfassende Bewertung

Die größten Auswirkungen bei der Errichtung von Windkraftanlagen sind hinsichtlich des Landschaftsbildes zu erwarten. Dies liegt an der zulässigen Gesamthöhe der Windkraftanlagen. Bedingt durch die bestehenden Windräder ist schon eine Vorbelastung des Landschaftsbildes gegeben. Die Errichtung weiterer Anlagen stellt eine sinnvolle Konzentration dar.

Im Zuge der konkreten Standortbestimmung der einzelnen Windkraftanlagen sollte darauf geachtet werden, dass diese möglichst nicht innerhalb der hochwertigeren Waldbereiche (ökologisch bedeutsame Waldbereiche – Kompensationssuchräume gemäß Flächennutzungsplan) errichtet werden. Bei Errichtung innerhalb Aufforstungen sind geringwertigere Biotoptypen betroffen.

Ansonsten sind keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu prognostizieren.

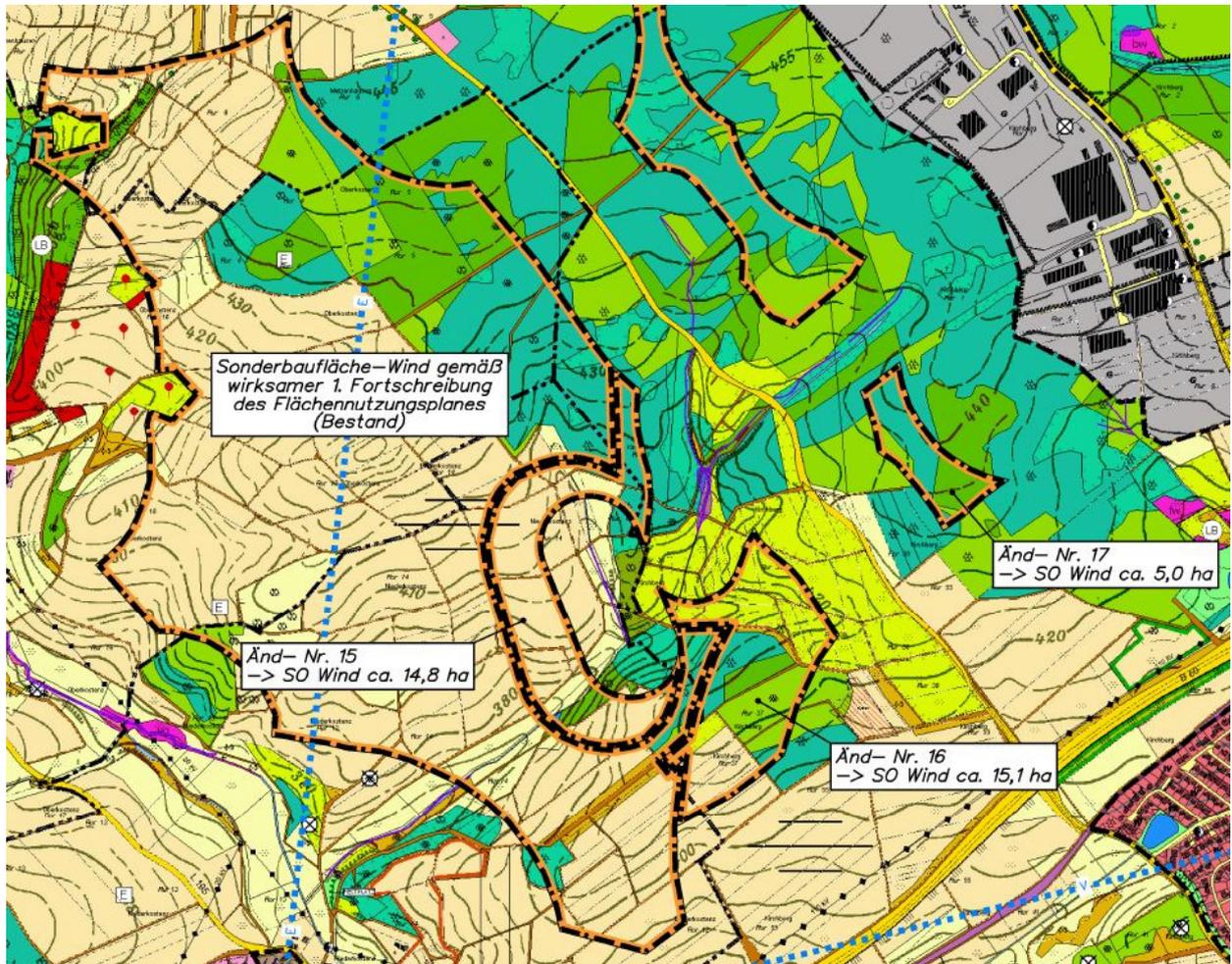
#### II.4.15.3 Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete

FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Auch im näheren Umfeld der Sonderbaufläche befinden sich keine Natura 2000 Gebiete.

Die Ausführungen zur Entwicklungsprognose, Alternativenprüfung, den Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Ausführung zur Überwachung der Auswirkung des Planvorhabens (Monitoring) werden im Kapitel II.5 für alle Flächen zusammengefasst. Dies vor dem Hintergrund, dass unnötige Dopplungen vermieden werden sollen, da die Auswirkungen hierzu für alle Flächen identisch sind.

#### II.4.16 Sonderbaufläche 16: Nördlich der B 50, ca. 14,2 ha

Die Sonderbaufläche schließt ebenfalls direkt an die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Vorrangfläche an. Im Standortgutachten handelt es sich um die Untersuchungsfläche Nr. 15



##### II.4.16.1 Bestandsermittlung und -bewertung

Schutzgut	Bestand	Bewertung
Naturraum	<p>Wald- und Offenlandflächen des Kirchberger Hochflächenrand in einer Höhe von ca. 410 bis 420 m über NN.</p> <p>Teile der Waldflächen wurden erst in den letzten Jahren aufgeforstet.</p> <p>Die Offenlandflächen werden landwirtschaftlich genutzt.</p>	<p>Durch die Ausweisung sind keine für die Region besonderen naturräumlichen Strukturen betroffen.</p>

30. Juni 2011

Boden	Über älteren Gesteinen haben sich Bimsschleier oder Staublehm abgelagert. Daraus haben sich Lockerbraunerden oder Braunerden gebildet. Die Korngrößen liegen im Bereich Schluff und Lehm.	Es ist davon auszugehen, dass pro errichtetem Vollfundament einer Windenergieanlage ca. 160 m <sup>2</sup> Fläche versiegelt werden. Für die Kranstellplätze kann von einem Flächenbedarf von rund 900 m <sup>2</sup> ausgegangen werden. Die Fundamente der Anlagen werden voraussichtlich wieder mit Erde bedeckt, so dass der Eingriff in den Boden teilweise kompensiert werden kann. Im Zuge der Baugenehmigung können Auflagen erteilt werden, dass die Zufahrten und Kranstellflächen nicht vollversiegelt werden. Eine geschottete Ausführung der Wege und Stellplätze ist ausreichend.
Wasser/Wasserhaushalt	Stehende oder fließende Gewässer sind nicht betroffen.  Es handelt sich um die Grundwasserlandschaft der devonischen Schiefer- und Grauwacken. Es liegt ein Kluftgrundwasserleiter mit geringer Grundwasserführung vor.	Durch die Errichtung der Fundamente von Windkraftanlagen ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen.  Die Eingriffe in das Bodenpotential durch die zusätzliche Versiegelung sind durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.
Klima	Die Waldflächen dienen hauptsächlich der Frischluftproduktion. Über den Offenlandflächen entsteht in klaren Kaltluft.	Aufgrund der Tatsache, dass durch die Errichtung der Windräder die unterlagernden Nutzungen größtenteils erhalten bleiben, sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten, da der Status Quo keine grundlegenden Veränderungen erfährt.

30. Juni 2011



<p>Arten- und Biotoppotential</p>	<p>Bei den Waldflächen handelt es sich größtenteils um Aufforstung jüngerer Datums. Bei Teilflächen handelt es sich Misch- bzw. Laubwaldbestände.</p> <p>Durch die landwirtschaftliche Nutzung konnten sich auf den Offenlandflächen keine besonders schützenswerten Biotope entstehen.</p>	<p>Im Zuge der konkreten Standortfindung für einzelne Windkraftanlagen sollten die Misch- bzw. Laubwaldbestände nicht zur Errichtung genutzt werden, da diese im Vergleich zu den Aufforstungen eine höhere ökologische Wertigkeit besitzen. Auf diesem Weg kann ein Eingriff in die höherwertigen Biotope vermieden werden. Die Errichtung innerhalb der Aufforstungen stellt einen geringeren Eingriff in den Biotoptyp Wald dar.</p> <p>Bedingt durch den geringen Biotopwert der Offenlandfläche sind Eingriffe in diesen Teilbereich grundsätzlich ausgleichbar.</p>
<p>Landschaftsbild und Erholungsfunktion</p>	<p>Die Sonderbaufläche liegt in der Naturraumeinheit Kirchberger Hochflächenrand.</p> <p>Die Windräder in der Gemarkung Ober Kostenz und Nieder Kostenz stellen eine Vorbelastung des Landschaftsbildes dar.</p> <p>Landschaftsstrukturen mit besonderem landschaftlichem Reiz oder besonderem Erholungswert sind nicht vorhanden.</p>	<p>Aufgrund der Höhe moderner Windkraftanlagen ist der Eingriff in das Landschaftsbild als erheblich zu bewerten.</p> <p>Es wird kurz- bis mittelfristig zu einer weiteren Verdichtung von Windrädern kommen. Eine erhebliche Veränderung zum Status Quo wird sich nicht ergeben.</p>



<p>Mensch/menschliche Gesundheit</p>	<p>Im Plangebiet sind über die vorhandenen Windkraftanlagen keine erheblichen Immissionen festzustellen oder bekannt.</p>	<p>Ein wesentlicher Grundgedanke der Plankonzeption ist der vorsorgende Immissionsschutz. Deshalb wurden pauschale Schutzabstände bei der Ermittlung der Potential- und Eignungsflächen angelegt.</p> <p>Mögliche schädliche Lärmemissionen von Windkraftanlagen auf der Fläche sind für die menschliche Gesundheit als nicht erheblich einzustufen, da der Standort genügend große Abstände zu den benachbarten Ortslagen aufweist.</p> <p>Durch das Erfordernis im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsnotwendigkeit von WEA nachzuweisen, dass die geltenden Richtwerte für Schall und Schattenwurf eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass erhebliche und rechtlich unzulässige Immissionen nicht entstehen.</p> <p>Erheblich negative Auswirkungen für den Menschen oder seine Gesundheit sind deshalb nicht zu erwarten.</p>
<p>Kultur- und Sachgüter</p>	<p>Die Fläche wird land- und forstwirtschaftlich genutzt. Selbst bei der Errichtung der Anlagen wird die Weiterführung der Grundnutzung möglich sein.</p>	<p>Keine erheblichen Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern zu erwarten</p>



Wechselwirkungen		Alle beschriebenen Naturraumpotentiale bzw. Schutzgüter, inklusiv der Mensch, stehen in Wechselbeziehungen untereinander und zueinander. Bei der umfassenden Betrachtung der Schutzgüter kommt es dabei auf die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern an.  Erheblich negative Umweltwirkungen sind auch durch Wechselwirkungen nicht zu prognostizieren.
------------------	--	--

#### II.4.16.2 Zusammenfassende Bewertung

Die größten Auswirkungen bei der Errichtung von Windkraftanlagen sind hinsichtlich des Landschaftsbildes zu erwarten. Dies liegt an der zulässigen Gesamthöhe der Windkraftanlagen. Bedingt durch die bestehenden Windräder ist schon eine Vorbelastung des Landschaftsbildes gegeben. Die Errichtung weiterer Anlagen stellt eine sinnvolle Konzentration dar.

Im Zuge der konkreten Standortbestimmung der einzelnen Windkraftanlagen sollte darauf geachtet werden, dass diese möglichst nicht innerhalb der Misch- oder Laubwaldbestände errichtet werden. Bei Errichtung innerhalb Aufforstungen sind geringwertigere Biotoptypen betroffen.

Ansonsten sind keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu prognostizieren.

#### II.4.16.3 Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete

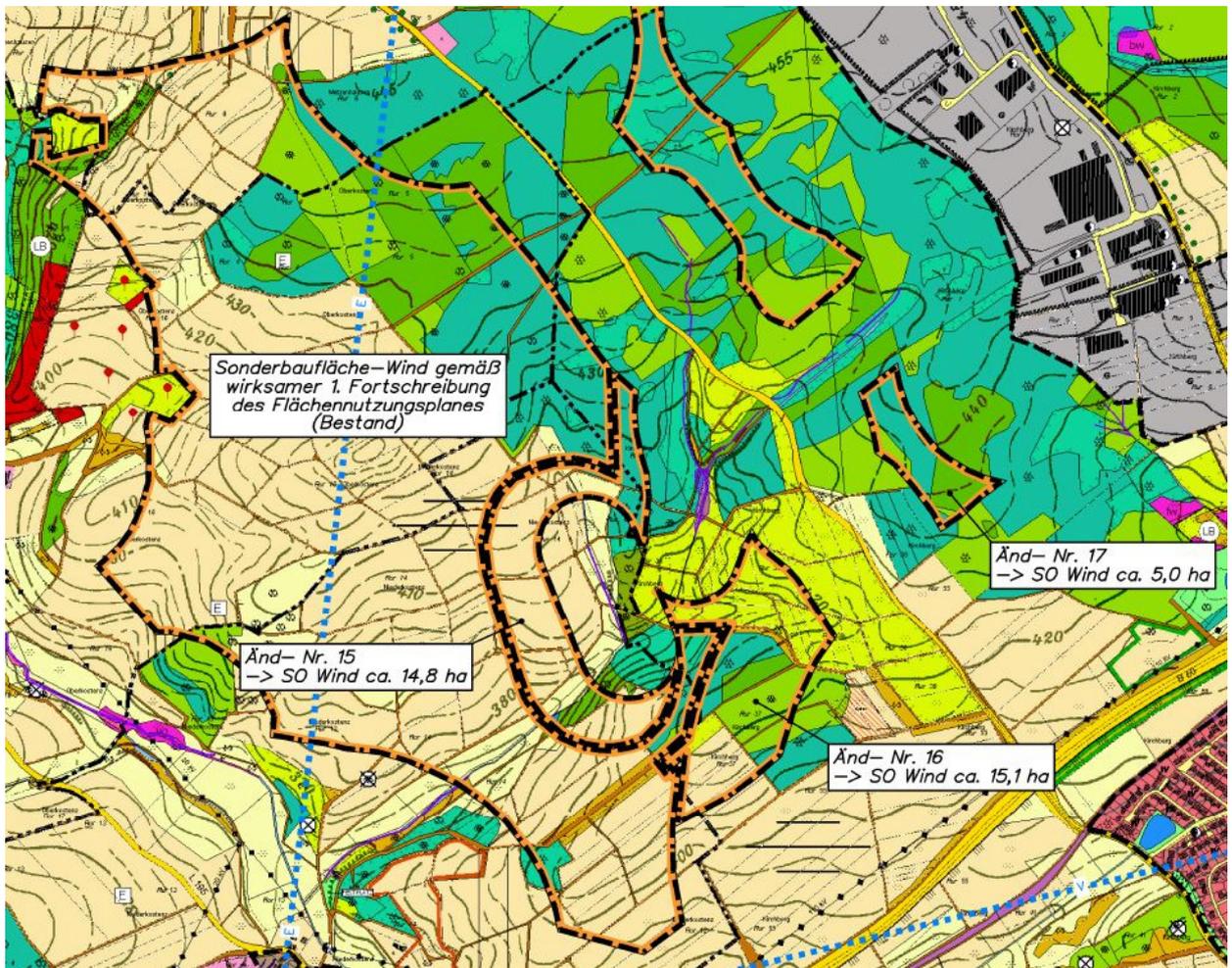
FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Auch im näheren Umfeld der Sonderbaufläche befinden sich keine Natura 2000 Gebiete.

Die Ausführungen zur Entwicklungsprognose, Alternativenprüfung, den Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Ausführung zur Überwachung der Auswirkung des Planvorhabens (Monitoring) werden im Kapitel II.5 für alle Flächen zusammengefasst. Dies vor dem Hintergrund, dass unnötige Dopplungen vermieden werden sollen, da die Auswirkungen hierzu für alle Flächen identisch sind.

#### II.4.17 Sonderbaufläche 17: Östlich des Gewerbegebietes Kirchberg, ca. 5,0 ha

Die Sonderbaufläche liegt zwischen der K 11 und dem Gewerbegebiet von Kirchberg.

Im Standortgutachten handelt es sich um die Untersuchungsfläche Nr. 16.



#### II.4.17.1 Bestandsermittlung und -bewertung

Schutzgut	Bestand	Bewertung
Naturraum	Waldflächen des Kirchberger Hochflächenrand in einer Höhe von ca. 435 bis 443 m über NN.	Durch die Ausweisung sind keine für die Region besonderen naturräumlichen Strukturen betroffen.

30. Juni 2011

Boden	Über Grau- und Weißlehm haben sich Staub- und Lößlehm abgelagert. Als Bodentypen kommen basenarme Pseudo- oder Stagnogleye vor. Die Korngrößen liegen im Bereich Schluff, Lehm und Ton.	Es ist davon auszugehen, dass pro errichtetem Vollfundament einer Windenergieanlage ca. 160 m <sup>2</sup> Fläche versiegelt werden. Für die Kranstellplätze kann von einem Flächenbedarf von rund 900 m <sup>2</sup> ausgegangen werden. Die Fundamente der Anlagen werden voraussichtlich wieder mit Erde bedeckt, so dass der Eingriff in den Boden teilweise kompensiert werden kann. Im Zuge der Baugenehmigung können Auflagen erteilt werden, dass die Zufahrten und Kranstellflächen nicht vollversiegelt werden. Eine geschottete Ausführung der Wege und Stellplätze ist ausreichend.
Wasser/Wasserhaushalt	Stehende oder fließende Gewässer sind nicht betroffen.  Es handelt sich um die Grundwasserlandschaft der devonischen Schiefer- und Grauwacken. Es liegt ein Kluftgrundwasserleiter mit geringer Grundwasserführung vor.	Durch die Errichtung der Fundamente von Windkraftanlagen ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen.  Die Eingriffe in das Bodenpotential durch die zusätzliche Versiegelung sind durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.
Klima	Die Waldflächen dienen hauptsächlich der Frischluftproduktion.	Aufgrund der Tatsache, dass durch die Errichtung der Windräder die unterlagernden Nutzungen größtenteils erhalten bleiben, sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten, da der Status Quo keine grundlegenden Veränderungen erfährt.
Arten- und Biotoppotential	Bei den Waldflächen handelt es teilweise um Hochwald und teils um Aufforstung unterschiedlichen Alters. Insgesamt handelt es sich um gemischten Waldbestand.	Wenn es möglich ist, sollte im Zuge der konkreten Standortfindung für einzelne Windkraftanlagen, auf die jüngsten Aufforstungsflächen zurückgegriffen werden. Auf diesem Weg kann ein Eingriff in die älteren und höherwertigen Mischwaldbestände vermieden werden. Die Errichtung innerhalb der Aufforstungen stellt einen geringeren Eingriff in den Biotoptyp Wald dar.

30. Juni 2011



<p>Landschaftsbild und Erholungsfunktion</p>	<p>Die Sonderbaufläche liegt in der Naturraumeinheit Kirchberger Hochflächenrand.</p> <p>Die Windräder in der Gemarkung Ober Kostenz und Nieder Kostenz stellen eine Vorbelastung des Landschaftsbildes dar.</p> <p>Landschaftsstrukturen mit besonderem landschaftlichem Reiz oder besonderem Erholungswert sind nicht vorhanden.</p>	<p>Aufgrund der Höhe moderner Windkraftanlagen ist der Eingriff in das Landschaftsbild als erheblich zu bewerten.</p> <p>Es wird kurz- bis mittelfristig zu einer weiteren Verdichtung von Windrädern kommen. Eine erhebliche Veränderung zum Status Quo wird sich nicht ergeben.</p>
<p>Mensch/menschliche Gesundheit</p>	<p>Im Plangebiet sind über die vorhandenen Windkraftanlagen keine erheblichen Immissionen festzustellen oder bekannt.</p>	<p>Ein wesentlicher Grundgedanke der Plankonzeption ist der vorsorgende Immissionsschutz. Deshalb wurden pauschale Schutzabstände bei der Ermittlung der Potential- und Eignungsflächen angelegt.</p> <p>Mögliche schädliche Lärmemissionen von Windkraftanlagen auf der Fläche sind für die menschliche Gesundheit als nicht erheblich einzustufen, da der Standort genügend große Abstände zu den benachbarten Ortslagen aufweist.</p> <p>Durch das Erfordernis im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsnotwendigkeit von WEA nachzuweisen, dass die geltenden Richtwerte für Schall und Schattenwurf eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass erhebliche und rechtlich unzulässige Immissionen nicht entstehen.</p> <p>Erheblich negative Auswirkungen für den Menschen oder seine Gesundheit sind deshalb nicht zu erwarten.</p>
<p>Kultur- und Sachgüter</p>	<p>Die Fläche wird forstwirtschaftlich genutzt. Selbst bei der Errichtung der Anlagen wird die Weiterführung der Grundnutzung möglich sein.</p>	<p>Keine erheblichen Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern zu erwarten</p>

30. Juni 2011



Wechselwirkungen		Alle beschriebenen Naturraumpotentiale bzw. Schutzgüter, inklusiv der Mensch, stehen in Wechselbeziehungen untereinander und zueinander. Bei der umfassenden Betrachtung der Schutzgüter kommt es dabei auf die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern an.  Erheblich negative Umweltwirkungen sind auch durch Wechselwirkungen nicht zu prognostizieren.
------------------	--	--

#### II.4.17.2 Zusammenfassende Bewertung

Die größten Auswirkungen bei der Errichtung von Windkraftanlagen sind hinsichtlich des Landschaftsbildes zu erwarten. Dies liegt an der zulässigen Gesamthöhe der Windkraftanlagen. Bedingt durch die bestehenden Windräder ist schon eine Vorbelastung des Landschaftsbildes gegeben. Die Errichtung weiterer Anlagen stellt eine sinnvolle Konzentration dar.

Im Zuge der konkreten Standortbestimmung der einzelnen Windkraftanlagen sollte darauf geachtet werden, dass diese möglichst nicht innerhalb der älteren Mischwaldbestände errichtet werden. Bei Errichtung innerhalb Aufforstungen sind geringwertigere Biotoptypen betroffen.

Ansonsten sind keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu prognostizieren.

#### II.4.17.3 Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete

FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Auch im näheren Umfeld der Sonderbaufläche befinden sich keine Natura 2000 Gebiete.

Die Ausführungen zur Entwicklungsprognose, Alternativenprüfung, den Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Ausführung zur Überwachung der Auswirkung des Planvorhabens (Monitoring) werden im Kapitel II.5 für alle Flächen zusammengefasst. Dies vor dem Hintergrund, dass unnötige Dopplungen vermieden werden sollen, da die Auswirkungen hierzu für alle Flächen identisch sind.

## **II.5 Zusammenfassende Bewertung für die Entwicklungsprognose, Alternativenprüfung, Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Monitoring**

### **II.5.1 Entwicklungsprognose**

#### **Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Planungsvorhabens**

##### ***Kleinräumige Betrachtungsweise bezüglich der konkret überplanten Sonderbauflächen:***

Bei der Nichtdurchführung der Planung ändert sich der Umweltzustand der überplanten Flächen nicht. Die bisherigen Nutzungen (primär forstwirtschaftlich oder landwirtschaftlich) werden beibehalten.

##### ***Großräumige Betrachtungsweise bezüglich des gesamten VG-Gebietes:***

Im Hinblick auf die Gesamtentwicklung des VG-Gebietes können im Fall der Nichtdurchführung der Planung Anlagenstandorte nur innerhalb der bisher ausgewiesenen Vorrangfläche für die Windkraft errichtet werden. Zusätzliche Anlagen in größerem Umfang können dann nicht gebaut werden.

Die verstärkte Nutzung der regenerativen Energieform könnte im Verbandsgemeindegebiet nicht ausgebaut werden.

Auf die Möglichkeit zur Bündelung von Windrädern im nordöstlichen Bereich der Verbandsgemeinde würde bei der Nichtumsetzung der Planung verzichtet.

#### **Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Planungsvorhabens**

Aufgrund der Ausweisung von zusätzlichen Sonderbauflächen für Windkraft können weitere Windkraftanlagen errichtet werden. Es kommt zu einer Konzentration von Windenergieanlagen im nordöstlichen Bereich der VG. Da mit der Flächenausweisung gleichzeitig der bisherige Planvorbehalt erweitert wird, entstehen größere Umweltauswirkungen als gegenüber dem bisher wirksamen FNP. Es ist mit Umweltwirkungen zu rechnen, wie sie insbesondere in der Erheblichkeitsprognose des Umweltberichts beschrieben werden.

Durch die Flächennutzungsplanfortschreibung kann der verbleibende Raum der Verbandsgemeinde außerhalb der geplanten Sonderbauflächen jedoch nach wie vor von Windenergieanlagen freigehalten werden – ohne jedoch die Nutzungsmöglichkeiten für eine Windenergienutzung unzulässig einzuschränken.

Die verstärkte Nutzung der regenerativen Energieform kann im Verbandsgemeindegebiet ausgebaut werden.

### **II.5.2 Alternativenprüfung**

Eine grundsätzliche Alternativenprüfung ist durch das Gutachten zur „Ermittlung geeigneter Sonderbauflächen für Windkraft“ sehr umfassend durchgeführt worden.

30. Juni 2011



Aufgrund der Gutachtenergebnisse und der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates über die letztendlichen Sonderbauflächen wurden die verträglichsten Standorte gewählt. Gleichzeitig erfolgt durch die Planung eine Konzentration von WEA im Norden der VG.

Die „Null-Variante“ (Verzicht auf die Fortschreibung) würde die Zulässigkeit von WEA auf den bisherigen Standort bei Nieder Kostenz und Ober Kostenz beschränken. Dies hätte geringere Umweltwirkungen zu Folge, da keine zusätzlichen Windenergieanlagen im Verbandsgemeindegebiet möglich wären. Hierdurch wäre jedoch auch eine weitergehende Nutzung der regenerativen Energieform nicht mehr möglich, da der bisherige Standort (Sonderbaufläche bei Nieder Kostenz) durch vorhandene Anlagen ausgeschöpft ist.

Im Rahmen der Abwägung hat der Verbandsgemeinderat sich für eine Fortschreibung des FNP zur Vergrößerung der Standortmöglichkeiten für WEA entschieden.

### **II.5.3 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen**

Zur Minimierung eines erheblichen Eingriffs in das Landschaftsbild wurde insbesondere auf der ersten planerischen Ebene eine gutachterliche Untersuchung durchgeführt, wo die verträglichsten Flächen für eine Windenergienutzung im VG-Gebiet bestehen.

Eine gänzliche Vermeidung eines erheblichen Eingriffs in das Landschaftsbild ist nicht vermeidbar. Dies ist auf die Gesamthöhe der zu erwartenden Anlagen zurückzuführen.

Weitergehende Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Fall eines konkreten Bauantrages zu ermitteln und umzusetzen. Grundsätzlich ist die Beschränkung der Größen der Fundamente zu empfehlen. Die Fundamente der Anlagen sollten auch wieder mit mehreren Dezimetern Erde überdeckt werden, um so den Eingriff in den Boden und Wasserhaushalt zu kompensieren. Eine Eingrünung mit einheimischen Sträuchern und Gehölzen der Flächen um das Fundament herum ist auch empfehlenswert.

Weiterhin sollten alle notwendigen Zuwegungen und Stellflächen für Kräne nur mit Schotter befestigt werden.

Als Ausgleichsmaßnahmen sind vorrangig landschaftsbildaufwertende Maßnahmen zu wählen. Eingriffe in Waldbereiche sind 1 zu 1 auszugleichen.

Zur farblichen Gestaltung der Anlagen sollten nur nicht reflektierende, mattschattierte Farben in Anlehnung an den Farbton Lichtgrau gewählt werden. Eine Grünschattierung im Bereich der ersten 10er m Mastlänge ist möglich und zum Schutz des Landschaftsbildes wünschenswert.

### **II.5.4 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)**

Gemäß § 4c BauGB ist für Bauleitpläne, deren Verfahren nach dem 20. Juli 2004 eingeleitet worden ist, die Durchführung eines sog. Monitorings verpflichtend. **Ziel dieses Monitorings ist die Überwachung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen** des Planvorhabens um insbesondere **unvorhergesehene** nachteilige Auswirkungen zu erkennen und planerisch entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können.

30. Juni 2011



Monitoring-Maßnahmen sollten sich auf die Überwachung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die noch zu bestimmenden Auflagen aus dem Baugenehmigungsverfahren bzw. bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren konzentrieren.

## II.6 Anmerkungen zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltprüfung konnte aufgrund der vorhandenen Unterlagen aus der kommunalen Landschaftsplanung und des vorgelagerten Gutachtens zur „Ermittlung geeigneter Sonderbauflächen für die Windkraft“ durchgeführt werden.

Besondere Schwierigkeiten sind bei der Bearbeitung des Umweltberichtes nicht aufgetreten.

## II.7 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Im Bereich Ober Kostenz, Nieder Kostenz und Gewerbegebiet Kirchberg ist im wirksamen FNP bereits eine Vorrangfläche für Windkraftanlagen unter Ausübung des bauplanungsrechtlichen Planvorbehalts ausgewiesen.

Die Verbandsgemeinde Kirchberg plant im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplans auf Grundlage einer gutachterlichen Untersuchung und einer städtebaulichen Gesamtkonzeption weitere geeignete Sonderbauflächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Zielsetzung der planerischen Konzeption der Verbandsgemeinde Kirchberg ist die siedlungs- und landschaftsgerechte Konzentration möglicher Windkraftanlagen auf geeignete, nicht erheblich belastende Standorte. Auf Grundlage der Gutachtenergebnisse und der Entscheidung des Verbandsgemeinderates werden 17 Sonderbauflächen/Konzentrationsflächen ausgewiesen. Es wird deutlich, dass eine Konzentration der Flächen im Nordosten der Verbandsgemeinde erfolgt.

Als zusammenfassendes Ergebnis der Plan-Umweltprüfung kann festgestellt werden, dass erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild zu prognostizieren sind. Dies liegt zum einen an der Höhe der zu erwartenden Windkraftanlagen und zum anderen an der flächenmäßigen Konzentration der Sonderbauflächen. Einige Sonderbauflächen überplanen teilweise ausgewiesene Waldbereiche mit einem höheren Biotopwert (Biotopkartierung, Planung vernetzter Biotopsysteme). Diese sollten zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen von der konkreten WEA-Nutzung (Standortplatzierung der Einzelanlage) ausgenommen werden.

Innerhalb einiger Sonderbauflächen findet man kleinere und größere Fließgewässer. Gemäß § 76 LWG ist zum Schutz der Gewässer und deren Uferbereiche ein Abstand von 10 m einzuhalten. Auf diesem Weg können erheblich negative Auswirkung auf das Schutzgut Wasser und Wasserhaushalt ausgeschlossen werden.

Die anderen Schutzgüter sind durch die Planung voraussichtlich nicht erheblich betroffen.

Die neu ausgewiesenen Sonderbauflächen für Windkraft sind aufgrund der gegebenen Vorbelastungen als diejenigen mit den vergleichsweise geringsten negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter, insbesondere Landschaft und Erholungsfunktion zu beurteilen. Weiterhin kommt zum Tragen, dass innerhalb des nordöstlichen Teils der Verbandsgemeinde keine Schutzgebietsausweisungen durch Landschaftsschutzgebiete oder dergleichen vorzufinden sind. Alle anderen Räume in der Verbandsgemeinde sind weniger gut für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet. Es stehen hier bedeutsame öffentliche Belange einer Windenergienutzung entgegen.



Im Hinblick auf die Gesamtentwicklung des Landschaftsbildes des VG-Gebietes könnten im Fall der Nichtdurchführung der Planung keine weiteren Vorrangflächen ausgewiesen werden. Die Errichtung derartiger Anlagen ist dann nur in der wirksam ausgewiesenen Vorrangfläche möglich.

Das Ergebnis des Umweltberichts ist im Rahmen der kommunalen Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen.

30. Juni 2011      heu-bro-cf  
Projektnummer:    30 759  
Bearbeiter:        Dipl.-Ing. Heuser  
                          Dipl.-Geogr. Brodauf

Kirchberg, den.....

**KARST INGENIEURE GmbH**

.....  
Rosenbaum (Bürgermeister)

**Anhang:**

*Zeichenerklärung der 1. Fortschreibung des FNP zur Erläuterung der unterlagerten Flächendarstellungen der 4. Änderung des FNP  
Stellungnahme LBM Bad Kreuznach vom 18.08.2009 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 (1) BauGB*

**Anlage**

*a) Standorteignungsgutachten „Ermittlung geeigneter Sonderbauflächen für Windkraft“ mit Erläuterungsbericht und Plankarten, Karst Ingenieure GmbH, Nörtershausen, Dezember 2010  
b) Nachtrag zum Standorteignungsgutachten vom 10. März 2011 mit Plankarten, Karst Ingenieure GmbH, Nörtershausen, März 2010*

30. Juni 2011



Zeichenerklärung der 1. Fortschreibung des FNP

BESTAND	PLANUNG	PLANUNGSKATEGORIE	NUTZUNG UND MASSNAHMEN
		<u>SCHUTZGEBIETE:</u>	langfristiger Schutz durch Einhaltung der Schutzvorschriften
		NACH LANDESPFLEGESETZ:	
		Naturpark Saar-Hunsrück	biotopverträgliche Nutzung Erhalt durch Eigenentwicklung Eigenentwicklung, Verminderung von Schadstoffeinträgen und Eutrophierung durch Erhalt eines natürlich bzw. extensiven Uferrandstreifens Erhalt durch biotopverträgliche Pflege, d.h. extensive Pflege, möglichst keine Beweidung Erhalt
		Naturpark Kernzone	
		Landschaftsschutzgebiete Soonwald Hochwald-Idarwald	
		Naturschutzgebiet	
		geschützter Landschaftsbestandteil	
		FFH- Gebiet	
		Naturdenkmal	
		<u>PAUSCHAL GESCHÜTZTE BIOTOPTYPEN (§ 28):</u>	
✖		naturnahe Quelle	
		naturnaher Bachabschnitt	
q		naturnaher Quellbach	
r		Röhrichte	
gr		Großseggenrieder	
fw		Feuchtwiesen	
n		Naßwiesen	
s		Kleinseggenrieder	
h		Halbtrockenrasen	
br		Borstgrasrasen	
z		Zwergstrauchheiden	
t		Trockenrasen	
f		Felsen	
gh		Gesteinshalden	
bw		Bruchwälder	
m		Moorwälder	
qw		Quellwälder	
b		Bachuferwälder an naturnahen Fließgewässern	
a		Auenwälder	
ft		Felstrockenwälder	
gw		Gesteinshaldenwälder	
ug		Ufergehölz an naturnahen Gewässern	

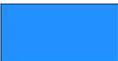
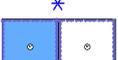
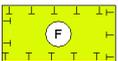
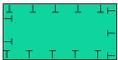
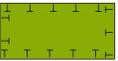
30. Juni 2011



BESTAND	PLANUNG	PLANUNGSKATEGORIE	NUTZUNG UND MASSNAHMEN
		<u>NACH BUNDESWALDGESETZ (§ 12):</u>	
		Bodenschutzwald	
		Lärmschutzwald	
		Immissionsschutzwald	
		Sichtschutzwald	
		Straßenschutzwald	
		<u>NACH WASSERHAUSHALTSGESETZ/ LANDESWASSERGESETZ:</u>	
		Wasserschutzgebiet	
		<u>NACH DENKMALSCHUTZGESETZ:</u>	
		Kulturdenkmal	
		Bodendenkmal	
		<u>FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 9b und Abs. 4 BauGB)</u>	
		Nadelforste	langfristige Erhöhung des Laubholzanteils, Erhalt bzw. Schaffung stabiler Waldränder als Übergang zwischen Wald und Offenland
		Mischforste	langfristiger Umbau in naturnahe Laubwälder, Erhalt bzw. Schaffung stabiler Waldränder als Übergang zwischen Wald und Offenland
		Laubforste und standortgerechte, naturnahe Laubwälder	langfristige Sicherung durch eine Bewirtschaftung gemäß den Zielen und Grundsätzen einer ökologischen Waldentwicklung (Einzelstammnutzung, Naturverjüngung, Erhöhung des Tot- u. Altholzanteils u. der vertikalen Strukturvielfalt durch Altersklassenvielfalt), Erhalt bzw. Schaffung stabiler Waldränder in Übergang zwischen Wald und Offenland
		nachrichtliche Übernahme der genehmigten Aufforstungsblöcke Forstamt Kirchberg	

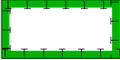
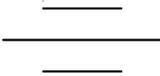
30. Juni 2011

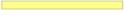
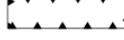


BESTAND	PLANUNG	PLANUNGSKATEGORIE	NUTZUNG UND MASSNAHMEN
		<u>FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT</u> (§ 5 (2) Ziff. 9 a BauGB)	
		Acker und Grünland	Erhalt und Erhöhung des Grünlandanteils im Plangebiet durch Schaffung eines Komplexes aus Acker und Grünland, bedarfsgerechter Einsatz von Dünger und Pestiziden
		Dauergrünland	Erhalt der Grünlandstandorte als Puffer um §24-Flächen und andere wertvolle Biotope, als Übergang zwischen Wald und Offenland, als Vernetzungselement in sonst ackerbaulich dominierten Bereichen, als Übergang zwischen Siedlungskörper und Offenland. Bedarfsgerechter Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden
		<u>FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT</u> (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)	
		Wasserflächen	Rücknahme von Uferverbauungen, Verminderung von Nähr- u. Schadstoffeinträgen aus angrenzenden intensiven Nutzungen, Abfallbeseitigung, ggf. Uferabflachung, Pflanzung von Ufergehölzen, ggf. Initialpflanzung von Röhricht, Verlagerung von Fischteichen aus dem Hauptschluß in den Nebenschluß, bedarfsgerechte Fütterung, natürliches Artenspektrum u Besatzdichte
		Vorrangflächen Gewässerpflegeplanung für den Simmerbach und den Kyrbach	
		mäßig naturnahe bis naturferne Bachabschnitte und Quellbereiche	
		Überschwemmungsgebiete HQ 100	Renaturierung: Verbesserung der Gewässerstrukturgüte, Schaffung eines Pufferstreifens gemäß Landeswassergesetz (5-20 je nach Größenordnung des Gewässers) und Naheprogramm. Ökologische Aufwertung durch Anpflanzung von Ufergehölzen. Zum Beispiel entlang des Simmerbaches (nördlich von Gemünden) Umsetzung der Maßnahmen des Gewässerpflegeplans.
		Talsperre	
		<u>FLÄCHEN FÜR PLANUNGEN: NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LÄNDSCHAFT</u> (§ 5 (2) Ziff. 10 BauGB)	
		ökologische bedeutsame Offenlandbereiche als Umsetzungsräume für Ökokontierungs- und Kompensationsmaßnahmen	Entwicklung von Offenlandbiotopen gemäß der Standortverhältnisse durch extensive Pflege
		Landespflegeflächen als Pufferflächen entlang von Bächen und	
		naturnahem Bachabschnitt	extensive Nutzung eines beidseits 10 m breiten Pufferstreifens entlang des Bachs. Mahd nur alle 1 bis 2 Jahre nach Mitte Juni, sporadisch Pflanzung von Ufergehölzen
		landespflegerische Ausgleichsfläche der Bodenordnungsverfahren (Flurbereinigung der Ortsgemeinden Dill, Sohrschied, Schwarzen, Würlich, Belg, Rödelhausen u. Dickenschied) in nachrichtlicher Übernahme aus den Planunterlagen des Kulturamts Simmern (Flurbereinigungs- u. Siedlungsbehörde)	Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen
		ökologisch bedeutsame Waldbereiche als Umsetzungsräume für Ökokontierungs- und Kompensationsmaßnahmen	Entwicklung von naturnahem Laubwald gemäß der Standortverhältnisse. Umbau von Nadelforsten in standortgerechte Laubwälder insbesondere an Standorten wie z.B. Bachauen, Quellbereiche sowie auf sonstigen wasserbeeinflussten (staunassen) und trockenen Sonderstandorten
		Niederwaldflächen	Erhalt von Niederwaldflächen durch die Beibehaltung bzw. Wiederaufnahme der Nutzung (Brennholznutzung)
		Streuobstbestände	Erhalt durch dauerhafte extensive Nutzung, regelmäßige Schnittpflege und Nachpflanzung von abgegangenen Obstbäumen
		ökologische und gestalterische Vorrangflächen zur Anlage von Streuobstwiesen (mit der Landwirtschaft abgestimmt)	Anpflanzung von landschaftstypischen Obstbäumen und deren langfristige Sicherung durch extensive Pflege und regelmäßige Schnittpflege, Entwicklung von extensiven Streuobstbeständen als traditionelles Kulturbiotop der Dorfrandbereiche (<400 m üNN), insbesondere jedoch Entwicklung im dargestellten Prioritätenbereich (nicht parzellenscharf zu verstehen)

30. Juni 2011



BESTAND	PLANUNG	PLANUNGSKATEGORIE	NUTZUNG UND MASSNAHMEN
		Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
		nachrichtliche Übernahme Ausgleichsflächen des Flächenpools Flughafen Hahn	
		Strukturierung der landwirtschaftlichen Flur	Anlage von Feldgehölzen, Hecken, Einzelbäumen und Baumreihen sowie Acker- randstreifen in der landwirtschaftlichen Flur als generelles Ziel formuliert und als wichtige Grundlage für zukünftige Bodenordnungsverfahren
		Anpflanzung von Baumreihen	Schaffung von Vernetzungs- und Struktur- elementen in der Landschaft zur Verbes- serung des Orts- und Landschaftsbilds und zur Erholungseignung
		Anpflanzung von Heckenstrukturen	Schaffung von Trittsteinen zur Vernetz- ung von Lebensräumen
		Gehölze und standortgerechte Uferge- hölze	Erhalt als bedeutsame Strukturelemente Vernetzungsstrukturen in der Landschaft
		Verbuschte Flächen	Entbuschung von Flächen
		Erosionsgefährdete Flächen	bei Acker: Umwandlung in Grünland, hangparallele Bewirtschaftung, keine Schwarzbrache im Winter bei Grünland: Pflanzung von Erosions- schutzhecken
		<u>BAUFLÄCHEN (§ 5 Abs. 21 BauGB)</u>	
		Wohnbauflächen / Mischbauflächen Gewerbeflächen / Sonderbauflächen	
		Siedlungsfläche im Außenbereich (A = Aussiedler, TA = Teilaussiedler, FH = Forsthaus)	
		Begrenzung von Bauflächen aus ökolo- gischen und gestalterischen Gründen	
		<u>GRÜNFLÄCHEN UND ERHOLUNGANLAGEN</u> (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)	
		Parkanlage	
		Friedhof	
		Spielplatz	
		Sportplatz	
		Bolzplatz	
		Grillplatz	
		Kleingartenanlagen/Kleintierzuchtanlagen Grabeland/Privatgärten/Gärtnereien/Baum- schulen	bedarfsgerechter Einsatz von Düngemitteln und Spritzmitteln

BESTAND	PLANUNG	PLANUNGSKATEGORIE	NUTZUNG UND MASSNAHMEN
<b>VERKEHRSFLÄCHEN</b> (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)			
		klassifizierte Straße	
		Gemeindestraße	
		Wirtschaftswege	
		sonstige Straßen und Plätze	
		Gleisanlagen	
		Ortsdurchfahrtsgrenze	
<b>VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN</b> (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB) (Zweckbestimmung siehe Planeinschrieb)			
		Kläranlage / RRB	Sichtschutzpflanzungen
		Deponie	Pflanzung von Gehölzen als Sicht- Lärm- schutz, Fassadenbegrünung
		Trinkwassergewinnungsanlage	Erhalt
		Elektrizität	
<b>HAUPTVERSORGUNGEN</b> (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)			
		110 kV- Hochspannungsfreileitung inkl. Schutzstreifen	110 kV- Hochspannungsfreileitung mit beidseits der Leitungsmittellinie ca.27m breiten Schutzstreifen, der von der Be- bauung und hochwachsenden Gehölzen (>3m Endwuchshöhe) freizuhalten ist
		20 kV- Freileitung inkl. Schutzstreifen	20 kV- Freileitung mit beidseits der Leitungsmittellinie 7,5m breiten Schutz- streifen, der von der Bebauung und hochwachsenden Gehölzen (> 3m End- wuchshöhe) freizuhalten ist
<b>SONSTIGE</b>			
		Vorschlagsfläche für Windkraftanlagen	
		Altlastenverdächtiger Standort	Untersuchung und ggf. Sanierung zum Schutz von Boden und Grundwasser
		Höhlen und Stollen	Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen für Fledermäuse
		Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder Immissionsschutzvorkehrungen	
		Lärmschutzzone Flughafen Hahn	
		Bauschutzzone Flughafen Hahn	
		Abbaufäche Rohstoffe	Aufstellung eines Rekultivierungsplans
		Pipeline	Pipeline mit einem Schutzstreifen von 15m, der von der Bebauung und hochwach- senden Gehölzen (>3m Endwuchshöhe) frei- zuhalten ist
		Pipeline	

**Anlage: Stellungnahme LBM Bad Kreuznach vom 18.08.2009 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 (1) BauGB (Anmerkung: Die bezeichneten Flächen in der Stellungnahme beziehen sich auf einen mittlerweile veralteten Entwurfsstand des Flächennutzungsplans.)**

**L B M**

  
**Rheinland-Pfalz**

**LANDESBETRIEB  
MOBILITÄT  
BAD KREUZNACH**

LBM Bad Kreuznach · Postfach 2681 · 55515 Bad Kreuznach

Verbandsgemeindeverwaltung  
z. Hd. Herrn Peitz-Vier  
Marktplatz 5  
55481 Kirchberg

Verbandsgemeindeverwaltung  
55481 Kirchberg / Hunsrück  
Eing: 20. AUG. 2009

Ihre Nachricht: vom 08.07.2009 41/610-12

Unser Zeichen: (bitte stets angeben) FNP-KS- IV 45

Ihre Ansprechpartnerin: Katrin Boeringer  
E-Mail: katrin.boeringer@lhm-badkreuznach.rlp.de

Durchwahl: (0671) 804-1421  
Fax: (0261) 291 41-4118

Datum: 18. August 2009

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
4. Änderung (Fortschreibung) der Neufassung des Flächennutzungsplanes der VG  
Kirchberg – Teilplan Windenergie  
-Beteiligung der TöB  
-Offenlage**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrter Herr Peitz-Vier,

in diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass folgende Sonderbauflächen von laufenden Maßnahmen unseres Hauses betroffen sind:

Flächen 01/02 Im Zuge der Anlegung eines Zusatzfahrstreifens (B 327) werden Änderungen im Wirtschaftswegenetz erforderlich.

Fläche 04 Es ist beabsichtigt, die B 327 östlich des Friedhofes von der Ortschaft Kappel abzurücken, so dass sich der Abstand zur Sonderbaufläche verringert.

Fläche 05 Entlang der B 421 ist an der zur Sonderbaufläche gewandeten Seite ein Zusatzfahrstreifen geplant.

Fläche 06 Zwischen Kücherhof und der Zufahrt zum Gewerbegebiet Kirchberg ist der Anbau eines Zusatzfahrstreifens und eines kombinierten Rad-Wirtschaftsweges geplant. Dadurch wird er Abstand zur Sonderbaufläche reduziert.

Besucher: Alzeier Straße 27  
55543 Bad Kreuznach

Fon: (0671) 804-0  
Fax: (0671) 804-2000  
Web: www.lbm.rlp.de

Bankverbindung: Rheinland-Pfalz Bank  
Mainz  
BLZ 600 501 01  
Konto-Nr. 7401507624

Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Bernd Hölzgen  
Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.  
Heinz Rethage



30. Juni 2011



- 2 -

Auf Seite 14 der Begründung der Karst Ingenieure GmbH vom 15.06.2009 heißt es: „*der Abstand konkreter Bauvorhaben vom äußeren Rand der klassifizierten Straße beträgt mindestens die 1-fache Kipphöhe.*“

Hinsichtlich dieses Abstandsmaßes teilen wir Ihnen mit, dass sich der Landesbetrieb Mobilität bei der Beurteilung von Windenergieanlagen nach den Vorgaben des Bundesfernstraßen- und Landestraßengesetzes sowie darüber hinaus ergangene Vorgaben der vorgesetzten Fachbehörden, also dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) und dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM Rh.-Pf.) richtet und dass bisher bei Windenergieanlagen (WEA) zwingend der 1,5-fache Abstand der Gesamthöhe der WEA zur öffentlichen Straße gefordert wurde.

Dieses Abstandsmaß stellt nach wie vor die prüfungsrelevante Betrachtungsgrenze dar.

Mit Schreiben vom 03.02.2009 des LBM Rh.-Pf. ist allerdings eine Modifizierung der Prüfungszuständigkeiten ergangen. Im Einzelnen bedeutet dies folgendes:

Im Wege der Kompromissfindung hat die Oberste Straßenbaubehörde des Landes Rheinland-Pfalz, das MWVLV, gegenüber dem Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz eine bisher die Zustimmung versagende zwingende Abstandsgrenze neu definiert und auf die Kipphöhe (**1/2 Fundamentdurchmesser + Nabenhöhe + 1/2 Rotordurchmesser**) neu festgelegt. Das Abstandsmaß bezieht sich dabei auf den Rand der Verkehrsanlage. Der Mindestabstand bemisst sich vom **Rand der Verkehrsanlage bis zur Außenkante des Mastfußes**. Die Verkehrsanlage umfasst nicht nur die Fahrbahn der genannten Straße, sondern auch die Park- und Rastplätze.

Ist die Kipphöhe eingehalten, und bestehen keine anbaurechtlichen Vorbehalte, ist in einer zweiten Prüfungsphase zu klären, ob die WEA **außerhalb der Kipphöhe aber innerhalb des 1,5-fachen Abstandes der Gesamthöhe errichtet werden soll**. In diesen Fällen ist von der Genehmigungsbehörde zu bewerten, ob unter Berücksichtigung von Gefahren wie

- Eisabwurf
- Verlust von Rotorblättern
- Brand
- Disco-Effekt

die Anlage genehmigungsfähig ist. Dabei ist sicher zu stellen, dass diese Gefahren durch geeignete Auflagen in der Genehmigung in ausreichendem Maße entgegengewirkt wird. Es obliegt in diesen Fällen der Genehmigungsbehörde Gewähr dafür zu tragen, dass verkehrsfähige Beeinträchtigungen der Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen werden.

Wir sind von unserer vorgesetzten Dienststelle angehalten, sämtliche Entscheidungen der Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen, die innerhalb des 1,5-fachen Abstandes ihrer Gesamthöhe errichtet werden zu dokumentieren. Der LBM Rheinland-Pfalz wird dann am Ende des Jahres einen Gesamtbericht an das MWVLW geben.

In diesem Zusammenhang bitten wir die zuständigen Genehmigungsbehörden, uns Ihren Genehmigungs- oder Versagungsbescheid sowie die dazu gehörenden Begründungen für die vorgenannten zusätzlichen Prüfungskriterien für Anlagen, die in einem Abstand größer der Kipphöhe und kleiner als dem anderthalbfachen Abstand errichtet werden, vorzulegen.

30. Juni 2011



- 3 -

Grundsätzlich ist die Straßenbaubehörde nach wie vor bei allen Verfahren, bei denen Windkraftanlagen (WKA) im 1,5-fachen Abstand ihrer Gesamthöhe errichtet werden und diese keine direkte oder mittelbare Zufahrt, zu beteiligen. Wird eine direkte oder mittelbare Zufahrt, außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt, zur Erschließung der Anlagen benötigt, sind wir grundsätzlich immer, also **unabhängig von dem Abstand der WKA** zur klassifizierten Straße, zu beteiligen. Diese Fälle unterliegen dem **Bauverbot** des § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. des § 22 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG). Es obliegt der Straßenbaubehörde in Rahmen einer Ermessensentscheidung darüber zu befinden, ob eine Zustimmung zu einer Ausnahme gemäß § 9 Abs. 8 FStrG/§ 22 Abs. 5 LStrG in Betracht kommt oder nicht.

Darüber hinaus stellt eine solche Zufahrt zu einer Bundes-, Landes- und/oder Kreisstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt eine **Sondernutzung** im Sinne des § 8a Abs. 1 FStrG oder § 43 Abs. 1 LStrG dar und bedarf der **Erlaubnis** der Straßenbaubehörde (§ 8 Abs. 1 FStrG/§ 41 Abs. 1 LStrG). Nach § 8a Abs. 1 FStrG/§ 43 Abs. 3 LStrG stellt auch die **Änderung einer Zufahrt** eine Sondernutzung dar und ist damit erlaubnispflichtig. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll. Sollte die verkehrliche Erschließung über einen bestehenden Wirtschaftsweg erfolgen, so ist die erforderliche Sondernutzung entsprechend rechtzeitig, **vor Beginn der Arbeiten**, bei dem **LBM KH zu beantragen**. Für die Sondernutzung ist gemäß § 8 Abs. 3 FStrG bzw. § 47 Abs. 1 LStrG eine Gebühr zu zahlen.

Weiterhin sind wir bei allen Anlagen zu beteiligen, die innerhalb der Bauverbots- oder Baubeschränkungszone des § 9 Abs. 1 und 2 FStrG bzw. der §§ 22, 23 LStrG errichtet werden sollen, unabhängig von der Höhe der Anlagen.

Aufgrund des dargelegten Sachverhaltes ist die verkehrliche Erschließung der baulichen Anlagen (WKA) **im Vorfeld einvernehmlich mit uns abzustimmen**. Dazu sind uns die entsprechenden **Detailpläne** über die Anbindungspunkte an den klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und/oder Kreisstraße) zur Prüfung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Friedbert Löhner

30. Juni 2011

